
Umweltbericht

11.07.2014

im Rahmen der

Ex-ante-Evaluierung des Entwicklungsprogramms für
den ländlichen Raum in Schleswig-Holstein ELER 2014
bis 2020 sowie die Durchführung einer Strategischen
Umweltprüfung (SUP)

für das

Ministerium für Energiewende, Landwirt-
schaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Dieser Umweltbericht wurde im Rahmen der Ex-ante-Evaluierung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Schleswig-Holstein ELER 2014 bis 2020 sowie im Rahmen der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellt durch:

DSN – Connecting Knowledge
Andreas-Gayk-Straße 7-11
24103 Kiel

Tel.: 0431 – 99 69 66 0
Fax: 0431 – 99 69 66 99
E-Mail: info@dsn-online.de

Ralf Duckert, Daniel Klose,
Ines Kröger

Moderation Schleswig-Holstein
Wolfskamp 35
24113 Molfsee

Tel: 0431 – 65 94 99 11
Fax: 0431 – 65 99 33 8
E-Mail: info@moderation-sh.de

Barbara Schramm Braun

Der leichten Lesbarkeit wegen wird in dem vorliegenden Evaluierungsbericht die männliche Form genutzt. Mit diesem sprachlich einfacheren Ausdruck sind immer Männer und Frauen gemeint.

Juli 2014

Gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION

Inhaltsverzeichnis

0. Nicht-technische Zusammenfassung	6
1. Einleitung	10
1.1 Grundlagen	10
1.2 Struktur des Umweltberichts	12
1.3 Räumlicher und zeitlicher Rahmen für die Bewertung der Umweltauswirkungen des EPLR SH 2014-2020	13
1.4 Datenbasis zur Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltziele sowie zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt	15
2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des EPLR SH 2014-2020	17
2.1 Übergeordnete Zielvorgaben	17
2.2 Ziele des EPLR SH 2014-2020	19
2.3 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen	22
3. Darstellung der für das EPLR SH 2014-2020 geltenden Ziele des Umweltschutzes	26
3.1 Schutzziele auf internationaler/europäischer Ebene.....	27
3.2 Schutzziele auf Bundesebene.....	32
3.3 Schutzziele auf Landesebene	38
4. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des EPLR SH 2014-2020.....	41
4.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	41
4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	48
4.3 Boden	55
4.4 Wasser	60
4.5 Klima/Luft.....	63
4.6 Landschaft	73
4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	76

5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des EPLR SH 2014-2020 auf die Umwelt.....	82
5.1 ELER-Priorität 1	83
5.1.1 Maßnahme EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich Demonstrationsvorhaben“ (Artikel 35).....	83
5.1.2 Maßnahme Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Artikel 14).....	85
5.1.3 Maßnahme Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft und Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft in der Kulisse der Grundwasserkörper im chemisch schlechten Zustand (WRRL-GW-Gebietskulisse) (Artikel 15).....	86
5.2 ELER-Priorität 2.....	87
5.2.1 Maßnahme Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft (Artikel 17)	87
5.3 ELER-Priorität 3.....	88
5.3.1 Maßnahme Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 17).....	88
5.3.2 Maßnahme Küstenschutz (Artikel 18).....	90
5.3.3 Maßnahme Hochwasserschutz (Artikel 18)	91
5.4 ELER-Priorität 4.....	92
5.4.1 Maßnahme Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17).....	92
5.4.2 Gesamtbewertung der Maßnahme Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich Naturschutz- und Landschaftsschutzberatung (Artikel 17).....	98
5.4.3 Maßnahme Naturnahe Gewässerentwicklung (Artikel 17)	99
5.4.4 Maßnahme Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29)	100
5.4.5 Maßnahme Ausgleichszulage (Artikel 31).....	101
5.4.6 Maßnahme Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30), Teilmaßnahme Natura 2000-Prämie (Artikel 30).....	102
5.4.7 Maßnahme Reduzierung der Stoffeinträge in Gewässer (Artikel 28).....	103
5.4.8 Maßnahme Vertragsnaturschutz (Artikel 28)	104
5.4.9 Maßnahme Kooperationen im Naturschutz (Artikel 35).....	111

5.5 ELER-Priorität 5.....	112
5.5.1 Maßnahme Waldumbau (Artikel 25).....	112
5.5.2 Maßnahme Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28).....	113
5.6 ELER-Priorität 6.....	114
5.6.1 Maßnahme Basisdienstleistungen, einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen (Artikel 20).....	114
5.6.2 Maßnahme Kleine touristische Infrastruktur (Artikel 20).....	117
5.6.3 Maßnahme Erhaltung kulturelles Erbe (Artikel 20).....	118
5.6.4 Maßnahme Breitbandinfrastruktur (Artikel 20).....	119
5.6.5 Maßnahme Modernisierung ländlicher Wege (Artikel 20).....	120
5.6.6 Maßnahme LEADER (Artikel 42-44).....	121
6. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 14 m SUP-Richtlinie - Empfehlungen.....	124
7. Abkürzungsverzeichnis	125
8. Literaturverzeichnis.....	128
9. Abbildungen.....	133
10. Anhang.....	135

0. Nicht-technische Zusammenfassung

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein integraler Bestandteil des Programmierungsprozesses des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Schleswig-Holsteins 2014-2020 (EPLR SH 2014-2020). Die SUP ist ein kontinuierlicher Prozess, der sich aus einzelnen Schritten zusammensetzt. Demzufolge wurde im Sommer/Herbst 2013 der Untersuchungsrahmen (Scopingbericht) gem. §14 UVPG mit den Beurteilungskriterien und Indikatoren für die Umweltauswirkungen des EPLR SH 2014-2020 unter Beteiligung der Behörden und Wirtschafts- und Sozialpartner erstellt. Der Scopingbericht bildet die Grundlage für die Bewertung der Umweltwirkungen des EPLR SH 2014-2020, die auf Basis der SöA/SWOT¹, der Programmstrategie und den Maßnahmenbeschreibungen durchgeführt wurde. Der vorliegende Umweltbericht ist das Ergebnis der im Rahmen der SUP durchgeführten Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen des EPLR SH 2014-2020. Auch im Hinblick auf den Umweltbericht fand im Frühjahr 2014 ein Konsultationsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der vorliegende Umweltbericht gibt im **Kapitel 1** eine Einführung in die SUP-Thematik. Hier werden relevante Angaben zu den rechtlichen Grundlagen, der Struktur des Umweltberichts, dem räumlichen und zeitlichen Rahmen der Bewertung sowie der im Umweltbericht verwendeten Datenbasis beschrieben.

Im **Kapitel 2** „Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des EPLR SH 2014-2020“ werden die übergeordneten Zielvorgaben der EU und des Bundes sowie die Ziele des EPLR SH 2014-2020 vorgestellt. Zudem wird die Beziehung des EPLR SH 2014-2020 zu anderen Plänen und Programmen beschrieben.

Das **Kapitel 3** „Darstellung der für das EPLR 2014-2020 geltenden Ziele des Umweltschutzes“ beschäftigt sich mit den fachlichen Vorgaben, die für das EPLR SH gelten. Die Umwelt- und Naturschutzziele werden für die internationale Ebene/EU-Ebene, die Bundesebene sowie für die Landesebene dargestellt. Hierbei wird deutlich, dass bereits auf der EU-Ebene wesentliche Ziele vorgegeben werden. Diese Vorgaben werden in Bundesrecht umgesetzt und durch bundesrechtliche Bestimmungen ergänzt. Dabei wird ersichtlich, dass auf der Bundesebene für Umwelt und Natur bereits umfängliche wesentliche Vorgaben festliegen. Auf der Landesebene erfolgt vor allem die Ausgestaltung hin auf landesspezifische Gegebenheiten.

Das **Kapitel 4** „Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des EPLR SH 2014-2020“ betrachtet folgende Schutzgüter: „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaft“ sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter“. Dieses Kapitel dient als Basis für die Bewertung der Umweltwirkungen in Kapitel 5. Es zeigt sich, dass für viele Parameter der Schutzgüter in den letzten rd. 30 Jahren deutlich bessere Zustände erreicht wurden - gegenüber den Zuständen der 1970er/1980er Jahre.

¹ SöA = Sozioökonomische Analyse; SWOT-Analyse = Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse

Der Schutz von Grünland und Knicks unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Dennoch ist beispielsweise in den Agrarökosystemen ein Artenrückgang durch Intensivierung der Bodennutzung, Bodenverdichtungen und Entwässerung festzustellen. Die Wasserqualität der Seen ist trotz jahrzehntelanger Bemühungen noch immer beeinträchtigt. Der Anteil wertvollen Grünlands ging bis 2008 zurück und steigt jetzt langsam. Die typische Knicklandschaft mit floristisch und faunistisch hochwertigem Artenbestand ist durch landwirtschaftliche Intensivnutzung bedroht. Für die Knicks kann es möglicherweise auch zu Konflikten mit Wegebaumaßnahmen kommen.

Für Kultur- und sonstige Sachgüter fehlt in Schleswig-Holstein eine systematische wissenschaftliche Datenaufbereitung/-kartierung des Kulturguts „bauliches Erbe“. Hier kann die aktuelle Zustandsbeschreibung auf Landesebene nicht vollständig sein. Zudem kommen neue Herausforderungen auf die Schutzgüter zu wie beispielsweise der globale Klimawandel (Erwärmung, Zunahme von Sturm- und Hochwasserereignissen und Überschwemmungen), Bereitstellung sauberen Trinkwassers oder aktuelle Veränderungen in der Landbewirtschaftung (Maisanbau - Artenrückgang).

Im **Kapitel 5** „Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des EPLR SH 2014-2020 auf die Umwelt“ werden die einzelnen Maßnahmen bewertet. Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammenfassend für jede Priorität kurz dargestellt. Die Bewertung ist qualitativ erfolgt.

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

Von den unter der Priorität 1 geförderten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Gesamtbewertung der einzelnen Maßnahmen primär voraussichtlich positive Wirkungen auf die Umwelt/Schutzgüter zu erwarten. Dies ist unter anderem auf die umweltbezogene Ausrichtung der Maßnahmen, die sich auf die Förderung von Wissenstransfer, Innovationen und Qualifizierung beziehen, zurückzuführen. So liegen im Rahmen der Beratung einer nachhaltigen Landwirtschaft die Schwerpunkte im Bereich Klimaschutz, Grünlandberatung und Tierschutz. Darüber hinaus zielt die Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft auf die Verbesserung der Wasserqualität ab. Bezüglich der europäischen Innovationspartnerschaften steht die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewertung noch nicht fest, so dass mögliche Umweltwirkungen auf die Schutzgüter noch nicht bewertet werden können. Jedoch sind aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Maßnahme auf „Produktivität und Nachhaltigkeit“ mögliche positive Umweltwirkungen zu erwarten. Die Fort- und Weiterbildung bezieht sich unter anderem auf die Verbesserung der Kenntnisse von umweltbezogenen Methoden und Praktiken, woraus sich positive Auswirkungen auf fast alle Schutzgüter ergeben können.

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Die möglichen Auswirkungen der unter der Priorität 2 geförderten Maßnahmen auf die Umwelt sind im Hinblick auf die Gesamtbewertung der einzelnen Maßnahmen als positiv zu bewerten. Beispielsweise können sich durch Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft mögliche positive Auswirkungen auf fast alle Schutzgüter ergeben.

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

Die Maßnahmen, die unter Priorität 3 gefördert werden, haben im Hinblick auf die Gesamtbewertung der einzelnen Maßnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt. Im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse können sich unter anderem durch kurze Vertriebswege und regionale Vermarktungsmöglichkeiten vorwiegend potenziell positive Auswirkungen auf die Umwelt/Schutzgüter ergeben. Die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter sind in der Gesamtbewertung als positiv bzw. weder positiv noch negativ zu bewerten. Die positive Bewertung ergibt sich insbesondere durch potenziell positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“. Zudem sind die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter nicht oder nur auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar. Die Förderung von Maßnahmen zum Küstenschutz hat in der Gesamtbewertung sowohl positive als auch weder negative noch positive Auswirkungen auf die Umwelt. Die Maßnahmen zum Küsten- und Hochwasserschutz könnten auf einzelne Schutzgüter auch mögliche negative Auswirkungen haben. Um potenziell negative Auswirkungen zu vermeiden, sollte unter anderem ein sorgfältiges Abwägen der notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft durch Fachpläne und Planfeststellungsverfahren sichergestellt werden.

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Im Rahmen der Priorität 4 werden Maßnahmen gefördert, die einen direkten inhaltlichen Bezug zur Umwelt aufweisen. Aus diesem Grund ergibt sich im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt jeweils eine positive Gesamtbewertung für die einzelnen Maßnahmen. Im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz und Landschaftspflege“ werden beispielsweise Fördergegenstände wie Flächensicherung, biotopgestaltende Maßnahmen, u.a. unterstützt, die z.B. eine potenziell positive Wirkung auf den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Artenbestände in Natura-2000-Gebieten haben können. Darüber hinaus sind durch „Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL“ potenziell positive Wirkungen auf z.B. den Erhalt und die Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme, insbesondere der Uferbereiche, der Qualität von Fließgewässern und auf das Erreichen der Vorgaben der WRRL möglich. Im Rahmen der Förderung „Ökologischer Anbauverfahren“ können sich unter anderem durch nachhaltigere Bodenbearbeitung sowie einer verminderten Auswaschung von Nitraten mögliche positive Umweltwirkungen ergeben. Im Hinblick auf die „Ausgleichszulage“ sind unter anderem durch die Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert positive Umweltauswirkungen möglich. Positive Wirkungen der „Natura 2000-Prämie“ lassen sich unter anderem auf den Grünlandschutz zurückführen. Durch die Ausweitung der Sperrfrist für Wirtschaftsdünger und die Winterbegrünung sind im Rahmen der Maßnahme „Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer“ positive Umweltwirkungen zu erwarten. Unter der Maßnahme „Vertragsnaturschutz“ werden unterschiedliche Vertragsmuster wie beispielsweise „Dauerweide“, „Ackerlebensräume“ oder „Grünlandwirtschaft Moor“ unterstützt, von denen ebenfalls positive Umweltwirkungen ausgehen können. Darüber hinaus werden Kooperationen im Naturschutz gefördert.

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

Von den unter der Priorität 5 geförderten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Gesamtbewertung der einzelnen Maßnahmen positive Umweltwirkungen zu erwarten. Die Maßnahme „Waldumbau“ ist beispielsweise dazu geeignet, einen Beitrag zu ökologisch nachhaltigen Waldsystemen zu leisten, die Naturnähe und die biologische Vielfalt der Waldflächen zu erhöhen (nur gegeben bei natürlich artenreichen Waldtypen) sowie die Schutzwürdigkeit und den Erholungswert der Landschaft zu verbessern. Darüber hinaus fördert die Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ nachhaltige Verfahren im Ackerbau. Diesbezüglich können sich positive Wirkungen auf Erhalt und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme, insbesondere der Bodenqualität, des Bodenlebens, der Erosion, der Bodenstruktur, der Wasserqualität sowie auf das Erreichen der Vorgaben der WRRL ergeben.

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Die Maßnahmen, die unter Priorität 6 gefördert werden, haben im Hinblick auf die Gesamtbewertung der einzelnen Maßnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt. Für die Maßnahme „Erhaltung kulturelles Erbe“ ergibt sich in der Gesamtbewertung eine positive Umweltwirkung. Insbesondere sind hier positive Wirkungen auf das Schutzgut „Kultur und sonstige Sachgüter“ sowie „Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit“ möglich. Die Förderung „Kleine touristische Infrastruktur“ berücksichtigt die Grundsätze der AGENDA 21, die eine naturverträgliche Erholungsnutzung und Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen von Biotopen wie stehenden Gewässern und Fließgewässern, Meeren, Mooren, Brutgebieten u.a. berücksichtigt. In der Gesamtbewertung ergeben sich für die Maßnahme „Breitbandinfrastruktur“ sowohl positive als auch weder positive noch negative Auswirkungen. Positive Wirkungen sind für die Schutzgüter „Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit“ und „Kultur- und Sachgüter“ möglich. Die Maßnahme „Modernisierung ländlicher Wege“ kann in der Gesamtbewertung je nach örtlichen Gegebenheiten und Ausbaustandards sowohl positiv als auch negative Umweltwirkungen haben. Eine Bewertung ist jedoch erst auf Projektebene möglich. Um potenziell negative Auswirkungen zu vermindern, sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Konzentration auf das Kernwegesnetz, Beachtung der Multifunktionalität der Wegeverbindungen, Entsiegelung nicht benötigter Wegeflächen. Die Maßnahme „Basisdienstleistungen einschließlich kleiner Bildungsinfrastruktur“ lässt sich zu diesem Zeitpunkt nur hinsichtlich des Flächenrecyclings positiv bewerten. Für die Basisdienstleistungen sind vielfältige Projekte zu erwarten, die Umweltwirkungen können zu diesem Zeitpunkt noch nicht dargestellt werden. Welche Projekte die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) unter LEADER durchführen möchten, kann noch nicht vorhergesehen werden. Die LAGs sind in ihrer Projektauswahl der Agenda 21 und insbesondere dem Klimaschutz verpflichtet, daher sind in der Gesamtbewertung positive Umweltwirkungen möglich bzw. nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar.

Im **Kapitel 6** „Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 14 m SUPG Empfehlungen“ werden Maßnahmen aufgezeigt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben, überwachen.

1. Einleitung

1.1 Grundlagen

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) basiert auf den gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Fonds vom 13. Dezember 2013 Artikel 55 (4)², auf der Richtlinie 2001 / 42 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)³ und auf der Umsetzung von Artikel 2 Nr. d) der Richtlinie 2003 / 35 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung § 5 (Landes UVP-Gesetz)⁴.

Die SUP-Richtlinie der EU ist mit Wirkung vom 25. Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzt worden: Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001 / 42 / EG (SUPG).

Für die Erstellung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Schleswig-Holsteins (EPLR SH) 2014-2020 ist eine **SUP-Pflicht** durch das deutsche Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG⁵) (§ 14 b Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.7) vorgegeben und deckt sich mit den Vorgaben der EU-SUP-Richtlinie (Art. 1).⁶ Danach sollen Pläne und Programme eine SUP durchlaufen, wenn auf der Basis der Vorgaben durch diese Pläne und Programme später auf der Projekt- und Maßnahmenebene erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind.

„Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 SUP-Richtlinie⁷ ist die SUP ein unselbstständiger Teil behördlicher Planungsverfahren. Die SUP bedarf also eines sogenannten Trägerverfahrens. Trägerverfahren sind die Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme, in die die SUP-Verfahrensschritte integriert werden.

² Verordnung der EU Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates http://www.esf.de/portal/generator/20914/property=data/verordnung_1303_2013.pdf

³ ABl. EG Nr. L 197 S. 30.

⁴ ABl. EU Nr. L 156 S. 17 sowie Landes-UVP-Gesetz § 5 von 2003, zuletzt geändert am 27.01.2012.

⁵ UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 1. August 2013. Die Strategische Umweltprüfung wird mit der gleichen gesetzlichen Grundlage geregelt. „Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ergänzt die Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Unterschied: Die SUP setzt früher an als die UVP. Während die UVP erst bei der Zulassung umwelterheblicher Vorhaben zum Einsatz kommt, wird die SUP bereits auf der Planungsebene durchgeführt, weil wichtige umweltbedeutsame Weichenstellungen oft bereits im Rahmen vorlaufender Pläne und Programme getroffen werden.“ Quelle: <http://www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzengesetze/umweltpruefungen-uvpsup/kurzinfo/>, dort Pkt. 4.2.

⁶ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:197:0030:0037:DE:PDF>

⁷ Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (UVPG-SUPG) vom 25. Juni 2005.

Dabei haben die für das Planungsverfahren geltenden Fachgesetze auch eine maßgebliche Bedeutung für die Bewertung der Umweltauswirkungen.⁸ Das Trägerverfahren für die hier durchgeführte SUP ist die Erstellung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Schleswig-Holsteins für die Förderperiode 2014 bis 2020. Das Verfahren ist SUP-pflichtig, eine gesonderte Prüfung der SUP-Pflicht ist nicht erforderlich.

Die SUP ist ein integraler Bestandteil des gesamten Programmierungsprozesses. Dabei ist die SUP als kontinuierlicher Prozess zu verstehen, der sich aus einzelnen Schritten zusammensetzt. Das SUP-Verfahren im Rahmen der Erstellung des EPLR SH 2014-2020 wird in der Abbildung „SUP-Prozess im Rahmen der Erstellung des EPLR 2014-2020 im Anhang (dort Anhang Abb. 1) dargestellt.

„**Ziel der Strategischen Umweltprüfung** ist es, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aus der Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und bei der Ausarbeitung des Programms zu berücksichtigen.“⁹

Die hier durchzuführende SUP beschäftigt sich also bereits auf der übergeordneten Programmebene umfänglich mit potenziellen Umweltauswirkungen des EPLR SH 2014-2020 und nicht erst – wie vor Einführung der SUP üblich – auf der Projektebene mit Auswirkungen, die dort nicht mehr behoben bzw. gemindert werden können. Umfassendere ökologische Zusammenhänge können auf dieser lokalen Projektebene oft nicht erkannt werden und blieben früher deshalb unbeachtet.

Damit trägt die SUP durch Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dazu bei, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen.¹⁰

Die Strategische Umweltprüfung im Rahmen des EPLR SH 2014-2020 besteht aus zwei wesentlichen Teilen: dem **Scoping-** und dem **Umweltbericht**, die während verschiedener Phasen des SUP-Verfahrens erstellt werden (siehe Anhang Abbildung 1)

Der Scopingbericht wurde in der ersten Phase der Strategischen Umweltprüfung erstellt. Mit ihm wurde der allgemeine Rahmen für die Bewertung der Umweltauswirkungen des EPLR SH 2014-2020 bestimmt, indem der Umfang und der Detailierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen festgelegt wurden. Im Sommer 2013 (Juli/August) hat die im Verfahren vorgesehene Beteiligung der Behörden sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner stattgefunden (Konsultationsverfahren). Die Kommentare dieser Akteure wurden in der finalen Version des Scopingberichts berücksichtigt. Die im Scopingbericht zusammengestellten, entscheidungserheblichen Unterlagen in Bezug auf die Umweltauswirkungen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Schleswig-Holsteins 2014-2020 sind die Bewertungsgrundlage für den hier vorliegenden Umweltbericht. Auch im Hinblick auf den Umweltbericht fand im Frühjahr 2014 ein Konsultationsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Die Kommentare des Konsultationsverfahrens wurden in der finalen Version des Umweltberichts berücksichtigt.

⁸ Umweltbundesamt UBA [Hrsg.]: Leitfaden zur Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP). Langfassung. März 2010, S. 2 Pkt. 2.

⁹ siehe SUP-Richtlinie der EU a.a.O. und UVPG-SUPG a.a.O. mit Vorgaben zur Prüferheblichkeit, Prüfebene, Prüfgegenständen und div. anderer Vorgaben und Handreichungen.

¹⁰ Europäische Kommission (2001): RICHTLINIE 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

1.2 Struktur des Umweltberichts

Der Aufbau des vorliegenden Umweltberichts ist durch die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht gemäß § 14 g UVPG vorgegeben. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zuordnung der einzelnen Kapitel des Umweltberichts zu den geforderten Inhalten des Umweltberichts gemäß § 14 g UVPG.

Kapitel des vorliegenden Umweltberichts	Inhalte des Umweltberichts gemäß UVPG § 14 g Abs. 2	Entspricht UVPG § 14 g Abs. 2
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen 	Nummer 1
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden 	Nummer 2
4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms ▪ Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete beziehen 	Nummer 3,4
5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 ▪ Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen ▪ Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse ▪ Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde 	Nummer 5,6,7,8
6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14 m 	Nummer 9

Abbildung 1: Struktur des Umweltberichts nach § 14 g UVPG

Quelle: Moderation SH, DSN 2014 auf Basis des § 14 g UVPG

Prüfgegenstand der SUP ist inhaltlich das EPLR SH insgesamt. Der Umweltbericht konzentriert sich dabei besonders auf Programmbestandteile wie die Maßnahmen, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen in der Umsetzung auslösen werden.

Umweltziele auf EU-, Bundes- und Landesebene bestimmen, woran die Inhalte des EPLR SH gemessen werden.

Anzahl, Art und Umfang der Maßnahmen bestimmen den Inhalt und Umfang des Umweltberichts, wobei die Prüftiefe sich daran orientiert, dass im Rahmen der SUP das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Schleswig-Holsteins für den räumlichen Bereich des gesamten Landes geprüft wird (also etwa im Maßstab 1:200 000). Detaillierter werden die Umweltauswirkungen erst später auf lokaler Ebene (Maßstab 1:5000 bis 1:100) geprüft; nämlich im Rahmen von Genehmigungsverfahren, konkreter Projekte nach Baurecht, Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Wasserrecht u.a. Auf dieser Ebene kommt dann die projektbezogene UVP zum Einsatz.

Gemein ist beiden Ebenen, also der Programmebene (mit SUP) und der Projektebene (mit UVP) der gleiche Denkansatz: Es werden die Risiken für die Umwelt eingeschätzt, die Wahrscheinlichkeit der Umkehrbarkeit der Auswirkungen und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen. Dabei wird die Bedeutung der Auswirkungen für das betroffene Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Wertigkeit (nach Schutzgütern), des kulturellen Wertes und der Bedeutung für den Menschen betrachtet. Nur der Maßstab ist unterschiedlich.

1.3 Räumlicher und zeitlicher Rahmen für die Bewertung der Umweltauswirkungen des EPLR SH 2014-2020

Untersuchungsraum für die Strategische Umweltprüfung ist der Geltungsbereich des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Schleswig-Holsteins 2014-2020. In der sozioökonomischen Analyse des EPLR SH 2014-2020 wird als ländlicher Raum das Land Schleswig-Holstein mit Ausnahme der kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster und der Gemeinden, die am Stichtag 31.12.2011 mehr als 30.000 Einwohner hatten, definiert.¹¹

Sofern es sich um horizontale Maßnahmen z.B. zur Wiederherstellung, Erhaltung oder Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme oder um vorbeugende Maßnahmen zum Schutz land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials handelt, kann sich der räumliche Geltungskreis des EPLR SH 2014-2020 auch auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein erstrecken.

Da ein hohes Maß von Entscheidungen kartographisch darstellbar ist¹², wird das Land Schleswig-Holstein mit seinem **ländlichen Raum** etwa **im Maßstab 1:200 000** betrachtet.

¹¹ SöA/SWOT-Analyse. Entwurf Stand Januar 2014, dort S. 7

¹² In der Geographie spricht man landläufig von 80% aller Entscheidungen mit kartographischer Darstellungsmöglichkeit.



Abbildung 2: Kreise und kreisfreie Städte (dargestellt in grün) Schleswig-Holsteins im Überblick

Quelle: http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/LandFischRaum/04_AgrarberichtStatistik/14_Kreisdaten/001_KarteSH/ein_node.html

Da ein hohes Maß von Entscheidungen kartographisch darstellbar ist¹³, wird das Land Schleswig-Holstein mit seinem **ländlichen Raum**¹⁴ (d.h. ohne die in Abbildung 2 grün dargestellten kreisfreien Städte) etwa **im Maßstab 1:200 000** betrachtet. Das heißt, dass nur diejenigen Informationen und Auswirkungen, die in diesem Maßstab verständlich lesbar auf einer Karte darstellbar wären, betrachtet werden. Für nicht-kartographisch darstellbare Aussagen ist die Betrachtung die gleiche Ebene, die Darstellung aber erfolgt z.B. in Textform oder in Grafiken. Detaillierte, exakt lokalisierbare, nur auf örtlicher Ebene darstellbare Umweltwirkungen sind nicht in dieser Konkretisierungsstufe/in diesem Maßstab darstellbar.

¹³ In der Geographie spricht man landläufig von 80 % aller Entscheidungen mit kartographischer Darstellungsmöglichkeit.

¹⁴ PwC: SöA/SWOT zum EPLR SH 2014 – 2020 a.a.O. S. 3 „Als ländlicher Raum im engeren Sinne werden für die sozioökonomische Analyse dabei das Land Schleswig-Holstein mit Ausnahme der kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster sowie Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern definiert. Um der Heterogenität der Strukturen innerhalb des Landes Schleswig-Holstein gerecht zu werden, erfolgt darüber hinaus eine Untergliederung“ in die kreisfreien Städte (Kiel, Lübeck, Flensburg, Neumünster), das Hamburger Umland (Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn) und die ländlich geprägten Gebiete (Nordfriesland, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförder, Schleswig-Flensburg, Steinburg, Dithmarschen).

Es gilt § 14 f (3) UVPG (formale Feststellung der hierarchischen Planungsebene). Der Fokus liegt dabei auf der Landesebene.¹⁵ Der Leitfaden des UBA weist darauf hin, dass grundsätzlich in einer Tiefe zu prüfen ist, die eine sachgerechte Entscheidung erlaubt.¹⁶

Im Hinblick auf den Prognosehorizont wird für die Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen des EPLR SH 2014-2020 grundsätzlich der Zeitraum der Förderperiode für das ELER-Programm 2014 bis 2020 betrachtet. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass einzelne Vorhaben und Projekte erst nach Ende der aktuellen Förderperiode nach 2020 beendet werden bzw. Wirkungen zeigen können.

1.4 Datenbasis zur Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltziele sowie zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Basis zur Erfassung der relevanten Daten bilden die im Scopingbericht festgelegten Kriterien und Indikatoren. Im Hinblick auf die Kriterien (=Schutzziele) wurde im Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung (Scopingbericht) berücksichtigt, dass die EU-Vorgaben in Folge der Rechtsetzungskaskade im Wesentlichen in nationales Recht umgesetzt sind.

Kriterien und Indikatoren beziehen sich auf ausgewählte Schutzgüter, die im Umweltbericht berücksichtigt werden:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Luft/Klima
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Beschreibung des Umweltzustands der Schutzgüter basiert auf unterschiedlichen Datenquellen wie beispielsweise vorhandenen Unterlagen, Plänen und Direktiven:

- SöA/SWOT-Analyse des EPLR SH 2014-2020
- amtliche Statistiken (z.B. Statistikamt Nord)
- Fachstatistiken
- Berichte über den Zustand der Schutzgüter in Schleswig-Holstein (z.B. Waldzustandsbericht für Schleswig-Holstein)

¹⁵ Es kann im konkreten Einzelfall der Programmbestimmungen aber denkbar sein, den Blick schärfer auf Details zu lenken. Der Gesetzgeber hat - als die SUP seinerzeit auf Programmebene eingeführt wurde - verhindern wollen, dass weiterhin erst später auf der Projekt- und Maßnahmenebene eine Umweltfolgenabschätzung vorgenommen wird. Diese Umweltbetrachtung auf der konkreten Ebene unterblieb oft. Darüber hinaus sind Themen wie Biodiversität, Klimaschutz und weitere auf lokaler und Projektebene nicht sachgerecht zu betrachten.

¹⁶ UBA [Hrsg.] Leitfaden zur SUP, S. 12.

Grundsätzlich wird bei der Zustandsbeschreibung der Schutzgüter möglichst auf die aktuellsten zur Verfügung stehenden Daten zurückgegriffen. Darüber hinaus weist der Leitfaden des UBA¹⁷ darauf hin, dass Daten gleichzeitig erstellter anderer Planungen und Programme genutzt werden können.

Das EPLR SH 2014-2020 zeigt weder, wie für die Projektebene erforderlich, eine hohe Detaillierungstiefe, noch einen hohen spezifisch-lokalen Konkretisierungsgrad (in räumlicher und sachlicher Sicht), so dass auf vorhandene Daten (NUTS 1 und NUTS 2¹⁸) zurückgegriffen wird. Spezifische Erhebungen und Kartierungen sind ggf. auf Projektebene zu späterer Zeit erforderlich. Das EPLR SH wird auf der NUTS 1- und 2-Ebene, d.h. auf der Landesebene maßstäblich etwa in 1:200 000 geprüft.

Politische Vorgaben, Leitlinien und Strategien auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene bilden die Grundlage für die Darstellung der Umweltschutzziele.

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen des EPLR SH 2014-2020 werden folgende Dokumente berücksichtigt:

- Programmstrategie zum EPLR SH 2014-2020 (Stand Januar 2014)
- Maßnahmenbeschreibungen des EPLR SH 2014-2020 (Stand Mitte Februar 2014)
- Finanzierungsplan des EPLR SH 2014-2020 (Stand 10.02.2014)
- Halbzeitbewertung des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum Schleswig-Holstein 2007-2013 (2010)¹⁹

¹⁷ UBA [Hrsg.] Leitfaden zur SUP S. 17.

¹⁸ NUTS = Nomenclature des unités territoriales statistiques (französisch), eine Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik. NUTS 1 = Bundesland, NUTS 2 = Regierungsbezirke. Da Schleswig-Holstein einen zweigliedrigen Verwaltungsaufbau hat und eine Einwohnerzahl von unter 3 Millionen, ist die NUTS 2 Kulisse gleichfalls das gesamte Bundesland Schleswig-Holstein.

¹⁹ Thünen-Institut Braunschweig 2010, s. <http://www.ti.bund.de/?id=8183>

2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des EPLR SH 2014-2020

2.1 Übergeordnete Zielvorgaben

Im Folgenden wird der übergeordnete politische Rahmen dargestellt, der auf die Entwicklung des EPLR SH 2014-2020 Einfluss nimmt.

Die EU-Strategie „**Europa 2020**“²⁰, Nachfolgeprogramm der Lissabon-Strategie, ist die Wachstumsstrategie der Europäischen Union, die die Richtung der europäischen Politik bis zum Ende der Förderperiode im Jahr 2020 vorgibt. Hierbei zielt die Europa 2020-Strategie auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ab. Um den Fortschritt bei der Verwirklichung der Ziele messen zu können, wurden fünf EU-Kernziele festgelegt:

- Erhöhung der Beschäftigungsquote
- Erhöhung der Investitionen in F+E²¹ (mindestens 3 % der BIP²²)
- Reduzierung der Treibhausgasemissionen (um 20 % gegenüber 1990), zugleich Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 % und Steigerung der Energieeffizienz
- Reduzierung des Anteils der vorzeitigen Schulabgänger und Steigerung der Anzahl der Hochschulabsolventen
- Reduzierung der Armut

Ein wesentliches Instrument, das zu einer stärkeren Orientierung an der EU-2020-Strategie beiträgt, ist der **Gemeinsame Strategische Rahmen (GSR)**.²³ Der GSR stellt eine inhaltliche Abstimmung der unterschiedlichen Struktur- und Investitionsfonds (ELER, EFRE, ESF, EMFF und Kohäsionsfonds), kurz ESI-Fonds, sicher und trägt somit zu einer einheitlichen Grundausrichtung der EU-Fonds bei.²⁴ In der ESIF-VO Nr. 1303.2013 werden die Ziele der Europa-2020-Strategie für alle Fonds des GSR in thematische Ziele übersetzt. Die Verordnungen der einzelnen Fonds greifen die thematischen Ziele auf und spezifizieren sie entsprechend der thematischen Ausrichtung des jeweiligen Fonds. Als nationale Konkretisierung des GSR wird auf Ebene der Mitgliedsstaaten eine **Partnerschaftsvereinbarung** erstellt. Wesentlicher Bestandteil der Partnerschaftsvereinbarung ist eine ressortübergreifende, integrierende nationale Strategie der EU-Fonds. Insgesamt betrachtet bilden der GSR und die Partnerschaftsvereinbarung den Förderüberbau, der die Koordination der unterschiedlichen EU-Fonds auf nationaler Ebene gewährleistet.²⁵

²⁰ Europäische Kommission (2014): „Europa 2020“

²¹ F+E = Forschung und Entwicklung

²² BIP = Bruttoinlandsprodukt, gibt den Gesamtwert der Waren und Dienstleistungen wieder, die innerhalb eines Jahres von der Volkswirtschaft der BRD erwirtschaftet wurden und dem Endverbrauch dienen.

²³ Grajewski Regina (Hrsg.): Ländliche Entwicklungspolitik ab 2014. Eine Bewertung der Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission von Oktober 2011.

²⁴ EurActiv.de (2012): Vorschlag der Kommission. Gemeinsamer strategischer Rahmen für die EU-Fördertöpfe.

²⁵ Deutsche Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) (2014): Leader Zukunft.

Für die Entwicklung des EPLR SH 2014-2020 bildet die ELER-Verordnung Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013 die Basis. Die **ELER-Verordnung** macht deutlich, dass sich die EU-Förderung für die ländlichen Räume ab 2014 auf drei Kernziele (Artikel 4) konzentriert:

Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften und Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz. Diese Kernziele sollen über alle Prioritäten des Programms hinweg unter Berücksichtigung der Querschnittsziele Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel erreicht werden.

Die im GSR formulierten thematischen Ziele werden in der ELER-Verordnung durch sechs Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums aufgegriffen und konkretisiert:

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Diese sechs Prioritäten werden durch Unterprioritäten weiter spezifiziert. Diesen Prioritäten bzw. Unterprioritäten zugeordnet sind die Maßnahmen des EPLR SH 2014-2020.

Die vorangegangene Beschreibung des übergeordneten Strategierahmens des EPLR SH 2014-2020 wird in der folgenden Abbildung schematisch dargestellt:



Abbildung 3: Übergeordneter Strategierahmen des EPLR SH 2014-2020

Quelle: Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung 2012, eigene Darstellung 2014

In der neuen Förderperiode von 2014 bis 2020 liegen - bedingt durch EU-Vorgaben - die Berührungslinien von Landwirtschaft und Umweltbelangen für die Entwicklung des ländlichen Raums stärker in der Betonung verbindender Worte wie „Klimaschutz“ „neue ländliche Wirtschaft“ „gesunde Lebensmittel“, „nachhaltig“ „regional“, und „gemeinsam“, um über Visionen und Ziele praktische Hilfen zu geben, dem demographischen Wandel zu begegnen und den ländlichen Raum für die nächste Generation vital zu erhalten.²⁶

2.2 Ziele des EPLR SH 2014-2020

Auf Basis der im Rahmen der Erstellung des EPLR SH 2014-2020 durchgeführten SWOT- und Bedarfsanalyse sowie unter Berücksichtigung des übergeordneten Strategierahmens und den Ergebnissen der Halbzeitbewertung wurde die inhaltliche Strategie für das EPLR SH 2014-2020 erstellt. Die sechs Prioritäten und die ausgewählten Unterprioritäten werden durch Maßnahmen und Teilmaßnahmen auf Landesebene umgesetzt. Im Folgenden werden die sechs Prioritäten und die darunter programmierten Maßnahmen des EPLR SH 2014-2020 dargestellt.

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

Maßnahmen, die unter Priorität 1 programmiert werden:

- Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Artikel 14)
- Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft und Gewässerschutzberatung (Artikel 15)
- EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft einschließlich Demonstrationsvorhaben“ (Artikel 35)

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Maßnahmen, die unter Priorität 2 programmiert werden:

- Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft (Artikel 17)
- Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Artikel 14)
- Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft (Artikel 15)
- EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35)

²⁶ siehe hierzu: Rede des Staatssekretärs Dr. Robert Kloos, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Eröffnung des 7. Zukunftsforums „Ländliche Entwicklung“ im Rahmen der internationalen grünen Woche in Berlin am 22.1.2014, <http://www.bmel.de/SharedDocs/Reden/2014/01-22-KL-Zukunftsforum.html> sowie Rede des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Hans-Peter Friedrich im Deutschen Bundestag am 30.1.2014, <http://www.bmel.de/SharedDocs/Reden/2014/01-30-FR-Bundestagsrede.html>

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

Maßnahmen, die unter Priorität 3 programmiert werden:

- Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 17)
- Küstenschutz im ländlichen Raum (Artikel 18)
- Hochwasserschutz (Artikel 18)

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Maßnahmen, die unter Priorität 4 programmiert werden:

- Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17)
- Naturnahe Gewässerentwicklung (Artikel 17)
- Vertragsnaturschutz (Artikel 28)
- Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29)
- Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- Ausgleichszulage (Artikel 31)
- Gewässerschutzberatung (Artikel 15)
- Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer (Artikel 28)
- Kooperationen im Naturschutz (Artikel 35)

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

Maßnahmen die unter Priorität 5 programmiert werden:

- Vertragsnaturschutz (Artikel 28)
- Waldumbau (Artikel 25)
- Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28)
- Erstaufforstungen aus Altverpflichtungen (Artikel 22)

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Maßnahmen, die unter Priorität 6 programmiert werden:

- Basisdienstleistungen einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen (Artikel 20)
- Kleine touristische Infrastruktur (Artikel 20)
- Erhaltung des kulturellen Erbes (Artikel 20)
- Modernisierung ländlicher Wege (Artikel 20)
- Breitbandinfrastruktur (Artikel 20)
- LEADER²⁷ (Artikel 42-44)²⁸

²⁷ LEADER (frz. Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, dt. Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) ist ein Instrument, das Projektideen lokaler Aktionsgruppen (z.B. AktivRegionen in Schleswig-Holstein) fördert, <http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/leader/>

²⁸ „LEADER“ ist im EPLR SH auf drei Teilmaßnahmen aufgeteilt. „LEADER“ wird im Umweltbericht als eine Maßnahme zusammengefasst.

Anhand der finanziellen Gewichtung der einzelnen Prioritäten und zugeordneten Unterprioritäten wird die thematische Schwerpunktsetzung des EPLR SH 2014-2020 in der folgenden Aufstellung deutlich:

Priorität /Unterpriorität (EPLR SH)	ELER-Mittel in Euro	ELER-Mittel in Prozent
Priorität 1	27.500.000	6,6 %
Unterpriorität 1a	15.200.000	3,0 %
Unterpriorität 1b	9.500.000	2,3 %
Unterpriorität 1c	3.000.000	0,7 %
Priorität 2	25.500.000	6,1 %
Unterpriorität 2a	25.500.000	6,1 %
Priorität 3	69.500.000	16,6 %
Unterpriorität 3a	6.000.000	1,4 %
Unterpriorität 3b	63.500.000	15,1 %
Priorität 4	183.051.080	43,6 %
Priorität 5	12.991.475	3,1 %
Unterpriorität 5e	12.991.475	3,1 %
Priorität 6	120.000.000	28,6 %
Unterpriorität 6b	100.000.000	23,8 %
Unterpriorität 6c	20.000.000	4,8 %
SUMME Priorität 2 bis 6	411.042.555	98,0 %

Abbildung 4: Verteilung der finanziellen Mittel nach Prioritäten/Unterprioritäten für das EPLR SH 2014-2020

Quelle: EPLR SH 2014-2020

Aus der Abbildung geht hervor, dass mit 43,6 % der höchste Anteil der ELER-Mittel auf Priorität 4 „Wiederherstellung, Erhalt und Verbesserung der mit Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ entfällt. Somit liegt ein Schwerpunkt des Programms auf den mit der Priorität 4 verfolgten Umweltzielen. Die Priorität 6 erhält mit 28,6 % der ELER-Fördermittel den zweithöchsten Anteil. Innerhalb der Priorität 6 entfällt mit 23,8 % ein höherer Anteil auf die Unterpriorität 6b (Förderung der ländlichen Entwicklung). Der Unterpriorität 6c (Förderung der IKT²⁹) wird mit 4,8 % gefördert. Darüber hinaus erhält die Priorität 3 insgesamt 16,6 % der ELER-Mittel. Hiervon entfällt ein Anteil von 15,1% auf die unter der Unterpriorität 3b programmierten Maßnahmen Küsten- und Hochwasserschutz. Die Priorität 1 mit Schwerpunkt auf Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und die Priorität 2 mit Schwerpunkt auf der Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft erhalten 6,6 % und 6,1 % der ELER-Fördermittel. Innerhalb der Priorität 1 erhalten die Unterprioritäten 1a, 1b, 1c jeweils einen unterschiedlichen Anteil der ELER-Mittel. Auf die Unterpriorität 1a mit Fokus auf Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft entfallen 3,6 %, die Unterpriorität 1b mit Fokus auf Zusammenarbeit zwischen Forschung

²⁹ IKT = Informations- und Kommunikationstechnologien

und landwirtschaftlichen Betrieben erhält 2,3 % und die Unterpriorität 1c mit Schwerpunkt auf Fort- und Weiterbildung wird mit 0,7 % gefördert. Auf die Priorität 5 entfällt mit 3,1 % der geringste Anteil der ELER-Fördermittel. Die unter dieser Priorität ausgewählte Unterpriorität 5e bezieht sich dabei auf die Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft. Insgesamt betrachtet, lässt sich bezüglich Verteilung der ELER-Mittel insbesondere im Hinblick auf die Priorität 4 des EPLR SH festhalten, dass das EPLR SH einen Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele auf EU-, Bundes- und Landesebene leisten kann.

Bei der Betrachtung der obigen finanziellen Gewichtung ist zu berücksichtigen, dass die ELER-Mittel in unterschiedlichem Umfang um nationale Mittel ergänzt werden (nationale Kofinanzierung sowie zusätzliche nationale Mittel). Dies betrifft insbesondere die Priorität 3 (Maßnahmen: Küsten- und Hochwasserschutz, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse), die insgesamt 266.473.740 Euro nationale Mittel erhält sowie die Priorität 6 (Maßnahmen: Breitbandinfrastruktur, Basisdienstleistungen, LEADER), die insgesamt 97.927.170 Euro nationale Mittel erhält. Vor diesem Hintergrund relativiert sich die Schwerpunktsetzung insbesondere im Hinblick auf die Priorität 4, die sich allein durch die ELER-Mittel ergibt. Für die Priorität 4 sind vergleichsweise wenig nationale Mittel vorgesehen. Unter ergänzender Beachtung der nationalen Mittel bilden die Prioritäten 4, 6 und 3 die Schwerpunkte der finanziellen Gewichtung des EPLR SH.

2.3 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

Eine Bewertung der Umweltauswirkungen des EPLR SH ab 2014 lässt sich nur durchführen, wenn fachliche Querbeziehungen zu vorhandenen Programmen und Plänen auf allen vertikalen Ebenen (EU - Bund - Land SH) mit einbezogen werden. In der nachfolgenden Abbildung 5 sind bezugnehmend auf die Schutzgüter der SUP eine Auswahl von relevanten Strategien, Programmen und Plänen aufgeführt.

Programme/ Pläne Schutzgüter SUP	Klima S.St ³⁰	Nachh St ³¹	Umwelt Akt.P. Bo- den, CC	WRRL 32	EF- RE ³³	ESF ³⁴	LEP ³⁵	LSchP ³⁶
Menschen einschl. menschlicher Ge- sundheit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	✓	✓	✓	✓	✓	▲	✓	✓
Boden	✓	✓	✓	✓	✓	▲	✓	✓
Wasser	✓	✓	✓	✓	✓	▲	✓	✓
Klima/Luft	✓	✓	✓	✓	✓	▲	✓	✓
Landschaft	✓	✓	✓	✓	✓	▲	✓	✓
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	✓	✓	✓	✓	✓	▲	✓	✓

✓ = direkte ▲ = indirekte Wirkung³⁷

Abbildung 5: Darstellung der Programm/Plan-Beziehungen zu den in der SUP zum EPLR SH ab 2014 betrachteten Schutzgütern

Quelle: Moderation SH, DSN 2014

Die fachlichen Vorgaben der Tabelle sind durch Bundes- und Landesvorschriften auf den jeweiligen Ebenen ausgefüllt. Die relevanten Strategien, Programme und Pläne sind in den SUP-Bewertungsrahmen (Scopingbericht) für die Bewertung des EPLR 2014-2020 (Kriterien und Indikatoren) eingeflossen. Wesentliche Teile der EU-Vorgaben sind in nationales Recht umgesetzt.

³⁰ Klimaschutzstrategie (Klima S.St.) der EU: http://europa.eu/legislation_summaries/environment/tackling_climate_change/128157_de.htm und nachgeordnete Programme und Pläne.

³¹ EU Nachhaltigkeitsstrategie 2001: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0264:FIN:DE:PDF> und Überprüfung der EU-Nachhaltigkeitsstrategie 2009: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0400:FIN:DE:PDF>, s.a. 6. EU-Umweltaktionsprogramm, http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/pdf/6UAP_de.pdf

³² EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:327:0001:0072:DE:PDF>

³³ EU-Förderprogramm EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels Investitionen in Wachstum und Beschäftigung i.d.F. 17. Dezember 2013): http://efre.rlp.de/fileadmin/mwvlw/Dokumente/20142020/VO_EU_1301_2013_vom_17.12.2013_EFRE_VO.pdf. Das EFRE-Programm Schleswig-Holsteins (Entwurf liegt vor) korrespondiert mit dem EPLR SH.

³⁴ EU-Förderprogramm ESF (Europäischer Sozialfond): http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-1011_de.htm. Das ESF-Programm Schleswig-Holstein (Entwurf liegt vor) korrespondiert mit dem EPLR SH.

³⁵ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010: http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Broschueren/BroschuerenLaPla/Plaene/Brosch_LEP_blob=publicationFile.pdf. Der Landesentwicklungsplan ist vergleichsweise aktuell. Seine Aussagen erstrecken sich über alle Daseinsbereiche.

³⁶ Einen Gesamt-Landschaftsentwicklungsplan für Schleswig-Holstein, welcher der Fachplan Natur und Umwelt zum Landesentwicklungsplan wäre, gibt es auf Landesebene nicht.

³⁷ Direkte Wirkungen wirken unmittelbar auf die Schutzgüter. Die Wirkungen des ESF sind indirekt, indem z.B. wie in vorangegangenen Förderperioden mit ESF-Fördermitteln die Qualifizierung von Arbeitskräften gefördert wird und mit diesen Arbeitskräften biotopgestaltende Maßnahmen durchgeführt werden, die sonst unterbleiben würden.

Die Operationellen Programme SH (2014-2020) zu **ESF** und **EFRE** werden parallel und in Abstimmung mit dem EPLR SH entwickelt. Die anderen Programme und Pläne der Tabelle sind bereits verabschiedet. Insoweit haben für die Programmerstellung des EPLR die Operationellen Programme zu ESF und EFRE eine deutlich größere Relevanz.

Diese Landesprogramme zu ESF und EFRE unterliegen wie auch ELER der SUP-Pflicht. Die Schutzgüter werden auf der Basis der SUP-Richtlinie ermittelt. Bisher sind keine positiven oder negativen Auswirkungen bekannt, die die Umweltziele des EPLR SH beeinflussen könnten. Die Landesprogramme zu den Strukturfonds ELER, ESF und EFRE sind in Abstimmung der zuständigen Ministerien für das Land Schleswig-Holstein entwickelt worden, um Synergien zu erkennen und Doppelförderung zu vermeiden.

Das Operationelle Programm **EFRE SH 2014-2020** verfolgt prioritär die Stärkung regionaler Innovationsfähigkeit sowie einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Wirtschaftsstruktur, den Aufbau umweltgerechter Wirtschafts- und Infrastrukturen, die nachhaltige Nutzung von Ressourcen.

EFRE (umweltgerechte Wirtschafts- und Infrastrukturen) unterstützt ebenso wie ELER (Agrarumweltmaßnahmen, Aufforstung, Waldumwandlung, Moor- und Grünlandschutz) die Reduktion von Treibhausgasen; jedes Programm aber mit seinen eigenen, programmtypischen Maßnahmen. Weitere Synergien zu EFRE bestehen im Tourismus. Mit EFRE-Fördermitteln können Infrastrukturmaßnahmen nicht gefördert werden, wohl aber mit ELER-Fördermitteln.

Das Operationale Programm **ESF SH 2014-2020** treibt im direkten, praktischen und ökologisch-naturschützenden Sinn keine nachhaltige Entwicklung. Dieses Querschnittsziel ist für den ESF nicht relevant.³⁸ Der Sozialfonds hat seinen Schwerpunkt in der Unterstützung des Arbeitsmarkts; diesen soll das Programm nachhaltig unterstützen. Hier kommen ökologische Ziele indirekt zum Tragen. In der o.a. Übersicht ist daher das ESF SH Programm deutlich auffällig: Es hat keine Beziehungen zu den Naturschutzgütern, wohl aber eine deutliche Beziehung zu Menschen und menschlicher Gesundheit.

Zum Neben dem ELER EPLR 2014 – 2020 gibt es im OP ESF SH 2014 - 2020 ergänzende - für den ländlichen Raum Schleswig-Holsteins relevante - Angebote, wie „Anpassung der Arbeitskräfte an den Wandel“ oder die „Unterstützung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern“. Hier können mit dem ESF SH Programm Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Arbeitsmaßnahmen unterstützt werden, die Tätigkeiten im ökologischen/naturschützenden Bereich haben. In der Vergangenheit wurden, z.B. Arbeitsmaßnahmen zur Biotopgestaltung und –pflege, durchgeführt.

Alle anderen Programme und Pläne, egal ob auf EU-, Bundes- oder Landesebene, haben zu allen Schutzgütern wie das EPLR SH Auswirkungenbeziehungen.

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen des EPLR SH 2014-2020 ist als fachliche Handreichung das **Landschaftsprogramm SH** von 1999 relevant. Es bezieht sich ebenfalls auf das Bundesland Schleswig-Holstein insgesamt. Allerdings ist es schon 15 Jahre alt - die zugrunde liegenden Daten sind noch älter. Zwischenzeitlich wurden diverse novelierte bzw. neue Gesetze und Vorgaben auf allen Rechtsebenen erlassen. Im Rahmen der aktuell geplanten Zusammenlegung der regionalen Planungsräume I–V (dazu gehörige Landschaftsrahmenpläne aus 1998-2005) zu demnächst nur noch drei Planungsräumen,

³⁸ Operationelles Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds 2014-2020, S. 89.

könnten die Planungsräume der Landschaftsrahmenplanung nicht nur neu zugeschnitten, sondern auch aktualisiert werden. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen muss noch auf das Landschaftsprogramm SH von 1999³⁹ zugegriffen werden. Der Planungsstand der Regionalplanung befindet sich noch in der internen Bearbeitung.

Auf Landesebene im Betrachtungsmaßstab von etwa 1:200 000 und über alle Daseinsbereiche ist der **Landesentwicklungsplan 2010** relevant (vgl. Fußnote 35).

³⁹ Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 a.a.O.

3. Darstellung der für das EPLR SH 2014-2020 geltenden Ziele des Umweltschutzes

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Schutzziele, die auf relevanten, umweltbezogenen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Strategien etc. basieren und Einfluss auf das Programmgebiet des EPLR SH 2014-2020 haben. Diese Rechtsvorschriften, Richtlinien, Strategien etc. beziehen sich auf unterschiedliche Ebenen: die internationale/europäische, die Bundes- und die Landesebene. Im Folgenden werden - gegliedert nach der jeweiligen räumlichen Ebene - für jedes Schutzgut die Schutzziele dieser Rechtsvorschriften, Richtlinien, Strategien etc. kurz dargestellt.

Umweltziele dienen einerseits der Vereinheitlichung der Betrachtung der Umwelt. Im europäischen Kontext ist dies wichtig, um alle europäischen Mitgliedsstaaten nachvollziehbar einzuschätzen, zu bewerten und in Relation zueinander zu setzen.

Neben den programmspezifischen Zielen der EU sind auch längerfristige, programmunabhängige Schutzziele auf europäischer Ebene zu beachten wie z.B. Verbraucherschutz, Kreislaufwirtschaft, Chemikaliensicherheit, Verbesserung der Wasserqualität, Klimawandel, Energiepolitik, Luftreinhaltung und biologische Vielfalt. Zu diesen Themenfeldern hat die EU Rechtsvorschriften erlassen, die bei der SUP bzw. im vorliegenden Umweltbericht zu berücksichtigen sind.

Zum Schutz der Umwelt setzen die EU-Vorgaben Recht, das von den Mitgliedsstaaten mit staatlichem Recht auszufüllen ist. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland mit den hier wesentlichen Vorschriften geschehen. In jedem europäischen Mitgliedsstaat herrschen andere natürliche, rechtliche und organisatorische Bedingungen. Jeder Mitgliedsstaat ordnet seine nationalen Zielvorgaben daher den EU-Vorgaben unter.

Deutschland ist ein föderalistisches Land. Jedes Bundesland ordnet daher seine bundeslandspezifischen Ziele den EU- und daran angepassten Bundesvorgaben unter. Insoweit brechen EU- und Bundesvorgaben bis auf Ebene des Landes Schleswig-Holstein durch.

3.1 Schutzziele auf internationaler/europäischer Ebene

Schutzgut	Schutzziele auf internationaler/europäischer Ebene
<p><i>Menschen einschl. menschlicher Gesundheit</i></p>	<p>EU-Richtlinie (2002) über die Bekämpfung von Umgebungslärm ⁴⁰</p> <p>Europäische Strategie „Together for Health“⁴¹ und diverse EU-Vorgaben zum Verbraucherschutz⁴²</p> <p>Diese Richtlinien beziehen sich auf folgende Ziele:</p> <p>Schutz vor Lärmimmissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Richtlinie beschäftigt sich in vielfältiger Weise mit dem Lärmschutz auf EU-Ebene. Die Umgebungslärm-Richtlinie (2002/49/EG) zielt darauf ab, Menschen vor gesundheitsschädlichem Lärm zu schützen. Auf der Basis dieser Richtlinie wurden von 2007 bis 2012 in „Strategische Lärmkarten“ ausgearbeitet. Der Lärmschutz wird durch Umsetzung der EU-Vorgaben in Bundesrecht konkretisiert (siehe Kapitel 3.2) <p>Schutz vor Lichtimmissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Regelung findet auf Bundesebene im Rahmen des Immissions- und des Baurechts statt (siehe Kapitel 3.2). <p>Schutz vor gesundheitsschädlichen Strahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Regelung für beide Strahlenquellen findet auf Bundesebene im Rahmen des Immissions- und Atomrechts sowie des Baurechts statt. <p>Schutz vor Luftschadstoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Regelung findet auf Bundesebene im Rahmen des Immissions- und des Baurechts statt. ▪ Siehe außerdem Richtlinie 2008/50 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft in Europa⁴³ Die Richtlinie führt Bestimmungen zu den Schutzziele auf der EU-Ebene für das Schutzgut Klima/Luft aus. <p>Gesunde und sichere Lebensmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentliche rechtliche Regelungen finden auf Bundesebene statt (siehe Kapitel 3.2).

⁴⁰ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:189:0012:0025:DE:PDF>

⁴¹ siehe hierzu: http://ec.europa.eu/health/index_en.htm

⁴² http://ec.europa.eu/food/index_de.htm, unter dem Begriff Verbraucherschutz subsumieren sich Vorgaben zu Tiergesundheit (soweit der Mensch in der Nahrungskette oder über direkten Kontakt betroffen sein kann), Transport- und Hygienebestimmungen, Zulassungen und Lebensmittelrecht u.a.

⁴³ http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/lqrl_richtline.pdf

Schutzgut	Schutzziele auf internationaler/europäischer Ebene
<p><i>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i></p>	<p>EU-Gipfel (Göteborg, 2001):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „biodiversity decline should be halted with the aim of reaching this objective by 2010 as set out in the 6th Environmental Action Plan“⁴⁴ <p>Beschluss VI. 26 der 6. Vertragsstaatenkonferenz der Convention of biological diversity (Den Haag, 2002):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „to achieve by 2010 a significant reduction of the current rate of biodiversity loss at the global, regional and national level“. <p>Plan of Implementation des World Summit on Sustainable Development, § 44 (Johannesburg, 2002):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „achievement by 2010 of a significant reduction in the current rate of loss of biological diversity“ <p>Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen <p>Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen <p>FFH Richtlinie (92/43/EWG)/ Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des NATURA 2000-Netzes (länderübergreifendes Netz) von ökologisch hochwertigen Lebensräumen aus Gebieten, die Schutztitel aus dem Naturschutzrecht haben <p>EU Biodiversitätsstrategie 2011-2020⁴⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollständige Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie ▪ Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen ▪ Erhöhung des Beitrags von land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität ▪ Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung von Fischereiressourcen ▪ Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten ▪ Intensivierung der Maßnahmen zur Bewältigung der globalen Biodiversitätskrise

⁴⁴ Der Forderungskatalog ist nicht erfüllt. Daher wurde in dieser Übersicht die Vorgabe (obgleich abgelaufen) beibehalten.

⁴⁵ http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/comm2006/pdf/2020/comm_2011_244/1_DE_ACT_part1_v2.pdf

Schutzgut	Schutzziele auf internationaler/europäischer Ebene
<p><i>Boden</i></p>	<p>Thematische Strategie für den Bodenschutz KOM (2006) 231</p> <p>Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sowohl die thematische Strategie für den Bodenschutz als auch der Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz zielen darauf ab, Kontaminationen und Degradationsprozesse des Bodens wie Erosion oder Versiegelung zu vermeiden oder zu reduzieren. Darüber hinaus wird die Bewahrung der Bodenfunktionen sowie die nachhaltige Nutzung der Bodenressourcen hervorgehoben. Der Entwurf einer Bodenschutz-Rahmenrichtlinie von 2006 ist seit Dezember 2007 im Rat blockiert. In der Mitteilung der Kommission zum REFIT-Ansatz hat die Kommission die Bodenschutz-RRL in Frage gestellt, sie aber bis heute nicht formell zurückgezogen. Möglicherweise wird die Kommission einen neuen Ansatz vorlegen, der von Anfang an mehr Flexibilität enthält und regionale Unterschiede stärker berücksichtigt. <p>Cross Compliance⁴⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Nutzung gibt die EU mit den Vorschriften zu „Cross Compliance“ bei einer Gewährung von Direktzahlungen dem Landwirt praktische Verpflichtungen für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand vor. Diesbezügliche Regelungen sind bereits seit 2005 in den EU-Vorgaben enthalten (VO (EG) 1782/2003 bzw. 73/2009). Die Vorgaben zum Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ ab 2015 sind in der VO (EG) 1306/2013 geregelt. ▪ Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung ▪ Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion ▪ Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbotes für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. <p>Darüber hinaus beinhalten verschiedene Elemente der GAP-Reform Regelungen mit Bodenschutzbezug (beispielsweise Greening, Schutz des Dauergrünlandes, insbesondere in umweltsensiblen Gebieten, kohlenstoffreiche Böden).</p>
<p><i>Wasser</i></p>	<p>Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis 2015 sollen sich oberirdische Gewässer und das Grundwasser in gutem chemischem Zustand befinden.

⁴⁶ VO (EG 1306/2013)

Schutzgut	Schutzziele auf internationaler/europäischer Ebene
	<p>Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Richtlinie behandelt den Umgang mit Nitrat sowie die Verminderung von Nitrataustragungen ins Wasser. <p>Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁴⁷:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In den letzten 20 Jahren wurde in Schleswig-Holstein entscheidend zur Verbesserung des Zustands des Abwassers aus Kläranlagen beigetragen. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie können bezogen auf kommunale Abwässer weitgehend erreicht werden. Heute liegt der Schwerpunkt auf einem optimierten Betrieb. Es rücken weitere Wirkstoffe in den Fokus: Schwermetalle, Arzneimittel/Hormone, bromierte Flammenschutzmittel, organische Stoffgruppen wie z.B. LAS und PFT, Organozinnverbindungen, polychlorierte Biphenyle, Pflanzenschutzmittel, leicht- und schwerflüchtige Kohlenwasserstoffe, (polyzyklische) aromatische Kohlenwasserstoffe⁴⁸.
<p><i>Klima/Luft</i></p>	<p>Der Schutz des Klimas beherrscht die globale Diskussion seit vielen Jahren. Folgende Eckpunkte gilt es auch in der nächsten Förderperiode zu beachten:</p> <p>Kyoto-Protokoll (1997) (Zusatzprotokoll zur Ausgestaltung der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC)):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Senkung der Treibhausgas-(THG)-Emissionen ▪ Verpflichtungsperiode I (2008-2012) um den Zielwert minus 5,2 % für die Beitrittsstaaten gegenüber 1990; Deutschland: -21,0 % (Stand 2010: -24,8 % erreicht) ▪ Verpflichtungsperiode II (bis 2020) weniger Vertragsstaaten <p>Kyoto II: Auf der 18. Klimakonferenz in Doha 2012 wurde die Fortschreibung des Kyoto-Protokolls bis 2020 beschlossen.</p> <p>Strategie für eine erfolgreiche Bekämpfung der globalen Klimaänderung KOM (2005)⁴⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt die Zielwerte zur Reduktion der Luftemissionen anhand unterschiedlicher Gase/Partikel für die EU-Mitgliedsstaaten. Die Vergleichswerte sind auf der Basis von 2005 angegeben.

⁴⁷ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/12_Abwasser/02_KommAbwasserbeseitigung/ein_node.html

⁴⁸ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/12_Abwasser/08_Berichte/PDF/Lagebericht2010blob=publicationFile.pdf und http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/12_Abwasser/02_KommAbwasserbeseitigung/ein_node.html

⁴⁹ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa - Strategie für eine erfolgreiche Bekämpfung der globalen Klimaänderung KOM (2005) 35, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:152:0001:0044:DE:PDF>

Schutzgut	Schutzziele auf internationaler/europäischer Ebene																					
	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Nach 2020</th> <th>Nach 2030</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SO₂</td> <td>-21 %</td> <td>- 53 %</td> </tr> <tr> <td>NO_x</td> <td>-39 %</td> <td>- 69 %</td> </tr> <tr> <td>NMVOG</td> <td>-13 %</td> <td>-43 %</td> </tr> <tr> <td>NH₃</td> <td>-5 %</td> <td>-39 %</td> </tr> <tr> <td>Feinstaub (PM 2,5)</td> <td>-26 %</td> <td>-43 %</td> </tr> <tr> <td>Methan (CH₄)</td> <td>-</td> <td>-39 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa⁵⁰</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hierbei handelt es sich um eine technische Vorschrift für die Mitgliedsländer hinsichtlich zu erreichender Luftqualitätsstandards, Messstandards, Kriterien und Indikatoren für die Beurteilung, Qualitätsstandards und Vorgaben für Luftreinhaltepläne u.a.. 		Nach 2020	Nach 2030	SO ₂	-21 %	- 53 %	NO _x	-39 %	- 69 %	NMVOG	-13 %	-43 %	NH ₃	-5 %	-39 %	Feinstaub (PM 2,5)	-26 %	-43 %	Methan (CH ₄)	-	-39 %
	Nach 2020	Nach 2030																				
SO ₂	-21 %	- 53 %																				
NO _x	-39 %	- 69 %																				
NMVOG	-13 %	-43 %																				
NH ₃	-5 %	-39 %																				
Feinstaub (PM 2,5)	-26 %	-43 %																				
Methan (CH ₄)	-	-39 %																				
<i>Landschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaft ist sowohl Naturlandschaft (ohne Einfluss des Menschen) als auch Kulturlandschaft (unter Einfluss des Menschen) ▪ Die FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie dienen dem Ziel, die Artenvielfalt zu erhalten und Lebensräume und wildlebende Tiere und Pflanzen zu schützen. ▪ Das Ziel der Ausweisung eines Netzes Natura 2000 ist der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union, zusammen mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen beider Richtlinien. Darunter wird sowohl die Bewahrung als auch die Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse" (FFH-Richtlinie) verstanden. In der Vogelschutzrichtlinie wird zudem die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten gefordert 																					
<i>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</i>	<p>UNESCO: Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teile des Kultur- oder Naturerbes sind von außergewöhnlicher Bedeutung und müssen daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden⁵¹ 																					

⁵⁰ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:152:0001:0044:de:PDF>

⁵¹ <http://www.unesco.de/welterbe-konvention.html>

3.2 Schutzziele auf Bundesebene

Schutzgut	Schutzziele auf Bundesebene
<p><i>Menschen einschl. menschlicher Gesundheit</i></p>	<p>Bundesimmissionschutzgesetz BImSchG i.d.F. v. 17. Mai 2013 das Bundesimmissionschutzgesetz hat folgende Ziele:</p> <p>Schutz vor Lärmimmissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Bundesimmissionschutzgesetz BImSchG⁵² setzt den Rahmen und gibt mit seinen Ausführungsbestimmungen Grenzwerte. <p>Schutz vor Lichtimmissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Bundesimmissionschutzgesetz BImSchG⁵³ setzt den Rahmen und gibt mit seinen Ausführungsbestimmungen Grenzwerteschutz vor gesundheitsschädlichen Strahlen. Hier ist zwischen natürlich vorkommenden Strahlen und anthropogen erzeugten Strahlen zu unterscheiden. Eine Regelung für beide Strahlenquellen findet auf Bundesebene im Rahmen des Immissions- und Atomrechts sowie des Baurechts statt. <p>Schutz vor Luftschadstoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Bundesimmissionschutzgesetz BImSchG⁵⁴ setzt den Rahmen und gibt mit seinen Ausführungsbestimmungen Grenzwerte. <p>Schutz vor gesundheitsschädigenden Lebensmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hier setzen das Bundesimmissionschutzgesetz BImSchG, die Bundes-Strahlenverordnung, das Landwirtschaftsrecht („gute fachliche Praxis“), Cross Compliance u.a., das Recht zur Lebensmittelhygiene, die Bestimmungen zur Gentechnik den Rahmen und geben mit seinen Ausführungsbestimmungen Grenzwerte; Bestimmungen zu EHEC, Acrylamid, Pflanzenschutzmitteln, Zoonosen, Nanotechnologien, Dioxin und „Gammelfleisch“ gehören ebenso als Rechtsrahmen zu gesunden Lebensmitteln wie Einfuhrbestimmungen und Bestimmungen zu alltäglichen Gefahren wie Hygiene⁵⁵.

⁵² BImSch von 1974 i.d.F. von 2013. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimSchG/gesamt.pdf>

⁵³ Ebenda

⁵⁴ Ebenda

⁵⁵ http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/SichereLebensmittel/KontrolleRisikomanagement/kontrolle_node.html,
http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/StrategienLebensmittelsicherheit.pdf?__blob=publicationFile

Schutzgut	Schutzziele auf Bundesebene
<p><i>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i></p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz § 1 u. 2, Bundeswaldgesetz § 1, Biodiversitätsstrategie⁵⁶ und Nationale Strategie Biologische Vielfalt⁵⁷</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der biologischen Vielfalt im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad Maßnahmen zu treffen; ▪ Insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sind zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen; ▪ Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken; ▪ Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung sind zu erhalten. Erhaltung einer Vielfalt von regional angepassten Populationen; ▪ Erhaltung der Rastplätze und Zugwege wandernder Tierarten; ▪ Bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. Schaffung von Gebieten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, in lebensraumspezifisch ausreichender Größe bis 2020; ▪ Der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit geben; ▪ Schaffung von Rückzugsgebieten und Trittsteinen für gefährdete Arten; ▪ Integration der Wildnis-Gebiete in den länderübergreifenden Biotopverbund; ▪ Erneute Inanspruchnahme freierwerdender Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; ▪ Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden; ▪ Vermeidung der Verfälschung der genetischen Vielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt durch Ansiedlung und Ausbreitung von nicht heimischen Tier- und Pflanzenarten; ▪ Sicherstellung des natürlichen genetischen Austauschs wildlebender Arten; ▪ Reduzierung künstlicher mutagener Einflüsse (z.B. Stoffe, Strahlung) auf wild lebende Arten;

⁵⁶ BMU: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (2007, 3. Aufl. 2011), http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_biolg_vielfalt_strategie_bf.pdf, kursiv dargestellt sind Ziele, die bis zum vorgegebenen Zielerreichungsjahr nicht erfüllt wurden; diese Ziele bestehen fort.

⁵⁷ BMU: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (2007, 3. Aufl. 2011), http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_biolg_vielfalt_strategie_bf.pdf

Schutzgut	Schutzziele auf Bundesebene
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auch in Zukunft nach geltendem Gentechnikrecht⁵⁸ keine Zulassung von GVO mit Auskreuzungs-, Verwilderungs-, Etablierungs- oder Ausbreitungspotenzial, die für die natürliche biologische Vielfalt wildlebender Pflanzen insbesondere in Zentren ihres Ursprungs oder ihrer Vielfalt eine Gefahr erwarten lassen; ▪ Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ▪ lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen ▪ Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken ▪ Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten ▪ Maßgabe dieses Gesetzes (BWaldG) ist es, den Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten; ▪ Erhaltung großräumiger, unzerschnittener Waldgebiete; ▪ Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften; ▪ Erhaltung und Renaturierung ökologisch wertvoller Gewässerstrukturen sowie Schaffung von begünstigenden Lebensbedingungen für migrierende Tierarten im Wasserhaushaltsgesetz (Wasserqualität, Reinhaltung, Gewässerrandstreifen, ...) ⁵⁹
Boden	<p>Das Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG i.d.F. v. 24.02.2012 hat folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen; ▪ Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen; ▪ Sanierung von Boden, Altlasten und durch Altlasten verursachte Gewässerverunreinigungen; ▪ Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden; ▪ Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

⁵⁸ Gesetz zur Regelung der Gentechnik, <http://www.gesetze-im-internet.de/gentg/> sowie in anderen Gesetzen enthaltene Vorgaben und Hinweise.

⁵⁹ http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf

Schutzgut	Schutzziele auf Bundesebene
	<p>Darüber hinaus wurden in den letzten 15 Jahren auf Bundesebene Ziele verankert und Rechtsvorschriften zum Schutz des Bodens erlassen, die auf Landesebene wirken bzw. auf Landesebene entsprechend in Fachgesetze eingebunden sind, so im BNatSchG (dort Landwirtschaft § 5), im BauGB, in der Nachhaltigkeitsstrategie der BRD und in der Biodiversitätsstrategie⁶⁰.</p>
<p><i>Wasser</i></p>	<p>Auf der Rechtsgrundlage des Bundesnaturschutzgesetzes § 1 und der Bundes-Biodiversitätsstrategie⁶¹ sind auf Bundesebene verschiedene Ziele formuliert, die auf Landesebene wirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; ▪ Sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen; ▪ Vermeidung weiterer Zustandsverschlechterungen der Grundwasserkörper, Verbesserung des Zustands der grundwasserabhängigen Landökosysteme; ▪ Nachhaltige Sicherung und Regenerierung von Quellstandorten. 2015 sollen sich oberirdische Gewässer und das Grundwasser in gutem chemischem Zustand befinden; ▪ Neben der bestehenden Berücksichtigung des Lebensraumes Grundwasser in der Eingriffsregelung verstärkte Berücksichtigung bei Biotop- und Artenschutzmaßnahmen bis 2015; ▪ Vermeidung der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten sowie weiterhin nur Freisetzung und kommerzielle Nutzung von transgenen Organismen, die für Flussökosysteme keine Gefahr erwarten lassen, wobei den besonderen Bedingungen dieser Ökosysteme Rechnung zu tragen ist; ▪ Neben der bestehenden Berücksichtigung des Lebensraumes Grundwasser in der Eingriffsregelung verstärkte Berücksichtigung bei Biotop- und Artenschutzmaßnahmen bis 2015; ▪ Nitrat-/Phosphatbelastung senken durch Vorgaben der Düngeverordnung; ▪ Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate; ▪ Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; ▪ Verbesserung des Zustands der Fließgewässer, der grundwasserabhängigen Landökosysteme und der wasserabhängigen Schutzgebiete bis 2015;

⁶⁰ a.a.O. S. 49.

⁶¹ a.a.O. S. 34/35.

Schutzgut	Schutzziele auf Bundesebene
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlagsabflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen; ▪ Nutzung der Wasserkraft bei Modernisierung oder Neubau der Wasserkraftanlage unter Beibehaltung der charakteristischen Eigenarten des Fließgewässers, der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit; ▪ Förderung der naturverträglichen Erholungsnutzung und Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen von Fließgewässern. <p>Eine Novelle der Düngeverordnung, die die Nitrat austräge aus dem Boden regeln soll, wird von der Agrarministerkonferenz diskutiert.⁶²</p>
<p><i>Klima/Luft</i></p>	<p>Ziele für das Schutzgut Klima/Luft werden - entwickelt aus den EU-Vorgaben - auf Bundesebene im Bundesnaturschutzgesetz (Ziele § 1 (3) Punkt 4) und im Raumordnungsgesetz ROG (§ 2 Grundsätze) dargelegt, hinzu kommt die Düngeverordnung⁶³.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; ▪ Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; ▪ Die immer noch deutlich zu hohen Stickstoffüberschüsse landwirtschaftlich genutzter Böden entstehen, wenn mehr gedüngt als von den Pflanzen entzogen wird. Der Zielwert der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, den Stickstoffüberschuss auf 80 kg N pro Hektar (ha) im Dreijahresdurchschnitt zu begrenzen, konnte bisher nicht erreicht werden;⁶⁴ ▪ Reduzierung der Umweltbelastungen durch Stickstoffverbindungen über Fortschreibung der Düngemittelverordnung und Berücksichtigung anderer Vorgaben: Wasserrahmenrichtlinie (Nitrat-/Phosphatbelastung), NEC-Richtlinie⁶⁵ (Ammoniakemissionen < 500 kt p.a.), Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (max. 80 kg N-Saldo/ha), Biodiversitätsstrategie (diffuse Stickstoff-Belastungen), Klimaschutzziele (Lachgas), Stickstoffdünger zentraler Input zur Steuerung der Produktivität.

⁶² http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Service/Presse/PI/2012_neu/0912/MELUR_120928_AMK.html

⁶³ http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_mv_2012/gesamt.pdf

⁶⁴ <http://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/stickstoff>

⁶⁵ Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe.

Schutzgut	Schutzziele auf Bundesebene
<i>Landschaft</i>	<p>Bundesnaturschutzgesetz und nachgeordnete Rechtsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (= typische schleswig-holsteinische Dorf- Landschaftsbilder); ▪ großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren; ▪ Erneute Inanspruchnahme freiwerdender Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; ▪ Nutzung der bestehenden Instrumente der Landschaftsplanung, Grünordnungsplanung und Bauleitplanung zur Entwicklung des städtischen Grüns und zur Vernetzung von Biotopen; ▪ Stärkere Berücksichtigung von Brachen und Baulücken bei der Nachverdichtung oder ökologischen Aufwertung von Wohnquartieren; ▪ Berücksichtigung der Eigenart der Landschaften bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung; ▪ Nutzung vorhandener Möglichkeiten, um die direkte Umgebung von Wohngebäuden zu verbessern, z.B. durch Entsiegelung, Hof- und Gebäudebegrünung, Rückbau und Beruhigung von Straßen; ▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes; ▪ Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
<i>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</i>	<p>BNatSch G § 1 Ziele (4) Punkt 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. <p>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt⁶⁶:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung des traditionellen vorhandenen Wissens über Wild-, Heil- und Würzkräuter zur Erhaltung der genetischen Vielfalt; ▪ Erhaltung des Anwendungswissens für Naturmedizin; ▪ Erhaltung des Anwendungswissens für die regionale Küchenverwendung.

⁶⁶ Bundesministerium für Umwelt [Hrsg.] (April 2013): Rechenschaftsbericht 2013 zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt: http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Natur_Arten/130423_rechenschaftsbericht__biologische_vielfalt_bf.pdf, vgl. dort Pkt. 1.6 Genetische Vielfalt, S. 55.

3.3 Schutzziele auf Landesebene

Schutzgut	Schutzziele auf Landesebene
<p><i>Menschen einschl. menschlicher Gesundheit</i></p>	<p>Hygiene- und umweltbezogene Gesundheitsstandards</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Landesebene sind keine eigenen Rechtsvorschriften erlassen, es gelten die Vorgaben der Bundesebene. Die folgende Dargellung dient dazu, die Relevanz auf Landesebene anschaulich darzustellen. <p>Schutz vor Lärmimmissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Schleswig-Holstein als Urlaubsland hat der Lärmschutz einen hohen Stellenwert. Lärmschutzziele werden wesentlich auf Bundesebene festgelegt. Auf Landesebene kann durch planungsrechtliches Vorgehen (insbesondere im nachgeordneten Baurecht auf der städteplanerischen Ebene durch Vorgabe von Abständen, Ausrichtungen und Schallschutz) Lärminderung als Ziel vorgegeben werden. <p>Schutz vor Lichtimmissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Schutz vor Lichtimmissionen auf Landesebene kann durch planungsrechtliches Vorgehen (insbesondere im nachgeordneten Baurecht auf der städteplanerischen Ebene durch Vorgabe von Abständen, Ausrichtungen und Schallschutz) als Ziel vorgegeben werden. <p>Schutz vor gesundheitsschädlichen Strahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neben dem Bundesrecht ist für gesundheitliche Strahlen wie z.B. Ozon die an den Grenzwerten orientierte Überwachung, die bei Überschreiten von Grenzwerten warnt, wichtig. Für Ozon gibt es seit langem auf Landesebene ein Warnsystem. <p>Schutz vor Luftschadstoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevante Ziele sind im Bundesimmissionsrecht vorgegeben. Die Smog-Verordnung dient der Überwachung und ggf. Warnung. <p>Schutz vor gesundheitsschädigenden Lebensmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Überwachung der Einhaltung von Grenzwerten ist hier konventioneller Standard.
<p><i>Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt</i></p>	<p>Landeswaldgesetz § 1, LNatSchG § 1, LWG § 1, LBodenSchG § 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landeswaldgesetz SH: Nach Maßgabe dieses Gesetzes ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. ▪ Landesnaturenschutzgesetz: Verweis auf die Gültigkeit der Ziele des Bundesnaturenschutzgesetzes⁶⁷. ▪ Landeswassergesetz SH: Die Gewässer sind nach den Grundsätzen in den §§ 1 a, 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG so zu bewirtschaften, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt vermieden werden... die

⁶⁷ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-NatSchGSH2010pP1>

Schutzgut	Schutzziele auf Landesebene
	<p>Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer hat auch dem Schutz und der Verbesserung der Küsten- und Meeressgewässer zu dienen.⁶⁸</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesbodengesetz: Die Funktionen des Bodens sind ... zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen im Rahmen der Gesetze soweit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.⁶⁹
<i>Boden</i>	<p>Landesbodenschutz- und Altlastengesetz⁷⁰</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusätzlich zu den Vorgaben der EU und des Bundesrechts gelten die ausführenden Rechtsbestimmungen des LBodSchG. Vorrangiges Ziel des Landesgesetzes ist, die Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes effizient zu vollziehen.⁷¹
<i>Wasser</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusätzlich zu den Vorgaben der EU und des Bundesrechts gelten ausführende Rechtsbestimmungen mit ihren Zielen und konkretisierenden Anforderungen wie z.B. die Bestimmungen und Vorgaben zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern, zu Ausbau und Unterhaltung von Gewässern, zur Sicherung des Wasserabflusses sowie zum Küstenschutz.
<i>Klima/Luft</i>	<p>Ziele werden vorgegeben durch den Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein“Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein – Ziele, Maßnahmen und Monitoring“ (2013)⁷² und das Landesnaturenschutzgesetz § 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verringerung des CO₂-Ausstoßes um 21 % bis 2020 gegenüber den Emissionen des Jahres 2005⁷³; ▪ Anteil der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein soll im Jahr 2020 insgesamt 80-90 %⁷⁴ betragen.

⁶⁸ http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/4v/page/bssshoprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=4&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-WasGSH2008pP2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

⁶⁹ http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/4v/page/bssshoprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=4&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-WasGSH2008pP2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

⁷⁰ Landesbodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. März 2002, http://www.schleswig-holstein.de/Umwelt/Landwirtschaft/DE/BodenAltlasten/01_AllgInformation/04_RechtGrundlagen/01_Landesbodenschutz/ein_node.html

⁷¹ Darüber hinaus nutzt das Gesetz die im Land bundesrechtlich verbliebenen Gestaltungsräume zur Ergänzung der Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes soweit es erforderlich ist.

⁷² Schleswig-Holsteinischer Landtag 18. Wahlperiode Drucksache 18/889 (2013.06.05) „Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein“Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein – Ziele, Maßnahmen und Monitoring“. Federführend MELUR SH.

⁷³ Klimaschutzprogramm 2009 der Landesregierung Schleswig-Holstein, dort S. 9 und Gülle-Verordnung SH.

⁷⁴ MELUR mündl. April 2014

Schutzgut	Schutzziele auf Landesebene
Landschaft	<p>LNatSchG, BauGB⁷⁵ u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft (= typische schleswig-holsteinische Dorf- Landschaftsbilder); ▪ Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren; ▪ Erneute Inanspruchnahme freiwerdender Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; ▪ Nutzung der bestehenden Instrumente der Landschaftsplanung, Grünordnungsplanung und Bauleitplanung zur Entwicklung des städtischen Grüns und zur Vernetzung von Biotopen; ▪ Stärkere Berücksichtigung von Brachen und Baulücken bei der Nachverdichtung oder ökologischen Aufwertung von Wohnquartieren; ▪ Berücksichtigung der Eigenart der Landschaften bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung; ▪ Nutzung vorhandener Möglichkeiten, um die direkte Umgebung von Wohngebäuden zu verbessern, z.B. durch Entsiegelung, Hof- und Gebäudebegrünung, Rückbau und Beruhigung von Straßen; ▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes; ▪ Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

⁷⁵ LNatSchG a.a.O, Baugesetzbuch BauGB <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>

4. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des EPLR SH 2014-2020

Im folgenden Kapitel wird der Umweltzustand sowie die Null-Variante, d.h. die Entwicklung des Umweltzustands ohne Umsetzung des EPLR SH 2014-2020, für die Schutzgüter dargestellt. Für den Umweltbericht werden verfügbare Daten ausgewertet. Der Umweltbericht wird auf Landesebene erstellt, daher wird auf Daten zugegriffen, die im Bearbeitungsmaßstab von etwa 1:200 000 vorliegen. Hinsichtlich der Datentiefe sehen die Vorgaben der EU einen Zugriff auf die Daten der NUTS 1- und NUTS 2-Ebene für Schleswig-Holstein vor.

4.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Eine für den Menschen gesunde Lebensgrundlage beinhaltet insbesondere den Schutz vor schädlichen Substanzen, die Menschen einatmen (Stäube, Schadstoffe), über die Haut aufnehmen (Strahlen), hören (Dauerlärmpegel, hoch- und niedrigfrequente impulsartige Einzelgeräusche), über die Augen aufnehmen/wahrnehmen (blendendes Licht) oder die Lebensgrundlagen insbesondere das Wasser verunreinigen können (Inkorporation und Hautaufnahme).

Pflanzliche menschliche Nahrungsmittel wachsen in der Natur im und aus dem Boden und können aus diesem Schadstoffe aufnehmen. Über natürliche und künstliche Bewässerung nehmen die Pflanzen wasserlösliche Schadstoffe aus dem Wasser auf (z.B. Metallverbindungen). Pflanzen können über die Luft Schadstoffe aufnehmen (z.B. schwermetallhaltige Stäube); sie können durch Bestrahlung geschädigt werden (z.B. mit radioaktiven Stoffen).

Tierische menschliche Nahrungsmittel kommen in der Regel aus der Landwirtschaft. Rinder, Schweine, Geflügel sind ebenso „gefarmt“ wie Krustentiere oder Schalentiere. Fische werden gefarmt (Lachs, Forellen, Karpfen u.a.) und wild gefangen. Die von Tieren inkorporierten Schadstoffe sind abhängig von der Belastung ihres Futters und bei aquatischen Tieren darüber hinaus von der Wasserqualität.

Mit Bestrahlungen lassen sich Keime und Schädlinge vernichten und Lebensmittel länger haltbar machen. Nach Ansicht der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist die Bestrahlung von Lebensmitteln gesundheitlich unbedenklich. Die Europäische Lebensmittelbehörde (EFSA) sieht keine mikrobiologischen Risiken für Verbraucher, es können aber Nährstoffe verloren gehen. In Deutschland dürfen nach der Lebensmittelbestrahlungsverordnung⁷⁶ vom 14. Dezember 2000 sowie den EU-Richtlinien 1999/2/EG⁷⁷ und 1999/3/EG⁷⁸ lediglich getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze ohne entsprechende Allgemeinverfügung bestrahlt bzw. verkauft werden. Durch die aktuellen Bestrebungen in Schleswig-Holstein um eine Verstärkung der Regionalität von Erzeugung und Vermarktung (kurze Wege) und

⁷⁶ http://www.gesetze-im-internet.de/lmbestrv_2000/index.html

⁷⁷ http://ec.europa.eu/food/food/biosafety/irradiation/comm_legisl_de.htm

⁷⁸ http://ec.europa.eu/food/food/biosafety/irradiation/comm_legisl_de.htm

der Stärkung des Ökologischen Anbaus werden in Schleswig-Holstein Lebensmittel sicherer. Auf möglicherweise unsichere (Import-) Lebensmittel kann verzichtet werden.

Das Land Schleswig-Holstein verfolgt das Ziel, die ökologisch bewirtschaftete Fläche von 3,5 % (2012) auf 7 % zu verdoppeln:⁷⁹

Die folgende Abbildung zeigt die Flächenentwicklung des **Ökologischen Landbaus** in Schleswig-Holstein seit 1998:

Jahr (jeweils zum 31.12.)	Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe	Veränderung zum Vorjahr (in %)	ökologisch genutzte LF (in ha)	Veränderung zum Vorjahr (in %)
1998	301		15.932	
1999	305	+ 1,3	16.430	+ 3,1
2000	319	+ 4,6	18.439	+ 12,2
2001	354	+ 11,0	19.949	+ 8,2
2002	397	+ 12,2	22.877	+ 14,7
2003	423	+ 6,6	27.765	+ 21,4
2004	454	+ 7,3	29.917	+ 7,8
2005	466	+ 2,6	31.423	+ 5,0
2006	467	+ 0,2	32.003	+ 1,9
2007	476	+ 1,9	34.998	+ 9,4
2008	498	+ 4,6	34.333	- 1,9
2009	519	+ 4,2	35.656	+ 3,9
2010	508	- 2,1	35.436	- 0,6
2011	493	- 3,0	35.114	- 0,1
2012	503	+ 2,0	35.172 = 3,55 % der Gesamt-LF (990.40 ha)	+ 0,2

Abbildung 6: Flächenentwicklung des Ökologischen Landbaus 1998-2012⁸⁰

Quelle: MELUR SH o.J.

Die Abbildung verdeutlicht eine positive Flächenentwicklung des Ökologischen Landbaus, Gleichzeitig wirkt die Stärkung des Ökologischen Landbaus auf Tierwohl, Boden, Gewässer, Klima u.a.

Von besonderer Bedeutung für den Menschen und seine Gesundheit sind **Lärmbelastungen**. Wie Menschen Lärm wahrnehmen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Affinität zur Art des Lärms ist entscheidend. Beispielsweise wird Musik anders wahrgenommen als der Rasenmäher des Nachbarn oder der Umleitungsverkehr einer Straßensperrung in einem ruhigen Gebiet.

⁷⁹ MELUR SH Pressemitteilung vom 29.01.2014 „Schleswig-Holstein will Kompetenzen im Ökolandbau stärken“: http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Service/Presse/PI/2014/0114/MELUR_140129_Kompetenznetzwerk.html

⁸⁰ MELUR SH Agrar- und Umweltportal (aktuell angezeigt 3/2014, aber o.J), http://www.umweltdaten.landsh.de/agrar/bericht/ar_tm_tabelle.php?ntabid=1071&Ref=GSB

Schleswig-Holstein ist ein Bundesland mit wenig Industrie. Es ist aber ein Flächenland mit viel individuellem PKW-Verkehr, daher spielt die Lärmbelastung durch Industrieanlagen gegenüber dem Straßenverkehrslärm eine geringe Rolle in Schleswig-Holstein. Aus diesem Grund wird der Straßenverkehrslärm näher betrachtet. Die folgende Abbildung zeigt, dass in größeren Orten mehr Lärmbelastungen auftreten, als in kleineren Orten (weniger als 20 000 Einwohner).

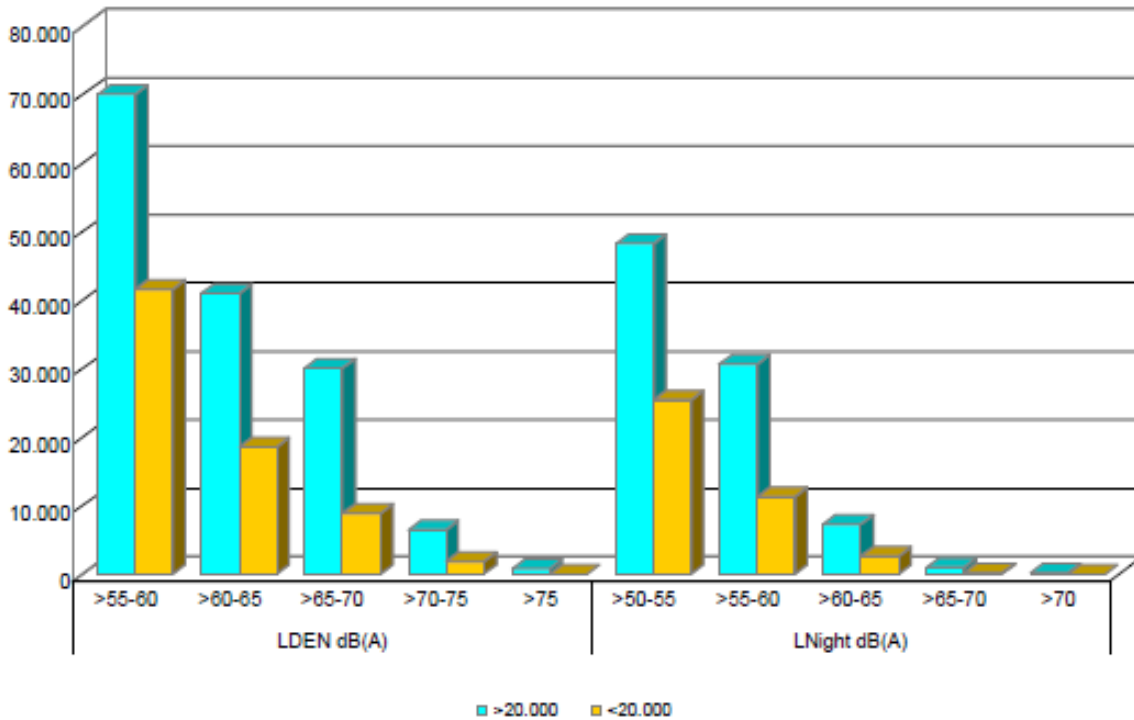


Abbildung 7: Tag-/Nachtbelastung durch Lärm in Schleswig-Holstein in Gemeinden mit weniger/mehr als 20.000 Einwohnern im Jahr 2012

Quelle: Willié, Bianca (Torresin & Partner): Wirtschaftliche und gesundheitliche Auswirkungen von Lärm in Schleswig-Holstein (Kartierung 2012)⁸¹

Die obige Abbildung zeigt die berechneten Lärmbelastungen in den Pegelbereichen oberhalb von 55-70 dB(A) als Dauerschallpegel (ein Pegel von 55-60 dB(A) entspricht dem Schallpegel eines Gesprächs mehrerer Menschen). Im Hinblick auf die ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins, zeigt die Abbildung, dass nur rund 11.000 Einwohner des Untersuchungsgebiets nachts von einem Dauerschallpegel (> 55 dB(A)) betroffen sind und damit einem signifikant höherem gesundheitlichen Risiko ausgesetzt sind, an Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlaganfall zu leiden. Nachhaltig negativ wirkt sich besonders dauerhafter oder impulsartiger Lärm nachts aus.

⁸¹ Vortrag Bianca Willié zum Tag des Lärms 2012: „Auswertung der Lärmkartierung in Schleswig-Holstein 2012“, http://www.umweltdaten.landsh.de/public/umgebungslaerm/ulr/doc/Willie_Auswertung_Kartierung_2012.pdf

Die folgende Abbildung 8 verdeutlicht, dass besonders in Städten und größeren Gemeinden eine nächtliche Lärmbelastung vorhanden ist.

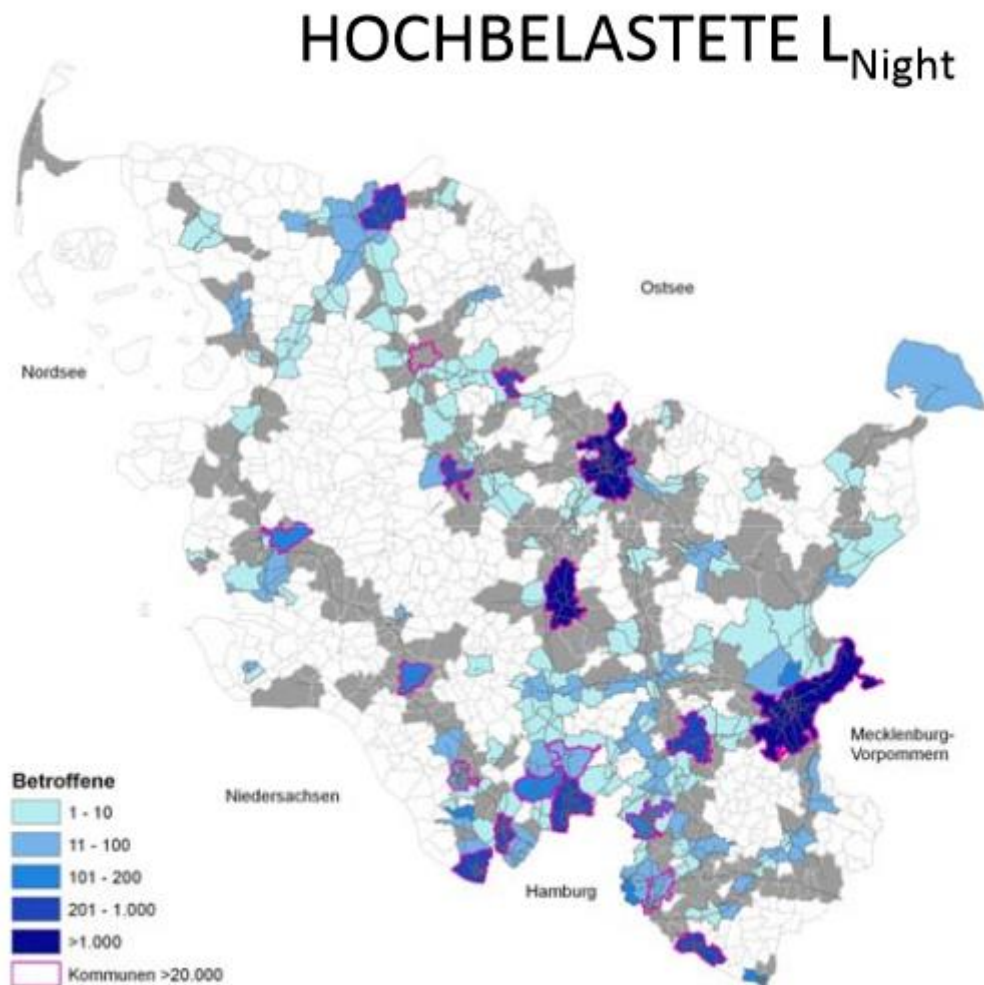


Abbildung 8: Hochbelastete Bereiche mit Lärm während der Nacht⁸² (2012)

Quelle: Willié, Bianca (Torresin & Partner): Wirtschaftliche und gesundheitliche Auswirkungen von Lärm in Schleswig-Holstein (Kartierung 2012)⁸³

⁸² Betrachtet wurden die grau dargestellten 456 Kommunen. Diese Kommunen liegen entlang wichtiger Verkehrswege in Schleswig-Holstein.

⁸³ Ebenda

Aus der folgenden Abbildung 9 geht hervor, dass in 116 Kommunen jeweils weniger als fünf Menschen belastet sind. Dies entspricht einem Anteil der Kommunen von ca. 26 %.

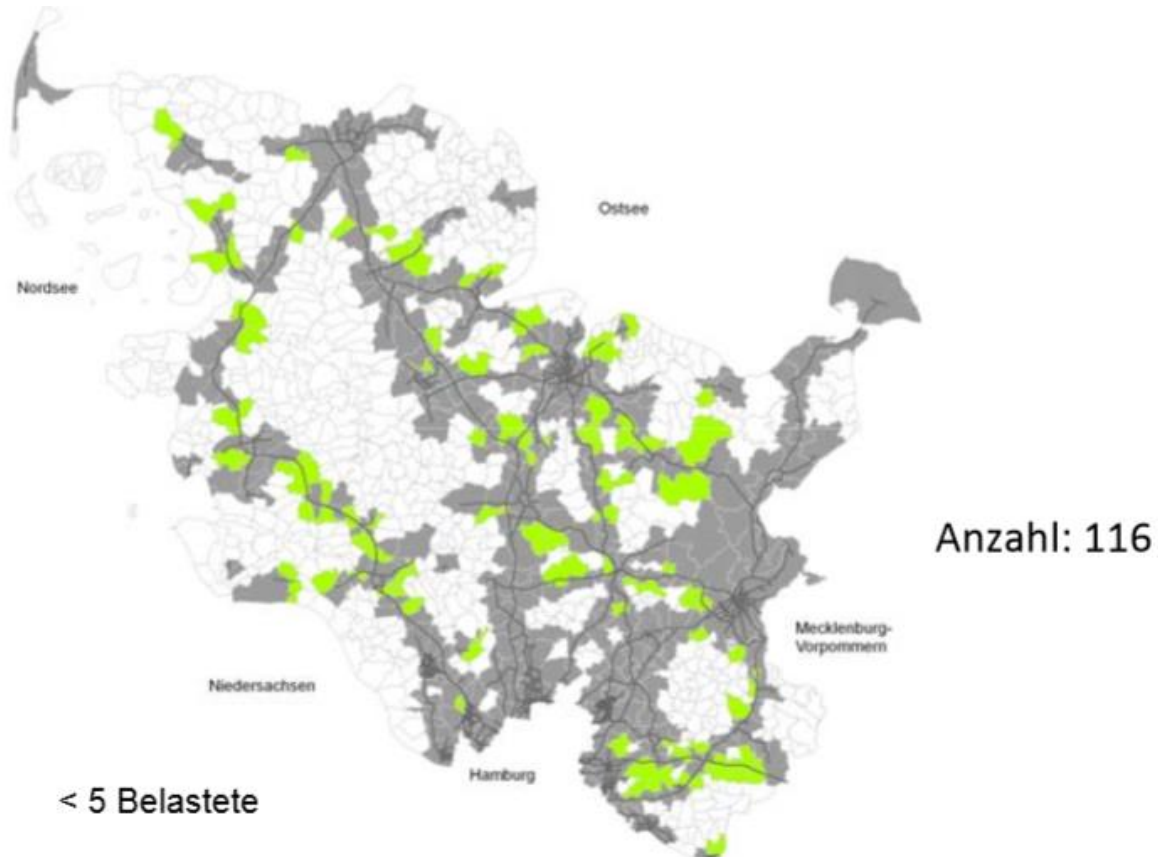


Abbildung 9: Gemeinden mit Nullbelastung (2012)

Quelle: Willié, Bianca (Torresin & Partner): Wirtschaftliche und gesundheitliche Auswirkungen von Lärm in Schleswig-Holstein (Kartierung 2012)⁸⁴

Die schleswig-holsteinischen Kommunen haben in den letzten Jahren Lärmaktionspläne erstellt. Zum 22. November 2013 wurden dem Umweltbundesamt insgesamt 144 Lärmaktionsplänen bzw. deren Zusammenfassungen zur Berichterstattung an die EU übermittelt, davon 69 Entwürfe⁸⁵. Die nächste Berichterstattung wird voraussichtlich im April/Mai 2014 erfolgen. In Zuständigkeit der Kommunen sind spätestens zum 18.07.2017 die Lärmkarten erneut zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Lärmaktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung unter Mitwirkung der Öffentlichkeit überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet (§ 47c Abs. 4 und § 47d Abs. 5 BImSchG)⁸⁶.

⁸⁴ Ebenda

⁸⁵ LLUR Projektgruppe Umgebungslärm: Infobrief 13 vom 13.12.2013, http://www.umweltdaten.landsh.de/public/umgebungslaerm/ulr/doc/Infobrief-13_Projektabschluss.pdf

Lichtemissionen in Schleswig-Holstein nehmen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit Einfluss. Auf Menschen können Lichtemissionen als Belastung wirken, wenn der erholsame Schlaf beeinträchtigt wird. Diskutiert wird in Schleswig-Holstein diese Frage in Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen.

Die Anlagen müssen ab einer Höhe von 100 m bei Dunkelheit befeuert werden. Am Tag können sich durch den Stroboskop-Effekt drehender Rotorblätter Lichtemissionen entstehen.⁸⁶ Das kann für Menschen, die nahe an Windanlagen leben den Aufenthalt im Freien beeinträchtigen. Belichtung und Beleuchtung von Geschäften und Büros verbrauchen Strom auch nach Geschäftsschluss. Dazu gibt es andernorts Abschalte-Regeln. Für den ländlichen Raum Schleswig-Holsteins ist dies für die größeren Gewerbegebiete in den Randlagen ländlicher Zentralorte relevant⁸⁷ sowie für Sportanlagen, die bis spät in den Abend mit Flutlicht beleuchtet werden. Die Nutzung von Hausgärten kann durch die grelle Beleuchtung eingeschränkt werden, der Erholungswert sinkt.

Im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins gibt es vielerorts einseitige Straßenbeleuchtung, die am späten Abend abgeschaltet wird, wodurch die Lichtbelastung für Menschen und Tiere gering gehalten wird. Dadurch entstehen jedoch Mobilitätsprobleme für Personen mit Einschränkungen ohne ausreichende Beleuchtung (orthopädische Einschränkungen, Demenz, Parkinson u.a.). Angesichts der Überalterung der Gesellschaft ergeben sich somit neue Aspekte.

Strahlen wirken sich auf die menschliche Gesundheit besonders aus. Sie bleiben zunächst unbemerkt. Es wird zwischen hochfrequenten elektromagnetischen Feldern aus z.B. Mobilfunknetzen sowie niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern unterschieden. Letztere entstehen durch Geräte oder Maschinen, die nicht genug abgeschirmt sind, oder durch die Elektrizitätsversorgung. Durch mehr Unterhaltungsgeräte (Fernseher Stand-by-Modus) und Küchenmaschinen (Mikrowellen) im Haushalt steigt die Strahlenbelastung auf den Menschen.

Relevant für den ländlichen Raum Schleswig-Holsteins ist die Strahlenbelastung durch radioaktive Strahlung der Atomkraftwerke Krümmel (Stilllegung 2016) und Brockdorf (Stilllegung 2018). Hier gibt es rund 30 Jahre alte atomrechtliche Genehmigungen.

Im Hinblick auf Schwermetallbelastung in Schleswig-Holstein sind Emissionen durch Autoverkehr und Feuerungsanlagen zu beachten (siehe Kapitel 4.5 Klima/Luft). Die Behandlung von Altlasten und Abfall hat in Schleswig-Holstein in den letzten 25 Jahren deutliche Fortschritte gemacht. „Die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Bodenbehörden erfassen fortlaufend Informationen zu altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten. Diese Daten werden in Altlastenkatastern verwaltet und landesweit im Altlasteninformationssystem bei der Oberen Bodenbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume) zusammengeführt. Sie sind erforderlich für die Untersuchung und Bewertung von Altlasten und liefern zum Beispiel Grundlagen für Entscheidungen bei Bauvorhaben.“⁸⁸

⁸⁶ Die Abstände werden durch den Runderlass „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“, der im Rahmen der Energiewende 2011 novelliert wurde, geregelt. http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/14_Eingriffsregelung/PDF/Runderlass_Windkraftanlagen__blob=publicationFile.pdf

⁸⁷ Die Gemeinde Wentorf hat z.B. eine Satzung über Werbeanlagen in Bereich von Gewerbegebieten erlassen, um die Ausstrahlung gering zu halten.

⁸⁸ Zum Datenfluss der Altlasteninformation siehe http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/BodenAltlasten/06_AltlastenDaten/01_AltlastenInfosystem/Bild/Datenfluss__blob=poster.jpg

Abfall wird in Schleswig-Holstein nach Abfallarten gesammelt über Hausabfuhr und Sammelplätze und auf Deponien. Abfall wird auch verbrannt zur Energiegewinnung. Sonderabfall wird gesondert behandelt, gelagert und entsorgt. Die Einwirkungsmöglichkeiten des EPLR auf die Kreisläufe der Abfallbehandlung im ländlichen Raum zielen vor allem auf Hausabfälle. Hier wurde in den vergangenen Förderperioden Wissen um die Verminderung von Abfall, die Kompostierung von Hausabfällen und das Recyceln vermittelt.⁸⁹

Zusammenfassender Überblick – Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Problem/Gefährdung:

- Gute menschliche Lebensgrundlagen sind von vielen Umgebungsfaktoren abhängig. In Bezug auf Umwelt und Natur ist die Belastung des Menschen durch schädlichen Substanz, die Menschen einatmen (Stäube, Schadstoffe), über die Haut aufnehmen (Strahlen), bedeutsam. Der menschliche Hörsinn kann belastet durch hohe Dauerschallpegel und/oder Einzelgeräusche sein. Die menschliche Wahrnehmung ist visuell betont. Impulse, die wir über die Augen aufnehmen/wahrnehmen, wie blendendes Licht, können das Sehen schädigen. Lärm und Lichtreize wirken auf den Menschen vor allem nachts während der Schlafphase vielfältig gesundheitsschädigend. Elementare Lebensgrundlagen wie insbesondere sauberes Wasser bestimmen unser Leben (gesundheitliche Schäden durch Inkorporation und Hautaufnahme). Die Nahrung bestimmt neben dem Wasser unser Leben besonders. Gesunde Nahrungsmittel sind eine Grundanforderung für ein gesundes Leben.

Wichtigste Datenquellen zur Beschreibung des Schutzgutes:

- Umweltatlas, Agrar- und Umweltportal Schleswig-Holstein, Lärmkartierung 2012 für das Land Schleswig-Holstein sowie Verbraucherschutzinformationen des Bundeslandwirtschaftsministeriums und der Verbraucherzentralen

Regionalisierbarkeit:

- Die Regionalisierbarkeit ist sehr gut, es liegen viele Daten vor.

Bewertung:

- Gesunde Nahrungsmittel werden in Schleswig-Holstein produziert (konventionell und zertifiziert im Ökolandbau) und sind gut verfügbar. Deutschland hat ein wirksames Lebensmittel- und Hygienerecht, sowie ein funktionierendes Kontrollsystem. Ökologisch produzierte Nahrungsmittel sind in der Regel teurer als konventionelle Produkte. Die Verfügungsmöglichkeit für Menschen mit geringem Einkommen ist daher eingeschränkt. Insbesondere für deren Kinder und Jugendliche im Wachstum ist die Verfügbarkeit ökologisch produzierter Nahrungsmittel eingeschränkt. Verbraucher können sich umfassend bei den Verbraucherzentralen und über das Internet informieren.
- Umweltschädliche Stäube und Schadstoffe sowie Strahlen werden durch landesweites Meßsystem seit den 1990er Jahren kontinuierlich beobachtet. Es gibt Warnsysteme (z.B. für Ozon im Sommer), treten erhöhte Konzentrationen in der Atemluft auf, wird über Rundfunkmeldungen Warnungen verbreitet.
- Die Lärmbelastung ist entlang von sehr befahrenen Straßen groß; die Lärmkartierung hat einen Überblick über besondere Belastungsgebiete aufgezeigt. Licht beeinträchtigt die menschliche Gesundheit punktuell im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins.

⁸⁹ z.B. Projekt ALADIN Außerschulischer Lernort Abfallwirtschaft Dithmarschen (Bildungspartner für Nachhaltigkeit) www.aktivregion-sh.de/fileadmin/download/gallery/Nr._2_AWD_ALADIN_NEW_.pdf

- Das Trinkwasser in Schleswig-Holstein ist von guter Qualität. Lokal können Nitrateinträge über das Grundwasser die Trinkwasserqualität beeinträchtigen. Die Badewasserqualität kann an einigen Seen, Teichen und Flüssen durch Schadstoffeinträge beeinträchtigt sein. Dies kann eine Freizeitnutzung beeinträchtigen.

Null-Variante

Im Bereich der Erzeugung und Vermarktung gesunder Lebensmittel würden die ab Ende 2014 neuen Verbrauchervorschriften der EU gelten. Darüber hinausgehende Anreize „mehr“ zu tun beständen nicht. Insbesondere eine Regionalisierung der Nahrungserzeugung würde ohne die Umsetzung des EPLR SH 2014-2020 nicht in dem Maße gefördert werden.

Auch ohne die Aufstellung und Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Schleswig-Holsteins würde der Lärmschutz in der jetzt vorgesehenen Weise auf der Basis der Lärmschutzpläne auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Damit werden voraussichtlich entlang der wichtigen Verkehrsverbindungen Verbesserungen für Anwohner erzielt. Zusätzliche Lärminderungsanreize über die Lokalen Aktionsgruppen ergäben sich allerdings nicht. Bezüglich der Lichtemissionen würden vermutlich ohne des EPLR SH 2014-2020 keine Anreize entstehen, entsprechende Maßnahmen (Pflanzstreifen/Eingrünung) zu ergreifen.

Hinsichtlich des Strahlenschutzes vor radioaktiven Strahlen hat das EPLR keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Im Hinblick auf die Verminderung der Schwermetallbelastung in Verbindung mit Autoverkehr und dem Betrieb von Feuerungsanlagen würden sich ohne die Durchführung des EPLR SH 2014-2020 keine Anreize zu Verbesserungen ergeben (Blockheizwerke, Energieinitiativen, Umsetzung Klimaschutzkonzepte o.a.).

An der Gesamtlärmbelastung kann das EPLR voraussichtlich keine Minderungen der Belastung herbeiführen. Allerdings lassen sich örtlich durch Abschirmungsmaßnahmen und den Anstoß auf städtebauliche Maßnahmen (ggf. über Dorferneuerungen umsetzbar) Verminderungen herbeiführen. Ideen zu neuen innovativen Verkehrsmitteln oder Optimierung der Verkehrsmittelnutzung sind in vorangegangenen Förderperioden bundesweit entstanden. Dadurch lassen sich Lärmbelastungen und Stickoxidbelastungen vermindern.

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die hohe Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen in Schleswig-Holstein korreliert mit der Vielfalt an Lebensräumen und Landschaften des Landes. Die unter Schutzgut Landschaft dargestellten schutzwürdigen Landschaften sind somit auch für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bedeutend. Knapp 50 % der in Schleswig-Holstein vorkommenden wild lebenden Tier- und Pflanzenarten gelten laut der Roten Listen Schleswig-Holsteins als bedroht,⁹⁰ was überwiegend auf der Gefährdung ihrer Lebensräume beruht. Besonders bedeutsam für den Erhalt der biologischen Vielfalt sind **Küstenlebensräume** (insbesondere Salzwiesen und Ästuarien) und **Feuchtlebensräume** (Moore, Feucht- und Nasswiesen,

⁹⁰ SöA, Jan. 2014, S. 133, Rote Listen: http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/09_Artenschutz/02_RoteListe/ein_node.html

Kleinseggenwiesen u.a.). **Trockenlebensräume** (Heideflächen, Magerrasen), morphologisch reich strukturierte **Fließgewässer** und **Seen** sowie **gehölz- bzw. gewässerreiches Acker- und Grünland** sind gleichfalls bedeutend.

Der aktuelle Jagd- und Artenschutzbericht 2013 kann für die besonders im Fokus der Schutzbemühungen stehenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch keine eindeutigen Aussagen zum Erfolg der Artenschutzmaßnahmen im Zeitraum von 2007-2012 machen. Es zeichnet sich aber bei einzelnen Artengruppen (z.B. Fledermäuse, Amphibien) eine positive Tendenz ab.⁹¹

In der folgenden Abbildung wird die Bedeutung bestimmter Biotop- und Artenschutzmaßnahmen für den Erhalt der Lebensräume und der gefährdeten Arten deutlich:

⁹¹ MELUR, Jagd- und Artenschutzbericht 2013, S. 39.

GRUPPE	Höhere Pflanzen ohne Brombeeren	Großpilze	Moose	Flechten	Säugetiere	Vögel	Lurche Kriechtiere	Fische Süßwasser einschl. Neunaugen	Groß-Schmetterlinge	Libellen	Käfer
Stand Rote Liste	2006	2001	2006	2010	2001	2010	2003	2002	2009	2011	2011
Artenzahl	1.520	3.940	642	720	62	221	L. 15 K. 7	62	899	65	4.038
Anteil Rote-Liste-Arten alle Kategorien	57 %	47 %	Ca. 70 %	75 %	47 %	41 %	L. 74 % K. 85 %	47 %	42 %	49 %	52 %
Meerel Kisten	++ !!	+++	++	+++	++	+++	++	+++	+++ !!		+++
Binnen-gewässer	+++ !	+++	++	+++	++	+++	+++	+++	++	+++	+++
Trocken-biotope	+++ !	+++	++	+++	++	++	+++	+++	+++ !!	+	+++
Grasland	++	+++	++	+	+	++	++	+++	+++	+	+++
Moore	+++ !	+++	+++	++	+++	+	+++		+++ !	+++	+++
Wälder Gehölze	++ !	+++	++	+++	+++	+	+	++	+++ (+)	+	+++
Acker	++	++	+	+	+	+	+		+		+++
Siedlung	+	+++	++	+++	++	+	+		++		++
Übergordnete Biotop-maßnahmen	Reduzierung der Überdüngung und der Entwässerung	Reduzierung der Überdüngung und der Entwässerung	Reduzierung der Überdüngung	Verringerung der Eutrophierung von Luft, Gewässern und Boden	Biotopkomplexe	Reduzierung der Überdüngung und der Entwässerung	Reduzierung der Überdüngung, Biotopkomplexe, Biotopverbund	Reduzierung der Überdüngung	Reduzierung der Überdüngung	Reduzierung der Überdüngung und der Entwässerung	Reduzierung der Überdüngung und der Entwässerung, Zulassen von mehr Dynamik
Spezieller Artenschutz	Ermittlung und Sicherung von Hotspots	Ermittlung und Sicherung von Hotspots	Schutz einzelner Wuchsorte	Erhaltung von Sonderstrukturen und Hotspots	Verhinderung von Störungen im weitesten Sinne	Schutz vor Verfolgung, Nestschutz, spez. Biotopmaßnahmen	Wiederansiedlung	Wiederherstellung	Wiederansiedlung		
QUELLE	Katrin Romahn	Matthias Lüderitz	Christof Martin	Christian Dolnik	Peter Borkenhagen	Wilfried Knief	Arne Drews	(H.-J. Augst)	Detlef Kolligs	Arne Drews	Stephan Gürlich

Tab. 1: Als **Bewertungsklassen** (wie wichtig sind die verschiedenen Lebensräume für die Artengruppe der **Roten Liste**) kommen infrage:
+ Normal (für einige, meist ungefährdete Arten),
++ Wichtig (für viele, oft gefährdete Arten),
+++ Sehr wichtig (für sehr viele, gefährdete oder einige hochgradig gefährdete Arten).
 Einige Autoren haben diese Klassen auch für **Verantwortungsarten** vergeben und als ! oder !! ausgedrückt (große beziehungsweise sehr große Verantwortung). Eine Verantwortung besteht für einen Staat oder ein Bundesland dann, wenn sich ein beträchtlicher oder gar der überwiegende Teil des Gesamtareals auf dessen Boden befindet.

Abbildung 10: Bewertungsklassen Bedeutung der Lebensräume für Artengruppen der Roten Liste

Quelle: MELUR SH: Jagd- und Artenschutzbericht 2013, S. 73

Zur Bewertung des Ist-Zustands des Schutzgutes werden die gemeinsamen Kontextindikatoren „Area of extensive agriculture (CI⁹² 33)“, „Natura 2000-Flächen (CI 34)“, die Biodiversitätsindikatoren „Population of farmland birds (CI 35)“, „High Nature Value farmland areas (= HNV-Flächen) (CI 37)“ und „Protected forest (CI 38)“ herangezogen.

Zu „Areas of extensive agriculture (CI 33)“ liegen zurzeit in den EU-Statistiken⁹³ keine regionalen Daten für Schleswig-Holstein vor. Ökologisch bewirtschaftet wurden 2012 3,5 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Schleswig-Holstein⁹⁴ (2012: 6,2 % Deutschland⁹⁵). Das Land hat die Zielvorstellung, diese Fläche zu verdoppeln.⁹⁶ Im Vertragsnaturschutz sind 23.762 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche⁹⁷ vorrangig in Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten. Darüber hinaus werden landesweit nicht statistisch erhobene Ausgleichsflächen auf Eigenland der Landwirte extensiv bewirtschaftet.

5,5 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (inklusive Grünland) standen 2012 unter Natura 2000-Schutz. Von den Waldflächen waren es 29 %.⁹⁸

Zu dem Indikator „Population of farmland birds“ sind keine regionalen Daten in der EU-Statistik einzusehen. Für Schleswig-Holstein wird als **Indikator für die Artenvielfalt** die Größe der Bestände ausgewählter Vogelarten, die die wichtigsten Landschafts- und Lebensraumtypen (Agrarlandschaft, Wald, Siedlungen, Gewässer) repräsentieren, erhoben.⁹⁹ Sie spiegeln die Belastungen, die von Nutzungen ausgehen bzw. die Nachhaltigkeit von Nutzungen in einem Landschaftsraum, wider.¹⁰⁰ Bezogen auf ein Referenzniveau eines Ausgangswertes von 100 % für 2004 ergab sich für Schleswig-Holstein basierend auf den Bestandsveränderungen von insgesamt 17 häufigeren Brutvogelarten für 2012 für den Gesamtindikator „Repräsentative Arten“ ein Wert von 91,1 % des Ausgangswertes.¹⁰¹ Das heißt die Situation war 2012 im Vergleich zu 2004 schlechter, seit 2006 (Indikatorwert 79,6 %) ist ein insgesamt positiver Trend zu verzeichnen.

Nur 10,8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Schleswig-Holsteins wurde 2012 als **HNV-Farmland**, d.h. als landwirtschaftliche Nutzfläche mit einem hohen Naturwert eingestuft.¹⁰² Dauergrünland ist als Lebensraum besonders gefährdet. Der Schutz des Dauergrünlandes

⁹² engl. context indicators; dt. Kontextindikator

⁹³ siehe Regional Tables auf http://ec.europa.eu/agriculture/statistics/rural-development/2013/index_en.htm

⁹⁴ MELUR, http://www.umweltdaten.landsh.de/agrar/bericht/ar_tm_tabelle.php?ntabid=1071&Ref=GSB

⁹⁵ http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/_Texte/OekologischerLandbauDeutschland.html#doc377838bodyText6

⁹⁶ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/LandFischRaum/07_Oekologischer_Landbau/02_ZPLR_Schwerpunkt2/ZPLRSchwpkt2_node.html

⁹⁷ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/_DL/StatistikVNS2008__blob=publicationFile.pdf

⁹⁸ S. Regional Tables auf http://ec.europa.eu/agriculture/statistics/rural-development/2013/index_en.htm

⁹⁹ LLUR: Monitoring in der Normallandschaft, Bestandsentwicklung häufiger Brutvögel in Schleswig-Holstein, 7. Bericht, Saison 2012, S. 36.

¹⁰⁰ BMU: Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie Biologische Vielfalt, 2010, S.11.

¹⁰¹ LLUR: Monitoring in der Normallandschaft, Bestandsentwicklung häufiger Brutvögel in Schleswig-Holstein, 7. Bericht, Saison 2012, S. 36.

¹⁰² siehe Regional Tables auf http://ec.europa.eu/agriculture/statistics/rural-development/2013/index_en.htm, 13.2.2014, unterdurchschnittlicher Wert im Vergleich zu Deutschland (15,1 %).

unterlag seit 2008 der Dauergrünlanderhaltungs-Verordnung im Rahmen von Cross Compliance und seit 2013 den Regelungen des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes.

Einen sehr geringen Umfang an HNV-Flächen haben die Waldflächen an den Lebensräumen Schleswig-Holsteins.

Die **Wälder**¹⁰³ Schleswig-Holsteins bestehen zu 61 % aus verschiedenen Laubbaumarten. Diese laubbaumreichen Wälder liegen überwiegend im östlichen Hügelland. Nach dem Saarland ist Schleswig-Holstein damit zwar das Bundesland mit dem höchsten Laubwald-Anteil am Gesamtwald, insgesamt mit nur gut 10 % Waldfläche aber auch das waldärmste. Die Wälder der Geest und Vorgeest haben den höchsten Nadelwaldanteil und den stärksten Bedarf für einen naturnahen Umbau.¹⁰⁴

Betriebe nach Größenklassen

Größenklasse der Waldfläche von ... bis unter ... ha.	Anzahl der Betriebe	Waldfläche insgesamt in ha	Waldfläche im Durchschnitt der Größenklasse in ha
unter 1 ha	2131	1063	0,5
1 - 2	2387	3297	1,4
2 - 5	2610	8042	3,1
5 - 10	895	6124	6,8
10 - 20	375	5194	13,9
20 - 50	176	5307	30,2
50 - 100	78	5435	69,7
100 - 200	51	6837	134,1
200 - 500	44	13342	303,2
500 und mehr	44	91902	2088,7
Gesamt	8791	146541	16,7

Abbildung 11: Betriebe nach Größenklassen

Quelle: MELUR SH Strukturen des Waldes und der Forstwirtschaft in Schl.-Holstein o.J.¹⁰⁵

Altersstufen

Alter	1-20	21-40	41-60	61-80	81-100	101-120	121-140	141-160	>160
Prozent	13	19	29	11	7	8	6	3	4

Abbildung 12: Alterstufen des Waldes in Schleswig-Holstein

Quelle: MELUR SH Strukturen des Waldes und der Forstwirtschaft in Schl.-Holstein o.J.¹⁰⁶

Die Statistiken zeigen, dass es in Schleswig-Holstein wenige große Waldflächen (diese sind mit fast 25 % vom Gesamtwaldanteil im Herzogtum-Lauenburg) und viele sehr kleine

¹⁰³ Keine Daten verfügbar in den Regional Tables der EU-Statistik.

¹⁰⁴ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/06_Wald/01_Informationen/01_Grundlagen/ein_node.html

¹⁰⁵ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/_DL/Wald_Grundsatzliches_pdf__blob=publicationFile.pdf; Die verwendeten Daten sind ca. aus dem Jahr 2002. Da statistische Daten zu Wald (wegen der Generationenaufgabe) sich nicht kurzfristig ändern, werden sich die Daten vermutlich seitdem nicht signifikant geändert haben.

¹⁰⁶ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/_DL/Wald_Grundsatzliches_pdf__blob=publicationFile.pdf Die verwendeten Daten sind ca. aus dem Jahr 2002. Da statistische Daten zu Wald (wegen der Generationenaufgabe) sich nicht kurzfristig ändern, werden sich die Daten vermutlich seitdem nicht signifikant geändert haben.

Waldflächen gibt. Kleine Waldflächen (sogenannte „Handtuchwälder“) sowie junge Wälder sind ökologisch weniger wertvoll als große, stabile, alte Wälder.

Etwa 30 % der Waldfläche Schleswig-Holsteins ist als FFH- oder Vogelschutzgebiete geschützt.¹⁰⁷

Auch **Nutztierrassen** (nach neuen Kriterien 70 % der erfassten Rassen¹⁰⁸) sind in Deutschland in ihrem Bestand gefährdet und die genetische Vielfalt von **Nutzpflanzen** nimmt ab.¹⁰⁹ Rund 20 Nutztierarchen¹¹⁰ wirken dem Nutztierartenschwund in Schleswig-Holstein entgegen.¹¹¹

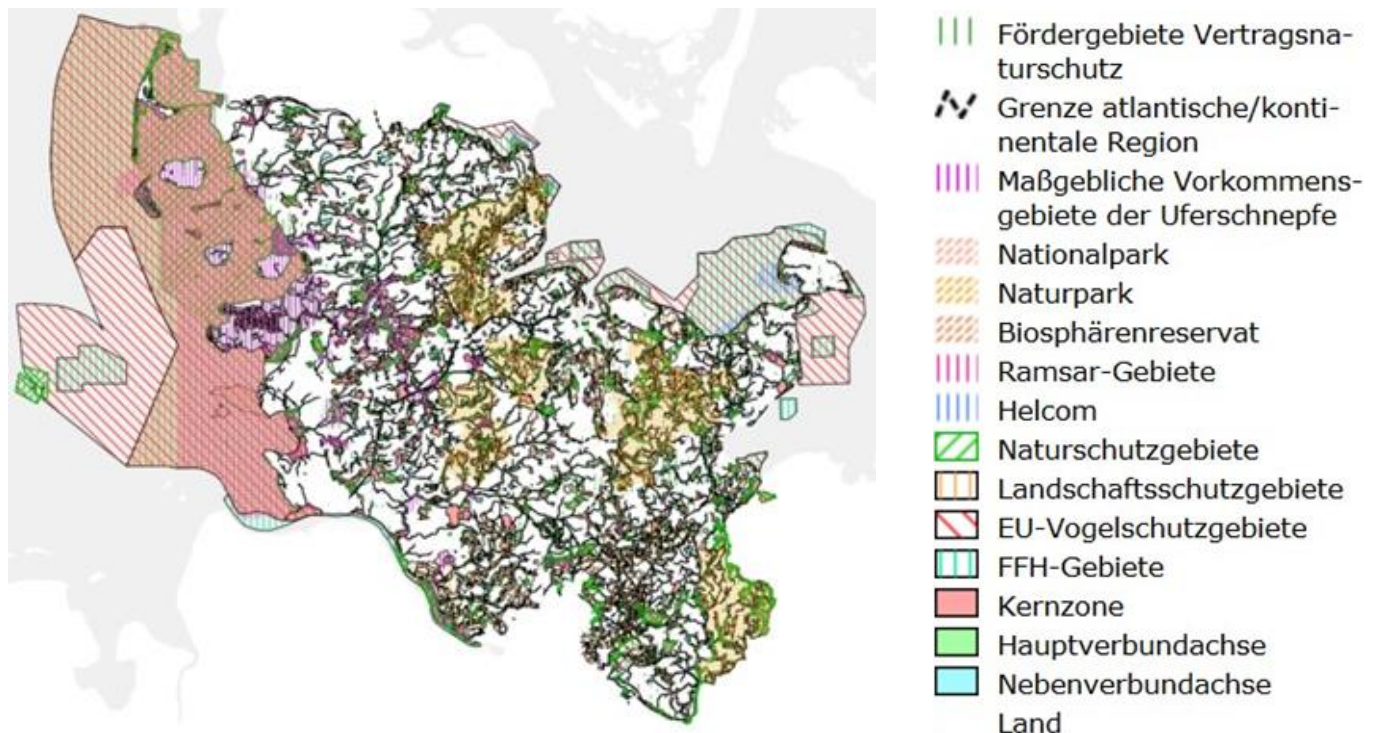


Abbildung 13: Ökologisch hochwertige Lebensräume SH

Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de>

¹⁰⁷ SöA/SWOT Jan. 2014, S.151.

¹⁰⁸ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: Rote Liste, Einheimische Nutzierrassen in Deutschland 2013, S. 21, regional bedeutsam Schleswiger Kaltblut, Deutsches Shorthorn, Rotbunte in Doppelnutzung, Angler Rind, Angler Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, <http://www.vieh-ev.de/Rassen/verbreitung.html#schleswig>

¹⁰⁹ SöA, Jan. 2014, S. 137ff. Beispielhaft sei hier die Sicherung des genetischen Materials alter Obstsorten genannt. So kümmert sich das Obstmuseum in Sörup um alte Sorten und das Wissen um alte Sorten. http://www.apfeltage.info/archiv/pdf_tagung/hammerschmidt.pdf. Ein weiteres Beispielprojekt für die genetische Vielfalt von Pflanzen: <http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/wildpflanzen/wildpflanzen.pdf>

¹¹⁰ U.a. die Arche Warder und verschiedene private Züchter sowie ERNA e.V. kümmern sich um den Erhalt alter Nutzierrassen: www.arche-warder.de, <http://www.erna-aukrug.de/>

¹¹¹ <http://www.vieh-ev.de/Rassen/verbreitung.html#schleswig>

Zusammenfassender Überblick – Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Problem/Gefährdung:

- Im Vergleich zu Deutschland hoher Anteil ungünstiger Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten
- 50 % der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer Existenz bedroht
- Rückgang an Grünlandflächen und geringer Umfang an Waldflächen
- Überwiegend schlechter ökologischer Zustand der Oberflächengewässer, Belastung durch Nährstoffeinträge¹¹²
- Geringer Anteil an HNV-Farmland
- Überwiegend schlechter Erhaltungszustand bei Mooren, Feuchtlebensräumen, Grünland, strukturierenden Landschaftselementen, einzelnen Waldtypen
- Ungünstiger Erhaltungszustand der Ästuarien und Salzwiesen
- Rückgang bzw. Degradierung der strukturierenden Landschaftselemente wie Knicks, Sölle, Kleingewässer
- Gefährdung von Nutztier- und Nutzpflanzenarten

Wichtigste Datenquellen zur Beschreibung des Schutzgutes:

- Landwirtschaft- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de>: alle Schutzgebiete, Biotopverbundflächen (Kernzone, Hauptverbundachse und Nebenverbundachse sind Bestandteile des Biotopverbundsystems).

Regionalisierbarkeit:

- Regionalisierbarkeit ist aufgrund der Datenlage insgesamt gut.

Bewertung:

- Schleswig-Holstein besitzt eine Vielfalt an Lebensräumen und darin wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, die zu 50 % gefährdet sind. Erhalt und Ausdehnung ökologischer Landwirtschaft, Förderung extensiver, naturgemäßer Bewirtschaftungsformen, Waldumbau und Waldvermehrung, Erhalt, Ausweitung und optimale Pflege von natürlichen, strukturierenden Landschaftselementen und gefährdeten Lebensräumen ist für den Erhalt der biologischen Vielfalt sinnvoll und notwendig. Dafür besteht weiterhin Handlungsbedarf.

Null-Variante

Würde das EPLR SH 2014-2020 nicht erstellt und umgesetzt, wäre durch die globalen Herausforderungen mit einer weiteren Intensivierung der Landwirtschaft zu rechnen. Die strukturarmen und kleinflächigen Wälder würden bestehen bleiben. Viele der gefährdeten Lebensräume - insbesondere Grünland, extensiv genutztes Ackerland, Feuchtlebensräume, Küstenlebensräume - würden sich in ihrem Zustand verschlechtern bzw. durch Umnutzung oder Verbrachung verkleinern und der Bestand ihrer Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (durch Verlust an Nahrungs-, Brut- und Lebensraum) weiter zurückgehen. Das Artensterben würde weiter voranschreiten. Genetische Ressourcen sowohl wild lebender Tiere und Pflanzen als auch von Nutzpflanzen würden auf immer verloren gehen. Damit wären verbundene Lebensformen und notwendige Lebensräume durch den Menschen heute und durch zukünftige Generationen nicht mehr erlebbar, erforschbar und nutzbar. Der Trend ginge zu den Ubiquisten. Spezialisten würden verschwinden.

¹¹² siehe hierzu Kapitel 4.4.

4.3 Boden

Böden tragen insbesondere zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei und sind aufgrund ihres stofflichen und energetischen Wirkungsgefüges ein zentrales Umweltmedium mit Auswirkungen auf andere Schutzgüter (Wasser, menschliche Gesundheit, Artenvielfalt, Landschaft)¹¹³. Gesetzlich geschützt sind die Bodenfunktionen, die im Bundes-Bodenschutzgesetz § 2 Abs. 2 definiert sind. Die folgende Bewertung des Ist-Zustands der Böden in Schleswig-Holstein richtet sich u. a. nach den Common Context Indicators for Rural Development der Europäischen Kommission 2013. Da diese Indikatoren aber bei weitem nicht alle relevanten bodenschutzfachlichen Inhalte abdecken, werden ergänzende Informationen für die Beschreibung des Zustandes der Böden in Schleswig-Holstein herangezogen.

Die Umnutzung von Flächen zu Siedlungs- und Verkehrsflächen¹¹⁴ wird als **Flächenverbrauch** bezeichnet. Sowohl in Schleswig-Holstein als auch in ganz Deutschland hat der Umfang der Siedlungs- und Verkehrsflächen in den letzten Jahren weiter zugenommen. Im Jahr 2012 (Stichtag 31.12.) wurden in Schleswig-Holstein rund 12,7 % der Landesfläche, das sind 2.011 km², für Siedlungs- und Verkehrszwecke genutzt. Davon sind 897 km² versiegelt. Dies entspricht einem Versiegelungsgrad von 44,6 % an der Siedlungs- und Verkehrsfläche.

In der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist das Ziel gesetzt worden, den Flächenverbrauch auf 30 Hektar pro Tag (ha/d) bis zum Jahr 2020 zu reduzieren. Übertragen auf Schleswig-Holstein muss der Flächenverbrauch dann auf 1,3 ha/d begrenzt werden. Im Zeitraum 2009-2012 betrug der durchschnittliche Flächenverbrauch noch 3,4 ha/d. Dies entspricht ungefähr dem Bundesdurchschnitt. In Schleswig-Holstein tragen die ländlichen Gebiete erheblich zum Flächenverbrauch bei. Zwei Drittel des Flächenverbrauchs geht zu Lasten der Kreise Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Dithmarschen und Ostholstein. Die Entwicklung des Flächenverbrauchs in Schleswig-Holstein ist in der folgenden Abbildung 14 dargestellt.

¹¹³ Bodenschutzprogramm Schleswig-Holstein mit Erscheinungsdatum vom 23.12.2007. Das MELUR Abt. 4 verweist in ihrer Stellungnahme vom 27.04.2014 auf das Erscheinungsdatum von 1996. Die im Dokument verwendeten Daten verweisen eher auf das Erscheinungsdatum 1996 als auf das auf der Homepage des MELUR angegebene Datum. Siehe: http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/BodenAltlasten/01_AllgInformationen/01_Grundsatzliches/PDF/Bodenschutzprogramm_pdf.html

¹¹⁴ Die „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ umfasst die Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungsfläche, Verkehrsfläche und Friedhofsfläche. Sie darf nicht mit „versiegelte Fläche“ gleichgesetzt werden, da sie auch einen Anteil unbebauter und nicht versiegelter Flächen (z. B. Grünflächen) umfasst.

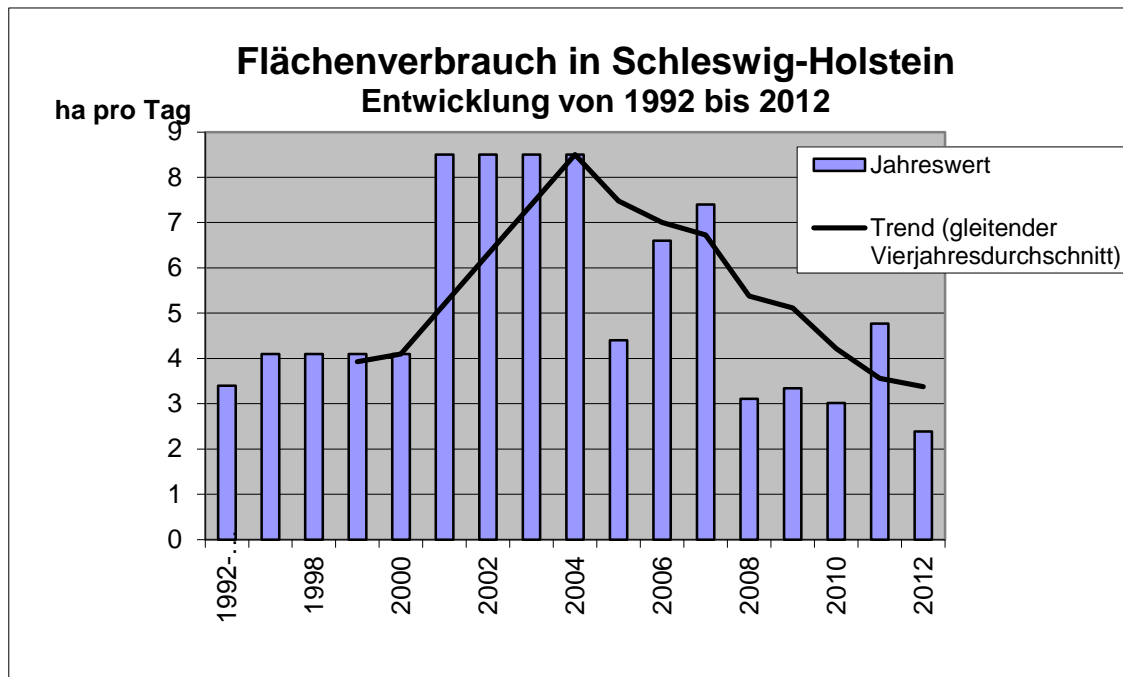


Abbildung 14: Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein

Quelle: MELUR 2014

Bezüglich des Anstieges der Neuversiegelung von Flächen liegt Schleswig-Holstein mit einer Steigerung von 12,8 % im Zeitraum 2000-2012 bundesweit an erster Stelle.

Die **Art der Landnutzung** wird in Schleswig-Holstein durch die landwirtschaftliche Nutzung maßgeblich bestimmt. Auf dem Großteil der rd. 990.000 ha landwirtschaftliche genutzter Fläche dominiert der Ackerbau mit rd. 70 % Flächenanteil. Der Rest wird hauptsächlich als Dauergrünland genutzt, ein kleiner Teil für Dauerkulturen.

Bis zum Jahr 2008 hat der Dauergrünlandanteil über viele Jahre stetig abgenommen. Im Jahr 2008 wurde aufgrund der EU-Vorgaben, nach denen ab einem bestimmten Verlust Maßnahmen gegen einen weiteren Verlust zu ergreifen waren, die Dauergrünlanderhaltungsverordnung erlassen. Seither nimmt der Anteil an Dauergrünland wieder zu, so dass im Jahr 2013 die genannte Verordnung außer Kraft getreten ist. An deren Stelle ist Ende 2013 das Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) getreten, das erstmals auch einen qualitativen Schutz des Dauergrünland beinhaltet, indem in bestimmten Gebieten (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Böden mit hoher und sehr hoher Wassererosionsgefährdung, Gewässerrandstreifen sowie Moor- und Anmoorstandorte) ein absolutes Verbot der Umwandlung zu Ackerland besteht.¹¹⁵

Parallel zur Abnahme des Dauergrünlandanteils hat - auch durch den dynamischen Zubau von Biogasanlagen - bis zum Jahr 2011 die Maisanbaufläche stetig zugenommen bis auf ca. 194.000 ha (dies entspricht etwa 19 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Schleswig-Holsteins). In den Jahren 2012 und 2013 war eine leichte Abnahme bzw. Stagnation der Anbaufläche zu verzeichnen.

¹¹⁵ Gesetz zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz), 7. Oktober 2013

Die Böden Schleswig-Holsteins sind durch **Wind- und Wassererosion** gefährdet. Die Gefahr von Bodenerosion durch Wasser besteht besonders an ackerbaulich genutzten Hängen mit schluffigem bzw. lehmigem Ausgangsmaterial im Östlichen Hügelland, untergeordnet auch in der Hohen Geest. Marschböden und die Vorgeest sind generell geringer gefährdet. Eine Gefährdung durch Winderosion ist im gesamten norddeutschen Raum von Bedeutung. In Schleswig-Holstein sind vor allem die **leichten und trockenen Sandböden auf strukturarmen und windoffenen Standorten** vor allem auf der Geest sowie ackerbaulich genutzte Niedermoorböden gefährdet. Die Erosionsgefährdung in diesen Regionen wird durch den in der Vergangenheit stark gestiegenen Anbau erosionsanfälliger Kulturen wie dem Silomais verstärkt. Insgesamt ist durch den Nutzungswandel der letzten Jahre auf landwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere auch durch den Umbruch von Dauergrünland von einer gestiegenen Gefährdung durch Bodenerosion auszugehen.

Seit dem Jahr 2010 sind im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen Vorgaben zur Vermeidung von Wind- und Wassererosion zu beachten. Im Erosionskataster sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen hinsichtlich ihrer potenziellen Erosionsgefährdung bewertet. Für sehr hoch gefährdete Ackerflächen sind Bewirtschaftungsvorgaben einzuhalten, die insbesondere auf die Begrenzung des Pflugeinsatzes und Zeiten einer ausreichenden Bodenbedeckung gerichtet sind. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sind diese Vorgaben allein aber nicht geeignet, um Erosion wirksam zu vermeiden, da die Eingriffsschwelle zu hoch angesetzt ist. Seitens der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wird im Hinblick auf die Vermeidung von Bodenerosion beispielsweise der Anbau von Zwischenfrüchten zur Vermeidung der Schwarzbrache im Winter empfohlen¹¹⁶.

Die **organische Substanz (Humus)** übt einen wichtigen Einfluss auf die Bodenfunktionen aus und ist insbesondere wichtig für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Moorige Böden (> 30 % Humus) und anmoorige Böden (15-30 % Humus) fungieren darüber hinaus besonders als klimarelevante CO₂-Speicher. Der Gehalt der organischen Substanz im Boden und die Entwicklung des Humusgehaltes wird wesentlich durch die Art und Intensität der Bodenbewirtschaftung bestimmt. Besonders bei Grünlandumbruch auf Moor- und Anmoorböden sowie auf grundwassernahen Standorten ist mit einem hohen Abbau der organischen Substanz zu rechnen und von einer unkalkulierbaren Freisetzung von CO₂ und Nährstoffen, die in das Grundwasser verlagert werden können, auszugehen.

Im Rahmen von Cross Compliance (seit 2005) sind Vorgaben zum Erhalt der organischen Substanz einzuhalten. Nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung ist dafür die Wahl verschiedener Alternativen möglich.¹¹⁷

¹¹⁶ Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein: Empfehlungen zum Maisanbau, Zwischenfrüchte, 2012.

¹¹⁷ Ergänzend sei gesagt, dass die Gewährung der Direktzahlungen unter anderem durch das Instrument der "Cross Compliance" direkt an die Einhaltung zahlreicher Auflagen gekoppelt ist. Die Einhaltung von 19 bestehenden EU-Verordnungen und Richtlinien für die Bereiche des Natur-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes werden laufend und streng überprüft. Vorgaben zur Erosionsvermeidung wurden als zusätzlich zu erbringende Leistungen ebenso vorgesehen wie eine vielfältige Fruchtfolge oder Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Für alle nicht bewirtschafteten Flächen sind Begrünungs- und Pflegemaßnahmen einzuhalten, um die landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Die Beseitigung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen, und Feldgehölzen ist verboten, selbst wenn ihre Beseitigung dem Landwirt eine rentablere Produktion ermöglichen würde. Quelle: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/_Texte/Direktzahlungen.html;jsessionid=11B6D986AF57252FE91729580AB2DA14.2_cid288

Ab 2015 wird in der nationalen Umsetzung der Elemente der GAP-Reform voraussichtlich nur noch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern zum Erhalt der organischen Substanz im Boden vorgeschrieben.

Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch **Bodenverdichtung** besteht vor allem bei feuchten Verhältnissen und Bearbeitung mit schwerem Gerät auf den schluffreichen Böden der Marsch. Geringere Verdichtungen sind für leichte Sandböden bei feuchten Bodenzuständen hauptsächlich im Bereich der Vorgeest zu erwarten. Bei den meist lehmigen Böden im Östlichen Hügelland sind vorwiegend die stauwasserbeeinflussten Böden verdichtungsgefährdet.

Böden weisen in Abhängigkeit vom Ausgangsmaterial der Bodenbildung und dem Einfluss menschlichen Handelns (Bodennutzung, Stoffeinträge) typische **Stoffgehalte** auf. Die Schadstoffgehalte in den Böden Schleswig-Holsteins sind gemessen an den in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung aufgeführten Werten und im Vergleich zu anderen, stärker industriell geprägten Bundesländern als eher gering einzustufen, was u.a. auf den vergleichsweise hohen Anteil landwirtschaftlicher Bodennutzung zurückzuführen ist.¹¹⁸ Gleichwohl treten in einigen Regionen höhere Konzentrationen an Schwermetallen und/oder organischen Schadstoffen auf. Dies sind insbesondere die ehemaligen und aktuellen Überflutungsgebiete im Bereich der Elbe und ihrer Zuflüsse, die Ballungsräume sowie Regionen in der Nähe größerer Emittenten. Aufgrund der gewerblichen und industriellen Vornutzung von Flächen gibt es lokale Altlasten und altlastverdächtige Flächen, von denen Gefahren für die Umwelt ausgehen.

Waldböden weisen bei gleicher Bodenart tendenziell geringere Schadstoffgehalte als Acker- und Grünlandböden auf. Aufgrund einer stärkeren Durchmischung durch das Pflügen sowie eines geringeren Humusgehalts liegen die Hintergrundwerte in ackerbaulich genutzten Böden zudem meist niedriger als bei Grünlandböden. Die Belastung der landwirtschaftlich genutzten Böden in Schleswig-Holstein mit Dioxinen und Furanen ist im Vergleich zu Böden in industriell geprägten Bundesländern gering.¹¹⁹ Wie bei den Schwermetallen sind die ehemaligen und aktuellen Überflutungsgebiete der Elbe aufgrund der Ablagerung schadstoffhaltiger Sedimente z. T. auch deutlich höher mit Dioxinen und Furanen belastet.

Bezogen auf die Bodenarten weisen Sandböden bei allen Metallen die niedrigsten durchschnittlichen Werte auf. Zurückzuführen ist dies auf die fehlenden Bindungsmöglichkeiten, tendenziell niedrigere pH-Werte und eine höhere Wasserdurchlässigkeit. Mit steigenden Ton- und Schluffanteilen erhöhen sich tendenziell auch die Metallgehalte im Boden.

Über 8.000 **Altlasten und altlastverdächtige Flächen**¹²⁰ in Schleswig-Holstein liegen in ländlichen Gebieten (im Sinne der ELER-Verordnung), das sind etwa 60 % der Gesamtzahl der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen. Bei diesen ehemaligen Gewerbe- und

¹¹⁸ Vgl. Landwirtschafts- und Umweltportal Schleswig-Holstein: Bodenbelastungskataster Schleswig-Holstein, in: www.schleswig-holstein.de.

¹¹⁹ Vgl. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Hintergrundwerte stofflich gering beeinflusster Böden Schleswig-Holsteins, 2011.

¹²⁰ Altlastverdächtige Flächen im Sinne des BBodSchG sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Industriestandorten wurde mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen, von denen u.a. Gefahren für Menschen und Grundwasser ausgehen können.

Aufgrund der Vornutzung verfügen diese Standorte oftmals über gute infrastrukturelle Voraussetzungen, wie Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung. Der Altlastenverdacht stellt oft ein entscheidendes Investitionshindernis für die weitere Nutzung dieser Flächen dar. Das Flächenrecycling, das neben der Baureifmachung auch die Sanierung der Altlast umfasst, ist eine geeignete Maßnahme, um die Umweltsituation zu verbessern und die Folgenutzung dieser Flächen zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund des hohen Flächenverbrauchs kann damit auch die unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge wichtige Revitalisierung der Ortskerne erreicht und die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen reduziert werden.

Zusammenfassender Überblick – Boden

Problem/Gefährdung:

- Für Schleswig-Holstein ergibt sich ein Gefährdungspotential der Bodenfunktionen vor allem durch
 - Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten,
 - Überbauung und Flächenverbrauch,und aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung durch
 - Wind- und Wassererosion,
 - Bodenverdichtung,
 - Nitratverlagerung sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung von Sonderstandorten (z.B. Moore).
- Besonders der verstärkte Maisanbau führt zunehmend zu
 - Beeinträchtigungen im Hinblick auf erhöhte Nitratwerte im Grundwasser,
 - Bodenerosion,
 - Degeneration von Moorböden.

Wichtigste Datenquellen:

- Landwirtschafts- und Umweltportal, Statistikamt Nord, Bodenschutzprogramm, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Regionalisierbarkeit:

- Aufgrund der Datenlage ist die Regionalisierbarkeit gut bezogen auf den Gefährdungsgrad der Standorte hinsichtlich Erosion, sowie zur Entwicklung des Dauergrünlandes und des Maisanbaus, Datenlage gut bis auf Feldblockgröße. (www.feldblockfinder.schleswig-holstein.de)

Bewertung:

- Aufgrund der festgestellten Altlasten und altlastverdächtigen Flächen besteht Handlungsbedarf zur Vermeidung von Gefahren für die Umweltschutzgüter, insbesondere für die Menschen und das Grundwasser. Die Sanierung und das Flächenrecycling dieser Flächen kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs leisten, um verstärkt Flächen im Innenbereich wiedernutzbar zu machen und die Umnutzung von Landwirtschafts- und Naturflächen im Außenbereich in Siedlungs- und Verkehrsflächen zu vermeiden.
- Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, ist das kommunale Flächenmanagement zu stärken, beispielsweise durch Erhebung von Potenzialflächen (Brachen, Baulücken, Hofstellen, untergenutzte Flächen), Erstellen von Baulandkatastern, Stadt-Umland-Kooperationen)

Landwirtschaftliche Nutzung:

- Insbesondere die Gefährdung durch Wind- und Wassererosion ist bedeutend, ebenso wie die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und die hierdurch induzierte Zunahme der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Grundsätzlich bestehen regional große Unterschiede.
- Besonders der Grünlandumbruch auf Moor- bzw. Anmoorstandorten (Flächenanteil von Mooren ca. 9 %) entspricht nicht der guten fachlichen Praxis (BBodSchG) und führt zu nachhaltiger Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sowie der Grundwasserqualität (Empfehlungen zur Optimierung des Maisanbaus in Schleswig-Holstein, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume). Mit dem Gesetz zum Schutz des Dauergrünlandes vom Oktober 2013 ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Situation gemacht.

Null-Variante

Ohne die Durchführung des EPLR SH 2014-2020 wäre nicht zu erwarten, dass sich der Flächenverbrauch im ländlichen Raum reduziert. Es wäre mit gleichbleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigungen des Bodens hinsichtlich Bodenerosion, Bodenverdichtung und Nährstoffaustrag zu rechnen.

Zwischen dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser gibt es enge Beziehungen: Im Hinblick auf die Wasserqualität (insbesondere Nitratauswaschung) wäre bei nicht Durchführung des Programms mit einer weiteren Verschlechterung des allgemeinen Zustands der Gewässer zu rechnen. Eine besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Beratung der Landwirte sowie der Vertragsnaturschutz.

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen, läge ohne das EPLR SH 2014-2020 in weiter Ferne.

4.4 Wasser

Die im Jahr 2000 in Kraft getretene Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) definiert die Ziele für den Zustand der Gewässer auch in Schleswig-Holstein. Ihr Ziel ist es, die Gewässer in den Mitgliedsstaaten in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen (bis 2015) und sicher zu stellen, dass das Grundwasser vor schädlichen Einflüssen geschützt wird. Die Common Context Indicators der Europäischen Kommission beziehen sich dabei sowohl auf die Qualität der Oberflächengewässer als auch auf die Grundwasserqualität. Das **Fließgewässernetz** Schleswig-Holsteins erreicht eine Länge von rund 30.000 km, wobei es aus relativ kleinen Einzugsgebieten besteht. Die WRRL gibt die Einteilung der Gewässer in Flussgebietseinheiten (Eider, Elbe, Schlei/Trave) vor, für die seit 2009 Bewirtschaftungspläne vorliegen. Im Zusammenhang mit der SöA/SWOT 2013 für das Zukunftsprogramm Ländlicher Raum wurde der Zustand der Gewässer in Schleswig-Holstein umfassend dargestellt.¹²¹

¹²¹ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Zusammenfassung der wesentlichen Informationen der Anhörungsdokumente für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, 2008, Umweltzustandsbericht Schleswig-Holstein 2009.

Bei der Beurteilung des **Gewässerzustandes** wendet die WRRL eine „worst case“ Beurteilung an, d.h., dass die schlechteste Teilbewertung einer Komponente eines Gewässers über die Gesamtbewertung bestimmt. Ein sauberes Gewässer kann also z.B. wegen Mängeln in der Morphologie (z.B. fehlende Ufersäume, Begradigung, Verrohrung) trotzdem als schlecht eingestuft werden. So befinden sich in Schleswig-Holstein 97 % der Fließgewässer, 86 % der Seen und 42 % der Grundwasserkörper unterhalb der Anforderungen der WRRL.¹²²

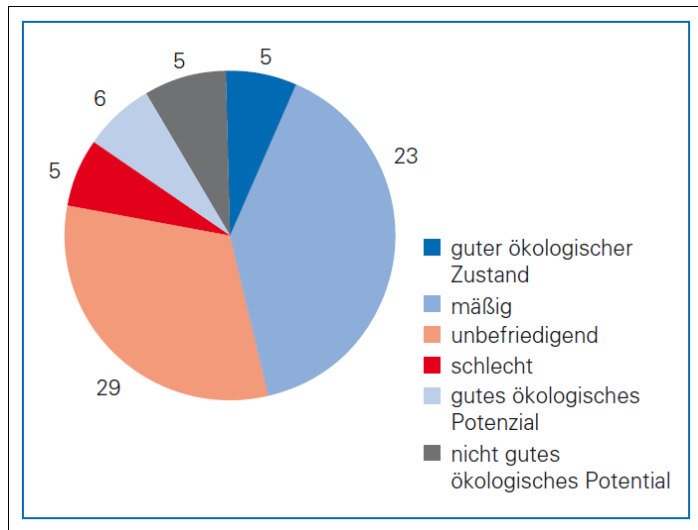


Abbildung 15: Ökologischer Zustand der Seen Schleswig-Holsteins

Quelle: Umweltzustandsbericht SH 2009

In Schleswig-Holstein hat sich in Bezug auf die Güte der **Oberflächengewässer** vor allem der übermäßige Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft sowie die Gewässermorphologie als nicht den Anforderungen entsprechend erwiesen. Auch wenn der chemische Zustand der meisten Fließgewässer gut ist, ist aufgrund früherer Maßnahmen zum Gewässerausbau der morphologische Zustand nicht den Anforderungen der WRRL entsprechend.

Die hohen Nährstoffeinträge führen vor allem in den Seen und Teichen des Landes zu einer Eutrophierung, ebenso wie in den Küstengewässern. Das führt dazu, dass auch die biologische Vielfalt in den Gewässern stark eingeschränkt ist.¹²³ Moore, Auen, Sümpfe und Brüche sind ebenso wie die Uferbereiche von Seen und Fließgewässern generell nach dem Landesnaturschutzgesetz geschützt, sofern sie sich in einem naturnahen Zustand befinden (LNatSchG § 30).

Bezogen auf das **Grundwasser** sind generell die hohen Nitrateinträge als dringendstes Problem zu nennen. 40 % der Grundwasserkörper erreichen keinen guten chemischen Zustand und sind mit Nitrat, teilweise auch mit Pflanzenschutzmitteln belastet. Besonders betroffen sind hier die Geestgebiete, da hier Überschüsse aus der Landwirtschaft aufgrund der leichten Böden und durchlässiger Deckschichten schnell ins Grundwasser gelangen. Ein Erreichen der Vorgaben der WRRL bis 2015 ist voraussichtlich nicht möglich. Hier bestehen Überschneidungen im Wirkungsgefüge mit dem Schutzgut Boden (Maisanbau, Ero-

¹²² Ebenda

¹²³ Ebenda

sion).¹²⁴ Auch die **Küstengewässer** der Nord- und Ostsee können nicht als gut eingestuft werden. Hier gilt es, den guten ökologischen Zustand bis 2020 zu erreichen.¹²⁵

Zusammenfassender Überblick – Wasser

Problem/Gefährdung:

- Für Schleswig-Holstein ergibt sich überwiegend aus Austrägen aus der Landwirtschaft ein Gefährdungspotential des Grundwassers sowie eine Eutrophierung der Oberflächen- und Küstengewässer. Darüber hinaus sind die Fließgewässer in ihrer Morphologie beeinträchtigt.

Wichtigste Datenquellen:

- Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten, hydromorphologische Maßnahmen, Beratungs- und Schulungsangebote für Landwirte, Optimierung des Betriebs der Kläranlagen, Nitrat-RL, Klärschlamm-RL, FFH-RL, Vogelschutz-RL

Regionalisierbarkeit:

- Die Regionalisierbarkeit ist aufgrund der Datenlage gut.

Bewertung:

- Der Zustand der Gewässer entspricht nicht den Vorgaben der WRRL und wird diese auch bis 2015 nicht erreichen. Die getroffenen Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen (siehe links) tragen zum Erreichen der Vorgaben bei.

Null-Variante

Als Fazit aus der SöA-SWOT lässt sich trotz der getroffenen Maßnahmen (Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten, hydromorphologische Maßnahmen, Beratungs- und Schulungsangebote für Landwirte, Optimierung des Betriebs der Kläranlagen) und erlassenen Vorschriften (Nitrat-RL, Klärschlamm-RL, FFH-RL, Vogelschutz-RL) vermuten, dass die **Ziele der WRRL bis 2015** generell nicht erreicht werden.¹²⁶ Die Erfüllung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist noch nicht erreicht. Bei einer Nicht-Durchführung des EPLR SH 2014-2020 wird die Umsetzung der Rahmenrichtlinie nicht unterstützt, dadurch wird die Umsetzung aufgehalten. Folglich würde der Zustand der Gewässer stagnieren bzw. sich verschlechtern.

Zwischen dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser gibt es enge Beziehungen: Im Hinblick auf die Wasserqualität (insbesondere Nitratauswaschung) wäre bei nicht Durchführung des EPLR SH mit einer weiteren Verschlechterung des allgemeinen Zustands der Gewässer zu rechnen. Eine besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Beratung der Landwirte.¹²⁷

¹²⁴ Ebenda

¹²⁵ Ebenda

¹²⁶ Ebenda, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Erarbeitung einer sozioökonomischen Analyse inklusive Stärken-Schwächen-Chancen-Risikoanalyse für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Schleswig-Holstein 2014 bis 2020, Januar 2014.

¹²⁷ Dies ist in der Programmierung des EPLR SH 2014-2020 berücksichtigt (siehe Kapitel 5).

4.5 Klima/Luft

Klima

Der Klimawandel beherrscht die globale Diskussion seit einigen Jahren. Er ist eine der zentralen Herausforderungen des 21. Jahrhundert und deshalb im Fokus, in der Politik und in der aktiven Gegensteuerung durch Vorgaben der Europäischen Union für ihre Mitgliedstaaten.

Durch den Klimawandel ändern sich Art, Ausprägung und Dauer der Vegetationsperiode. Es kommt zu Veränderungen im Niederschlagsmuster. Damit ändern sich die Lebensgrundlagen nicht nur für Tiere und Pflanzen, sondern auch für die Menschen.

Schleswig-Holstein ist als Land zwischen zwei Meeren vom Klimawandel ganz existenziell betroffen von **Hochwasser** im Küstenbereich und dem damit einhergehenden **Küstenschutz** und **Überschwemmungen** der einmündenden Flüsse¹²⁸. Auch im Binnenland kann Hochwasser zu Überschwemmungen der Flüsse führen.

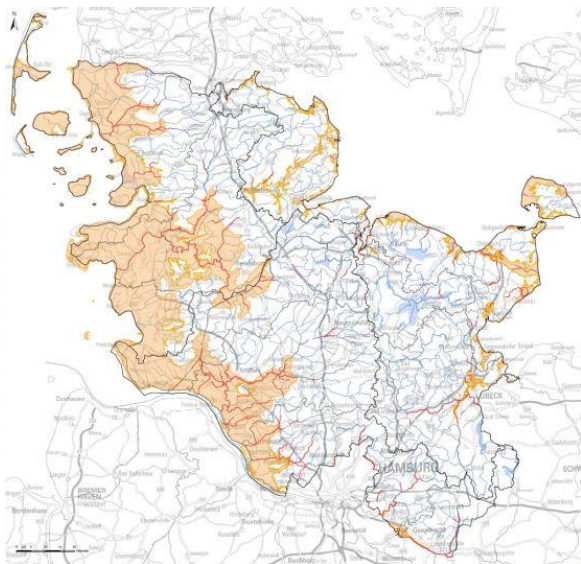


Abbildung 16: Hochwasserrisikogebiete in Schleswig-Holstein¹²⁹

Quelle: Land Schleswig-Holstein Umweltatlas

Die in **rosé** dargestellten Gebiete an der Westküste sind Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko durch in Küstengebiete vordringendes Meerwasser.

Die in **oker** dargestellten linearen Bereiche sind Gewässerabschnitte mit potenziellem Hochwasserrisiko

Die Karte zeigt deutlich, wie weit die Hochwasserrisikogebiete an der Westküste ins Land hineingehen und welche Fließgewässerabschnitte betroffen sind.

Neben dem Problem des Küstenschutzes bei durch die Klimaänderung steigenden Wasserständen sind u.a. auch mittel- und langfristige Auswirkungen - sowohl positive als auch negative - auf **Landwirtschaft** und **Tourismus** zu erwarten¹³⁰.

¹²⁸ Schleswig-Holsteinischer Landtag 18. Wahlperiode. Drucksache 18/889 (2013 – 06 – 05): Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein – Ziele, Maßnahmen und Monitoring.

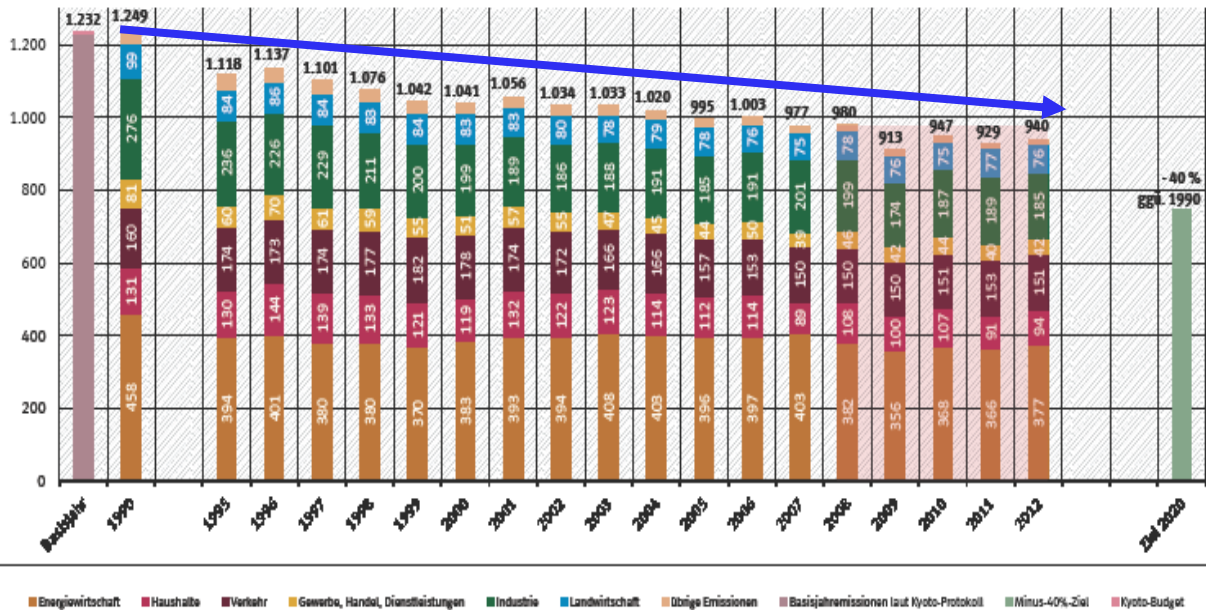
¹²⁹ http://www.umweltdaten.landsh.de/public/hsi/hwkp_hwrl.html

Ein besonderes Augenmerk in Zusammenhang mit dem Klimawandel liegt auf der Emission von Treibhausgasen (THG).

Eine Schlüsselrolle kommt in Deutschland bei der Verringerung der klimaschädlichen Treibhausgas-Emissionen sowohl der Energiewirtschaft als auch dem verarbeitenden Gewerbe und dem Verkehr und Feuerungsanlagen zu.

Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland nach Sektoren

Angaben in Mio. t CO₂-Äquivalenten



Quelle: Umweltbundesamt 07.01.2014

Abbildung 17: Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland nach Sektoren (Angaben in Mio. t CO₂ Äquivalenten). Trenddarstellung: Landwirtschaft in blau

Quelle: Umweltbundesamt 2014

Für Schleswig-Holstein gibt es keine Sektorendarstellung in vergleichbarer Aktualität. Die Anteile der verschiedenen Sektoren in der o.a Abbildung machen aber (grundsätzlich auch auf Schleswig-Holstein übertragbar) deutlich, welchen Anteil der landwirtschaftliche Sektor hat. Landwirtschaft ist (in der Abbildung im 2. Strich von oben in blau dargestellt) mit rund 8 % ein wichtiger Emittent.

¹³⁰ Der Tourismusverband Schleswig-Holstein beschäftigt sich seit einigen Jahren mit dem Thema Klimawandel vor allem in Bezug auf die für den Tourismus in Schleswig-Holstein besonders wichtigen Küsten und ihre Sandstrände (siehe <http://www.tvsh.de/Klimawandel-und-Tourismus.118.0.html>)

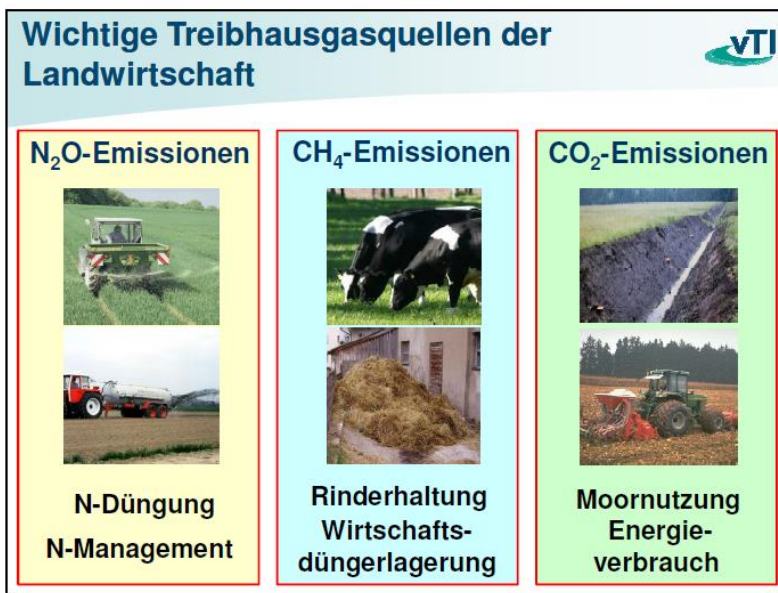


Abbildung 18: Wichtige Treibhausgasquellen der Landwirtschaft

Quelle: H. Flessa (Thünen-Institut, 2012) Studie zur Vorbereitung einer effizienten und gut abgestimmten Klimaschutzpolitik für den Agrarsektor

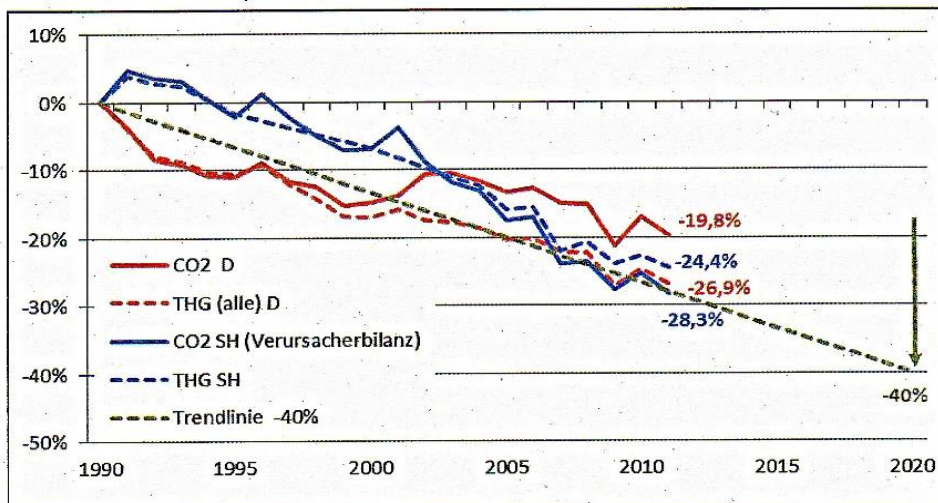


Abbildung 19: Entwicklung der THG-Emission und Zielpfad 2020 in Schleswig-Holstein

Quelle: Energiewende und Klimaschutz in SH. Ziele, Maßnahmen und Monitoring. Drucksache 18/889 (2013-06-05), S. 96¹³¹

Aus der Abbildung 19 geht hervor, dass die Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein im Vergleich zu 1990 stetig abgenommen haben.

¹³¹ Eine aktualisierte Darstellung wird in Kürze vom MELUR veröffentlicht (Stand: April 2014)

Energieträger	Stromerzeugung	Anteil an Stromerzeugung insgesamt	Veränderung zum Vorjahr
	MWh netto	%	%
Fossile Energieträger	4 532 143	18,0	26,8
Kohlen	3 424 520	13,6	37,2
Mineralöle	285 453	1,1	8,2
Gase	822 170	3,3	0,9
Kernenergie	10 246 912	40,6	5,6
Erneuerbare Energien	10 264 051	40,7	23,2
Windkraft	6 611 956	26,2	20,9
Wasserkraft ¹	10 828	0,0	- 1,1
Photovoltaik	1 044 093	4,1	40,9
feste/flüssige Biomasse	268 029	1,1	3,4
Biogas	2 136 759	8,5	28,2
Klärgas/Deponiegas	69 579	0,3	0,9
Abfälle (biogen) ²	122 808	0,5	10,2
Abfälle (nicht biogen)²	137 100	0,5	- 13,7
Sonstige Energieträger³	30 665	0,1	18,9
Insgesamt	25 210 871	100,0	15,7

1 Laufwasser- und Speicher-Anlagen, ohne Pumpspeicher-Anlagen.

2 gemäß Länderarbeitskreis Energiebilanzen werden Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle zu jeweils 50 Prozent auf einen biogenen und einen nicht biogenen Anteil aufgeteilt.

Abbildung 20: Nettostromerzeugung in Schleswig-Holstein nach Energieträgern im Jahr 2012

Quelle: MELUR SH 2014

Zusammenfassender Überblick – Klima

Probleme/Gefährdungen

- Moore sind für den Klimaschutz in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Moore mit ihren typischen hohen Wasserständen haben zum einen durch die Verdunstungsleistung eine kühlende und ausgleichende Wirkung auf das Regionalklima. Außerdem speichern sie über lange Zeiträume Kohlenstoff den sie zuvor als Kohlendioxid (CO₂) der Atmosphäre entzogen haben (CO₂-Senke).¹³²
- Nach Schätzung des LLUR emittieren Moorstandorte in Schleswig-Holstein jährlich ca. 2,3 Mio. t CO₂ eq¹. Dies entspricht etwa 9 % der gesamten Emissionen von klimawirksamen Spurengasen aus Schleswig-Holstein.¹³³ Neben Mooren binden Bäume/Wald CO₂. Da Schleswig-Holstein ein traditionell waldarmes Bundesland ist, liegt in stabilen standortgerechten Laubmischwaldbeständen (Waldumbau, Aufforstung) noch ein erhebliches Potential.

Wichtigste Datenquellen:

- Umweltbundesamt 07.01.2014
- Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein – Ziele, Maßnahmen und Monitoring. Schleswig-Holsteinischer Landtag 18. Wahlperiode. Drucksache 18/889 (2013 – 06 – 05)
- Statistikamt Nord Statistisches Jahrbuch 2012-2013 u.a.

Regionalisierbarkeit

- Die Regionalisierbarkeit ist bezogen auf die Datenlage sehr gut.

¹³² Moorschutzprogramm Schleswig-Holsteinischer Landtag – 17. Wahlperiode Drucksache 17/1490, dort S. 11

¹³³ Moorschutzprogramm Schleswig-Holsteinischer Landtag – 17. Wahlperiode Drucksache 17/1490

Bewertung:

- Der Klimawandel betrifft nicht nur das Schutzgut Klima selbst, sondern hat Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter. Er ist ein Querschnittsthema und betrifft auch alle anderen Schutzgüter:
 - Es kommt zu Veränderungen der Niederschlagsmuster und Niederschlagsmengen verbunden mit Starkwindereignissen. Diese stellen Herausforderungen des Katastrophenschutzes dar.
 - Schleswig-Holstein hat im Bundesvergleich einen unterdurchschnittlichen Pro-Kopf-Primärenergieverbrauch. Dies liegt an der deutlichen Zunahme des Anteils erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch (Windkraft und Biomasse). Das bundesweite Ziel, mindestens 10 % des Primärenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu decken (bis 2020), ist in Schleswig-Holstein bereits erreicht. Von 2010 auf 2011 hat der Anteil der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein um rd. 20 % zugenommen. Ein Problem Schleswig-Holsteins ist allerdings, dass bisher ein leistungsstarkes Stromnetz fehlt, um die produzierte Energie zu entfernten Abnehmern zu transportieren. Der Ausbau des Stromnetzes wird derzeit durch das Land Schleswig-Holstein technisch geplant.
 - Eine Chance liegt aber in der alternativen Energiebranche. Viele Landwirte¹³⁴ (rd. 25 %) sind auch Energie-Bauern, d.h. sie stärken ihr Betriebseinkommen mit Energieerzeugung (Wind, Biogas, Solar). Durch eine Vernetzung von Forschung, Industrie/Handwerk könnten Innovationen ausgelöst werden, die zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes führen können.
 - Eine Verminderung der Treibhausgas- und insbesondere der CO₂-Freisetzung, kann durch Moor- und Grünlandschutz, Waldförderung (Waldumbau und Aufforstung), durch Bodenbedeckung im Winter (z.B. nach Maisanbau), ökologische Landwirtschaft und bewusste Auswahl und „sorgsamem Umgang“ mit Lebensmitteln verbessert werden. Regional erzeugte Produkte zu kaufen, vermindert unnötige Verkehre (Klimaschutz). Eine intelligente Nutzung von verschiedenen Verkehrsmitteln¹³⁵ senkt Verkehre im Nahverkehr.¹³⁶

Null-Variante

Erste Schritte dabei, das Bewusstsein für den Klimawandel zu schärfen und wahrzunehmen, dass eine THG-Produktion u.a. in der Landwirtschaft entscheidend ist, erfolgen erst seit wenigen Jahren. Notwendig für die Abwehr des komplexen und globalen Klimawandels ist eine zielstrebige und umsichtige Behandlung des Themas. Hier würde ohne das Entwicklungsprogramm für den Ländliche Raum Schleswig-Holstein die Entwicklung stagnieren/zurückgedreht.

¹³⁴ rd. ¼ der Landwirte hatten 2006 alternative Einkommensquellen außerhalb der klassischen bäuerlichen Landwirtschaft: http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/LandFischRaum/04_AgrarberichtStatistik/03_WirtschaftsdatenEinkommen/04_AlternEinkommensquellen/ein_node.html

¹³⁵ ÖPNV, Fahrrad, Elektro-Scouter, Car-Sharing.

¹³⁶ Hierzu gab es in der letzten Förderperiode bereits Projekte, die auf die besonderen Bedürfnisse im ländlich geprägten Schleswig-Holstein mit schlechten Nahverkehrsverbindungen zugeschnitten waren.

Würde das EPLR das Entgegenwirken gegen den Klimawandel nicht unterstützen, kämen im ländlichen Raum die THG-Einsparungen ins Stocken (oder würden ganz einfrieren). Das Bemühen um nachhaltige Ortsverkehre würde im ländlichen Raum stagnieren. Es gibt in vielen Orten Menschen, die über LEADER versuchen, im Bereich Verkehr und zur alternativen Energiegewinnung Projekte zu starten. Neue Ideen würden nicht entwickelt werden können. Abfallvermindernder Umgang mit Lebensmitteln würde vermutlich nicht so flächendeckend wie mit dem EPLR bekannt werden.

Luft

Die Luftqualität ist für Menschen von besonderer Bedeutung. Eine schlechte Luftqualität wirkt negativ insbesondere auf Menschen mit Atemwegserkrankungen und kardiologischen Problemen aus.

Die Ozonschicht schützt die Erde vor schädigender Sonnenstrahlung. Die Ozonschicht ist Teil der **Stratosphäre** (etwa 15-50 km ü. NN). Hier befinden sich 90 % des Ozons. 10 % befinden sich in der Troposphäre (etwa 10 km ü. NN). Diese Schicht ist vom Wetter geprägt. Hier entstehen Wind-Luftdurchmischungen. Niederschläge waschen Schadstoffe aus.

Das Ozon der Toposphäre wirkt auf den Menschen mit Reizungen der Atemwege, Kopfschmerz und Leistungsminderung. Wenn die Ozonwerte hoch sind, strahlt besonders viel ungefiltertes Sonnenlicht auf die Haut. Durch langen Aufenthalt im Sonnenlicht wird die Entstehung von Hautkrebs begünstigt. Durch menschliche Einwirkungen nimmt die Stärke der Ozonschicht insgesamt ab, daher steigt global die Gefährdung.

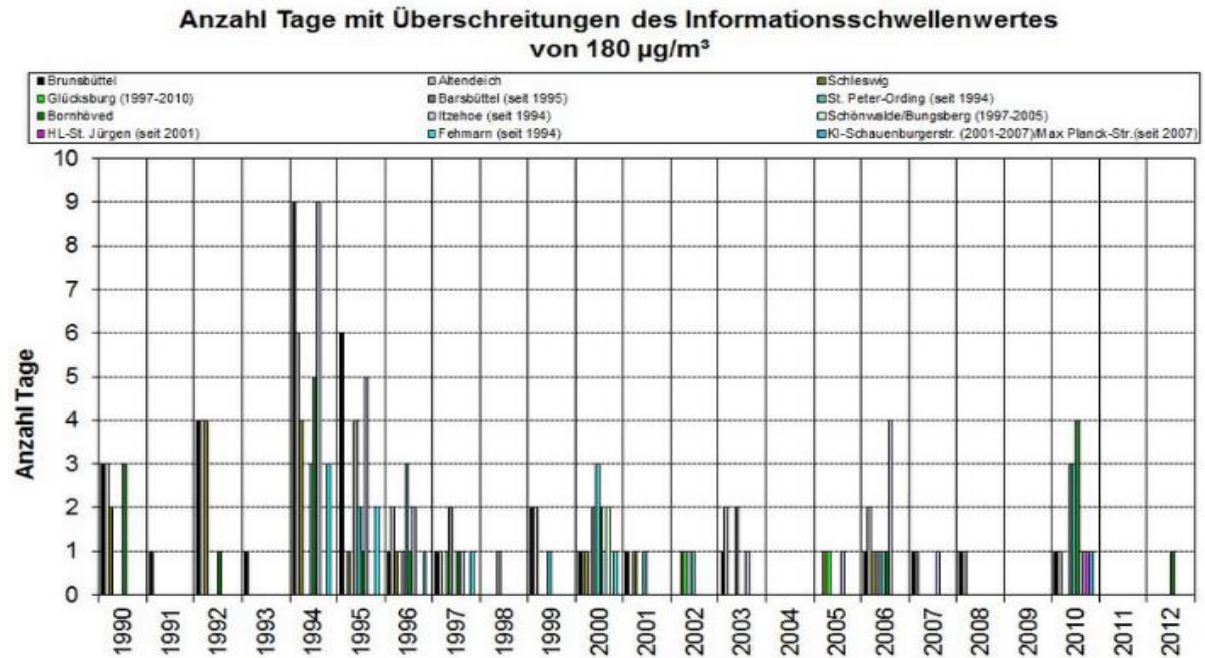


Abbildung 21: Ozon im langjährigen Mittel in Schleswig-Holstein

Quelle: Land SH¹³⁷

¹³⁷ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/02_Luftqualitaet/02_Ozon/02_Trend/Ozon_ueberschreitung_neu__blob=poster.jpg

Aus der Abbildung 21 geht hervor, dass die Anzahl der Tage mit Überschreitungen des Ozonwertes in dem betrachteten Zeitraum in Schleswig-Holstein (bzw. den Orten mit Messstellen) stets abgenommen hat – Ausnahme bildet insbesondere das Jahr 2010.¹³⁸

Bei **Schwefeldioxid** werden die Konzentrationen auf die Schutzgüter „Menschliche Gesundheit“ und „Pflanze/Vegetation“ erhoben. Die Belastung für beide ist gering.

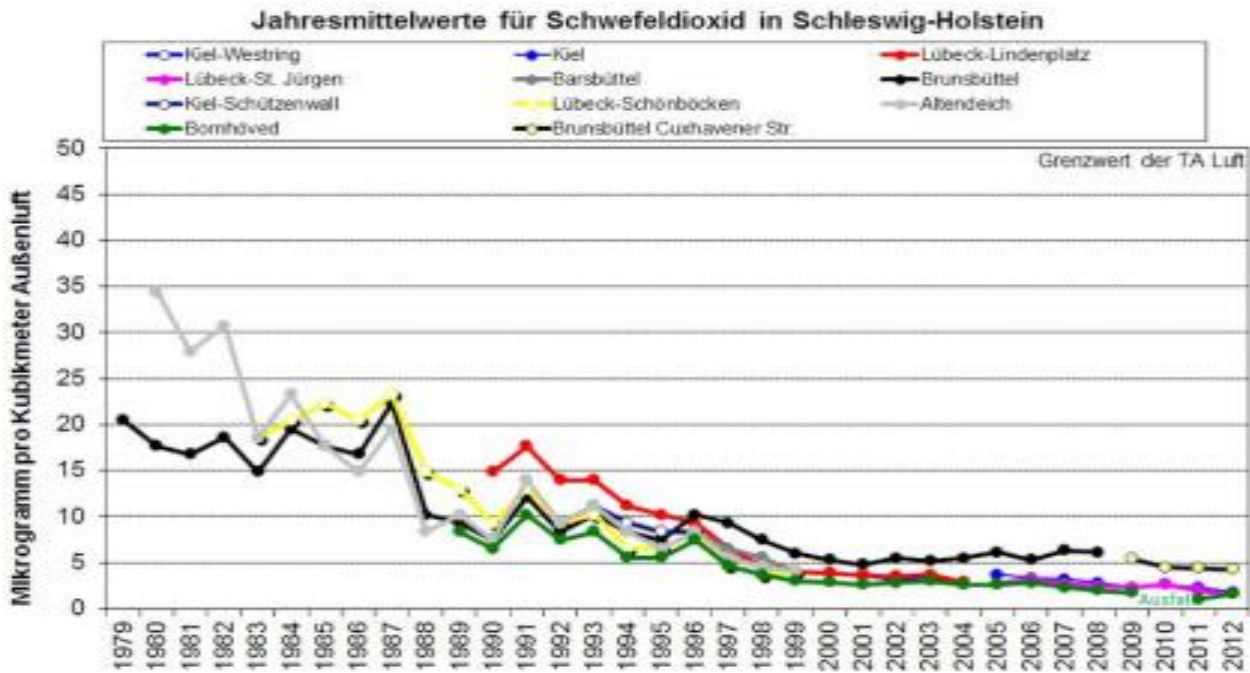


Abbildung 22: Schwefeldioxid im langjährigen Mittel

Quelle: Land SH¹³⁹

¹³⁸ Das Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU) kommt in seiner Schrift „Ozonschicht und Ozonloch“ 2014 zum folgendem Fazit: „Sehr niedrige Ozonwerte, wie sie in den 1990er Jahren in unseren Breiten gemessen wurden, sind seltener geworden. Obwohl die Ozon abbauenden Substanzen in der Atmosphäre weniger werden, gehen Wissenschaftler davon aus, dass die gegenwärtige Erholung der Ozonschicht von anderen Faktoren getrieben wird. Die internationalen Abkommen zum Schutz der Ozonschicht werden ihre Wirkung erst gegen Mitte oder Ende des Jahrhunderts entfalten, weil viele Ozon abbauende Substanzen sehr langlebig sind. Bis dahin bleibt die Ozonschicht generell anfällig und es können jederzeit wieder kritische Werte erreicht werden.“

¹³⁹ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/02_Luftqualitaet/02_Ozon/02_Trend/Ozon_ueberschreitung_neu__blob=poster.jpg

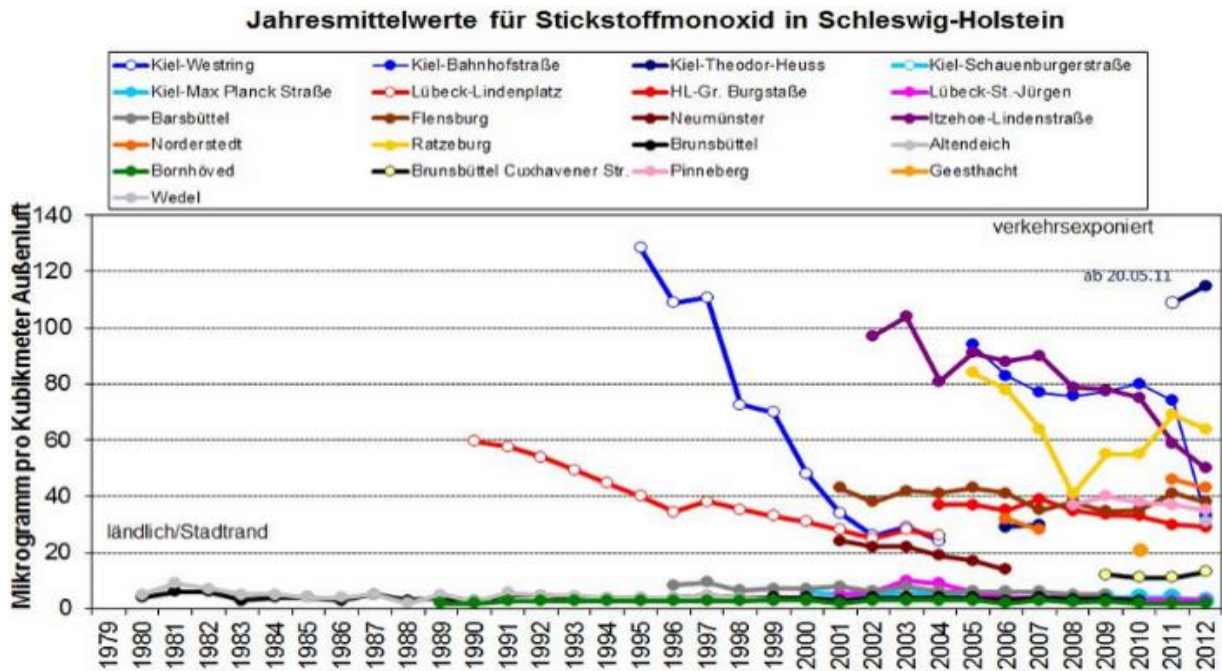


Abbildung 23: Stickmonoxid im langjährigen Mittel

Quelle: Land SH¹⁴⁰

Hauptquellen der vom Menschen verursachten **Stickstoffoxid-Emissionen (Stickstoffdioxid = NO₂, Stickstoffmonoxid = NO)** sind Verbrennungsprozesse in Feuerungsanlagen (Kraftwerke, Industrie) und Motoren (Kraftfahrzeugverkehr). Dem Kfz-Verkehr wird dabei ein Anteil von etwa 60 % zugeschrieben. Direkt emittiert wird überwiegend Stickstoffmonoxid ("primärer Schadstoff"), das in der Atmosphäre schnell zu Stickstoffdioxid oxidiert wird ("sekundärer Schadstoff").

In Schleswig-Holstein liegt der relative Anteil des Kraftfahrzeugverkehrs an der Luftschadstoffbelastung deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

Stickstoffoxide reagieren mit Wasserdampf zu salpetriger Säure/Salpetersäure.¹⁴¹ Bekannte Folgen sind Baum- und Waldsterben, Schäden an Gebäuden treten durch Salpetersäure auf.

¹⁴⁰ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/02_Luftqualitaet/02_Ozon/02_Trend/Ozon_ueberschreitung_neu__blob=poster.jpg

¹⁴¹ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/02_Luftqualitaet/05_Stickstoffmonoxid/03_Hintergrund/NO_Hintergrund_node.html

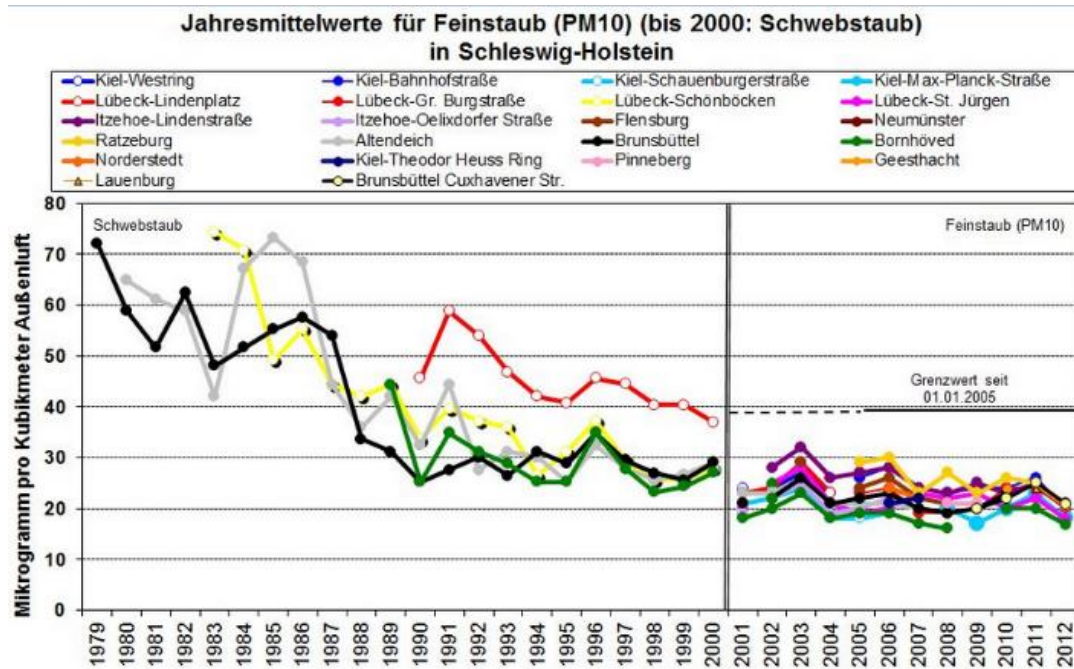


Abbildung 24: Feinstaub im langjährigen Mittel

Quelle: Land SH¹⁴²

Feinstaub¹⁴³ wird vor allem durch menschliches Handeln erzeugt: Primärer Feinstaub entsteht durch Emissionen aus Kraftfahrzeugen, Kraft- und Fernheizwerken, Öfen. Er kann aber auch natürlichen Ursprungs sein (beispielsweise als Folge von Bodenerosion). In Ballungsgebieten ist der Straßenverkehr die dominierende Staubquelle (Motoren - vorrangig aus Dieselmotoren, Bremsen- und Reifenabrieb, Aufwirbelung des Staubes von der Straßenoberfläche). Eine weitere wichtige Quelle ist die Landwirtschaft: Die Emissionen gasförmiger Vorläuferstoffe, insbesondere die Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung, tragen zur sekundären Feinstaubbildung bei.

Feinstaub wirkt auf die Atemwege. Feinstaub und Schwermetalle sind oft in Verbindung. Schleswig-Holstein stellt die Trends zu Arsen, Cadmium und Nickel auf der Internetseite des MELUR dar¹⁴⁴. Für alle Werte zeigt das langjährige Mittel der Messstationen einen Trend nach unten und liegt im Jahr 2012 beim Grenzwert oder darunter.

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (= PAK) sind eine umfangreiche chemische Stoffgruppe und natürliche Bestandteile von Kohle und Erdöl. Sie entstehen bei der unvollständigen Verbrennung von organischem Material (z. B. Kohle, Heizöl, Kraftstoffe und Holz). Bedeutende Emissionsquellen sind der Kraftfahrzeugverkehr und Feuerungsanlagen (Holzfeuerungen). Die Feuerungsanlagen unterliegen den Bestimmungen des BImSchG.¹⁴⁵

¹⁴² http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/02_Luftqualitaet/02_Ozon/02_Trend/Ozon_ueberschreitung_neu__blob=poster.jpg

¹⁴³ <http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub>

¹⁴⁴ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/02_Luftqualitaet/09_Schwermetalle/02_Trend/ein_node.html

¹⁴⁵ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/02_Luftqualitaet/14_PAK/ein_node.html

Die Immissionssituation für **Benzol** hat sich im Jahr 2000 verändert. Ab dem 1. Januar 2000 wurde der Benzolgehalt bei allen Benzinsorten auf maximal 1 % statt bisher maximal 5 % begrenzt. Die Benzolbelastung in der Luft ist deutlich zurückgegangen.¹⁴⁶

Zusammenfassender Überblick – Luft

Probleme/Gefährdungen

- Luft ist für Menschen und Pflanzen und Tiere eine elementare Lebensgrundlage. Eine schlechte Luftqualität verursacht verschiedenste Krankheiten der Haut, der Atemorgane des Menschen und der Tiere. Pflanzen zeigen Nekrosen, sie werden pilzanfällig, ihr Wuchs kann beeinträchtigt sein.

Wesentliche Datengrundlagen:

- Grundlage für Schleswig-Holstein ist die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen, 39. BImSchV) (2010). Das BImSchG setzt die EU-Vorgaben um.
- Die technische Richtlinie zur Reinhaltung der Luft führt das BImSchG aus.¹⁴⁷
- Zu allen Werten gibt es auf der Internetseite des MELUR SH aktuelle Informationen.¹⁴⁸ Die Pläne von Kiel, Itzehoe, Norderstedt, Ratzeburg können auf dieser Seite heruntergeladen werden.

Regionalisierbarkeit

- Die Regionalisierbarkeit ist sehr gut. Die Daten sind regional/lokal erhoben und aktualisiert. Gefahrenhinweise erfolgen ggf. auf lokaler Ebene nach Messstellen.

Bewertung:

- Auch wenn die Ozonwerte für Schleswig-Holstein im Trend aktuell nach unten gehen, wird durch globale Einflüsse die Gefahr gesundheitlicher Schäden durch Ozon nicht so stark beeinflusst werden, wie wünschenswert und erforderlich.
- Für Schleswig-Holstein sind die Trends der anderen luftgefährdenden Stoffe in den letzten Jahren nach unten gegangen. Diese können durch EU-, Bundes- und Landesbemühungen schneller positive Effekte erzielen; die Effekte werden durch technischen Fortschritt und Innovation unterstützt und können durch Gesetze und Vorschriften fortgeschrieben werden.

Null-Variante

Luft ist für Menschen und Tiere eine elementare Lebensgrundlage. Schlechte Luft wirkt sich auch auf den Zustand der Wälder negativ aus. Da Wälder CO₂ binden, würde ohne das EPLR SH die Bemühungen um den Klimaschutz stagnieren. Desgleichen wirkt sich die Luftqualität auf Moore aus.

Die Bemühungen um gute Luftqualität hängen ursächlich mit Verkehrsmengen zusammen. Andere Verkehrsmittel als den Individualverkehr im ländlichen Schleswig-Holstein intelligent und innovativ zu entwickeln, würden weniger Unterstützung erfahren. Zwar geht es (mit LEADER) um vor allem um lokale Lösungen, diese sind für die Luftqualität aber be-

¹⁴⁶ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/02_Luftqualitaet/06_Benzol/02_Trend/ein_node.html

¹⁴⁷ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24072002_IGI2501391.htm

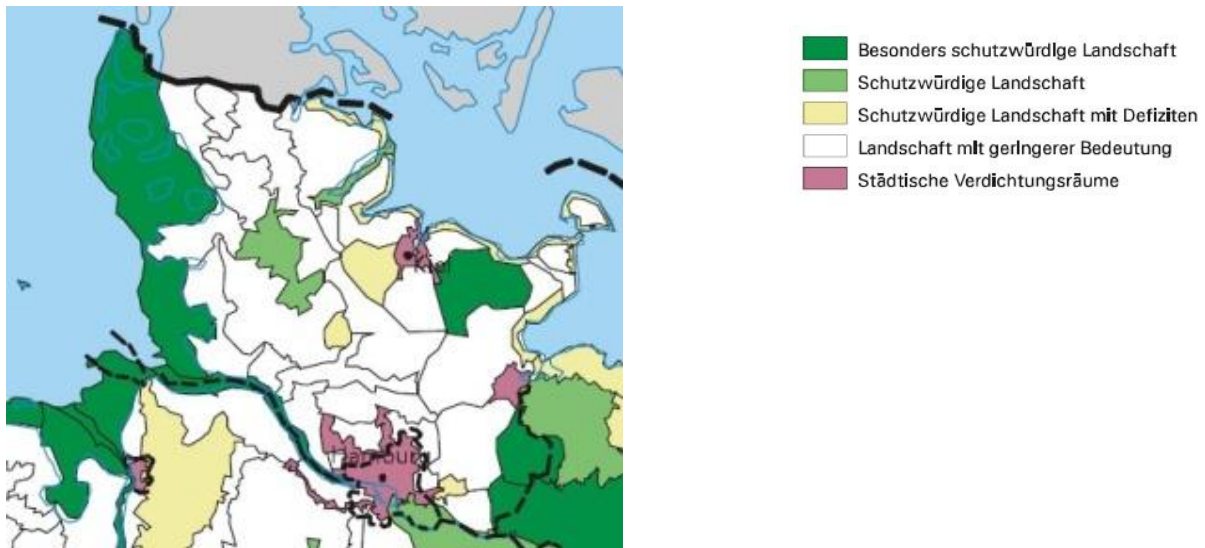
¹⁴⁸ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/02_Luftqualitaet/ein_node.html

deutsam. Kommunale Verkehrs- und Mobilitätskonzepte zeigen, dass auch für „kleine Wege“ das Auto viel zu oft benutzt wird.

4.6 Landschaft

Die Landschaften in Schleswig-Holstein bilden in ihrer Gestalt die Wechselwirkungen zwischen den naturräumlichen Gegebenheiten und den menschlichen Nutzungen ab. Der Zustand einer vielfältig erlebbaren, schutzwürdigen Landschaft korreliert in starkem Maße mit der biologischen Vielfalt. Besonders der Landschaftstyp der grünlandgeprägten offenen Kulturlandschaft ist in Schleswig-Holstein zwischen 2004 und 2011 durch Grünlandumbruch stark dezimiert worden¹⁴⁹.

2006



2011

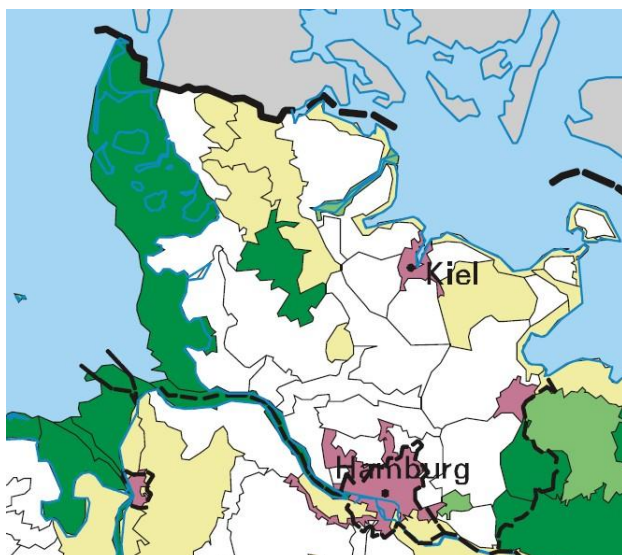


Abbildung 25: Schutzwürdige Landschaften in Schleswig-Holstein

Quelle: Nationalatlas Tourismus

¹⁴⁹ BfN, Schutzwürdige Landschaften 2012, http://www.bfn.de/0311_schutzw_landsch.html

Für Schleswig-Holstein sind neben den Landschaften der Marsch, Hohen Geest, Vorgeest und dem östlichen Hügelland vor allem die Nordseeküste mit dem gezeitengeprägten Wattenmeer, den Inseln und Halligen (Weltnaturerbe), die Ostseeküste mit ihren Förden und Buchten und der Insel Fehmarn sowie die ca. 300 Binnenseen mit einer Gesamtfläche von etwa 28.000 ha sowie die Fließgewässer mit ihren wertvollen Gewässersäumen mit einer Fließgewässer-Gesamtlänge von 30.000 km prägend.¹⁵⁰ Die landschaftliche Vielfalt Schleswig-Holsteins ist durch den Shannon Evenness Index im europäischen Vergleich in die höchste Kategorie eingestuft.¹⁵¹ Das potenzielle Erleben von Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist auf der gesamten Landesfläche gegeben durch die sich teilweise überlagernden Flächen von

- Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete (10 %), FFH-Gebiete (7 %), Europäische Vogelschutzgebiete (7 %), Naturschutzgebiete (3 %), Landschaftsschutzgebiete (15 %), Naturparke)¹⁵²
- Flächen mit hohem Naturwert in der Agrarlandschaft (High Nature Value Farmland = HNV Farmland), die 9,3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Schleswig-Holstein ausmachen (Deutschland 14,6 %)¹⁵³
- Ökologisch (3,5 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Jahr 2012¹⁵⁴) bzw. extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (davon 23.762 ha Vertragsnaturschutzflächen¹⁵⁵) sowie statistisch nicht erhobene Ausgleichsflächen auf Eigenland der Landwirte
- Unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR), zu denen 9,5 % der Landesfläche Schleswig-Holsteins gehören¹⁵⁶
- Wasserflächen mit guter Wasserqualität¹⁵⁷ sowie
- die naturnah bewirtschafteten Wälder und Vertragsnaturschutzflächen

¹⁵⁰ SöA/SWOT Januar 2014, 131, vgl. auch <http://www.bfn.de/geoinfo/landschaften/>

¹⁵¹ Shannon Evenness Index > 0,72, Eurostat (online data code: lan_lcs_sei). Er beruht auf dem FBI = Farmland Bird Index.

¹⁵² Prozentzahlen bezogen auf die Landesfläche, SöA, Jan. 2014, S. 152.

¹⁵³ SöA, Januar 2014, S. 144.

¹⁵⁴ MELUR, http://www.umweltdaten.landsh.de/agrar/bericht/ar_tm_tabelle.php?ntabid=1071&Ref=GSB, unterdurchschnittlicher Wert im Vergleich zu Deutschland (6,1%) ohne signifikanten Trend.

¹⁵⁵ Landwirtschaft und Umwelt Portal des Landes Schleswig-Holstein, Statistik VNS 2012, Tab. Extensivförderung in Schleswig-Holstein aus Gründen des Naturschutzes, http://www.schleswig-holstein.de/Umwelt/Landwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/_DL/StatistikVNS2008__blob=publicationFile.pdf

¹⁵⁶ SöA/SWOT

¹⁵⁷ www.umweltdaten.landsh.de/atlas/

Die Größenordnung der tatsächlich im Nahbereich erlebbaren Landschaften ergibt sich durch die Infrastruktur des sanften Naturerlebnis-, Rad-, Wander-, Bade- und Kanutourismus. Dazu gehören:

- 67 Naturerlebnisräume¹⁵⁸
- 42 zertifizierte Bildungsstätten für Nachhaltigkeit¹⁵⁹
- 15.500 km Gesamt-Radwegenetz¹⁶⁰ und Radrouten-Informationssysteme¹⁶¹
- ein ausgedehntes Wanderwegenetz und Internet-Portale dazu¹⁶²
- 2000 km mit Kanu oder Kajak befahrbare Wasserläufe¹⁶³ und entsprechende Internet-Portale¹⁶⁴
- 330 Badestellen mit insgesamt sehr guter Badewasserqualität¹⁶⁵

Zusammenfassender Überblick – Landschaft

Problem/Gefährdung:

- Rückgang grünlandgeprägter, offener Kulturlandschaften
- Zerschneidungen von Landschaften durch Straßen
- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Verlust von charakteristischen, wertgebenden Landschaftselementen wie z.B. Hecken oder Kleingewässer
- Seit 2006 haben sich schutzwürdige Landschaften in ihrer Qualität verschlechtert bzw. konnten nicht mehr als schutzwürdig eingestuft werden. Die neuen schutzwürdigen Flächen in der Karte von 2011 entstanden durch die Aufnahme der „bedeutsamen Flächen für den Biotopverbund“ in die Bewertung.

Wichtige Datenquellen:

- Schutzwürdige Landschaften Stand 2011 im Vergleich mit Stand 2006 (BfN, 2012), berücksichtigt Unzerschnittenheit der Landschaft, die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz auf der Basis des Schutzgebietsanteils (Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Kernflächen der Biosphärenreservate) sowie den Anteil historisch alter Waldstandorte und zusätzlich 2011 den Anteil bedeutsamer Flächen für den Biotopverbund. Es liegen keine Zahlen zum Anteil der Flächen an der Landesfläche vor.

Regionalisierbarkeit

- Es gibt auf Landesebene umfangreiche Datensätze, die zu verschiedenen Fragestellungen Vergleiche erlauben.

¹⁵⁸ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/_DL/NER_Uebersicht_pdf__blob=publicationFile.pdf

¹⁵⁹ www.bne.lernnetz.de/partner

¹⁶⁰ SöA, Januar 2014, S. 45.

¹⁶¹ <http://www.sh-tourismus.de/de/radfahren-in-schleswig-holstein>, <http://www.sh-radroutenplaner.de>

¹⁶² <http://wanderbares-schleswig-holstein.de>, <http://de.wikiloc.com>

¹⁶³ MELUR Land SH: Wasserwege in Schleswig-Holstein. Kanus – Kajaks - Kilometer, 2011, S. 6.

¹⁶⁴ <http://www.flussinfo.net/gebiet/schleswig-holstein-hamburg>, <http://www.sh-tourismus.de/de/kanuland>

¹⁶⁵ Aktuelle Informationen zur Badewasserqualität, Stand 30.12.2013, <http://badewasserqualitaet.schleswig-holstein.de/aktu.htm>

Bewertung:

- Schleswig-Holstein besitzt eine hohe Vielfalt an schutzwürdigen, teilweise gefährdeten Landschaften und gleichzeitig eine vielfältige, ausbaubare Infrastruktur, um diese Landschaften auf naturschonende Weise erlebbar zu machen und wertschöpfend für den Tourismus zu nutzen.

Null-Variante

Ohne EPLR-Maßnahmen würden einerseits landwirtschaftliche Betriebe dem Globalisierungsdruck nur durch Intensivierungsmaßnahmen begegnen können, auf der anderen Seite kleinere und mittlere Betriebe aufgeben.

Das bedeutet eine intensivere Nutzung der Grünland- und Ackerflächen. Das Netz an Knicks würde sich damit u.U. reduzieren, die Knickpflege eingeschränkt. Die Zahl der ökologischen Betriebe und die Ausdehnung der ökologischen Anbaufläche würden stagnieren bzw. zurückgehen. Insgesamt würde die Pflege der Landschaft in den Schutzgebieten und im ländlichen Raum durch fehlende finanzielle Mittel und durch den Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum nicht mehr ausreichend gewährleistet sein.

Eine Verbrachung innerörtlicher verlassener Grundstücke und ungenutzter, weil unrentabler landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Feldflur wären die Folge. Altlasten, die Boden, Oberflächengewässer und das Grundwasser potenziell gefährden, würden bestehen bleiben. Die artenarme Struktur der Wälder mit einem hohen Anteil von Nadelhölzern würde fortbestehen. Kleine Waldflächen würden weiter degradieren bzw. verschwinden.

4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Schleswig-Holstein wird geprägt durch unterschiedliche **Siedlungsformen** und historisch gewachsene Erscheinungsbilder seiner Dörfer und ländlichen Städte, die sich in enger Wechselwirkung mit den naturräumlichen Gegebenheiten herausgebildet haben. Sie sind in einer Einheit zu sehen mit den korrelierenden eiszeitlichen Landschaftsräumen und wirtschaftsbedingten Kulturlandschaften.

Gemeinsam bilden sie als Einheit das sogenannte „**Weichbild**“ der jeweiligen Landschaft. Mancherorts verbergen sich Kulturgüter unter der Geländeoberfläche (Bodendenkmäler) wie aufgegebene Siedlungsplätze¹⁶⁶, Begräbnisstätten¹⁶⁷, Befestigungsanlagen u.a.

Zu den schutzwürdigen Kulturgütern zählen **Einzeldenkmale** von besonderem landesgeschichtlichen und kunsthistorischem Wert wie die ehemaligen adeligen Gutsanlagen, Ensembles, Straßen- und Platzbilder, aber auch charakteristische Stadtviertel/Dorfanlagen und städtebaulich bemerkenswerte Situationen.¹⁶⁸ Weiter sind zu nennen: technische Anlagen von historischer Bedeutung¹⁶⁹, denkmalwerte gestaltete Grünanlagen (historische Gartenanlagen¹⁷⁰, Bauern¹⁷¹- und Pastoratsgärten¹⁷²,

¹⁶⁶ z.B. Haithabu

¹⁶⁷ z.B. „Flintbeker Sichel“, ein über 4000 Jahre bis kurz n. Chr. betriebener Begräbnisplatz

¹⁶⁸ Die zum UNESCO Welterbe gehörende Lübecker Altstadt ist hierfür ein prominentes Beispiel. Lübeck gehört allerdings als kreisfreie Stadt nicht zum Betrachtungsraum für das EPLR SH.

¹⁶⁹ z.B. die Palmschleuse in Lauenburg, die i.d.R. von Vereinen gepflegten historischen Mühlen oder der Alte Eiderkanal, der quer durch Schleswig-Holstein verläuft

¹⁷⁰ Jersbek, Eutin, Gottorf, u.a.

Landschaftsgestaltungen¹⁷³ und Alleen¹⁷⁴) und ortsbildwirksame Grün- und Wasserflächen, des weiteren ablesbare Flächenstrukturen (z.B. erhaltene Teile der alten Deichlinie oder die typischen Warften), alte Kernbereiche bzw. Landschaftsformen. Für Schleswig-Holstein charakteristisch und landschaftsbildend sind die im Rahmen der Verkoppelung¹⁷⁵ ab etwa der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstandenen **Knicks** aufzuführen. Insbesondere die früh angelegten Knicks spiegeln den Pflanzenbestand ihres Umfelds zur Zeit ihrer Entstehung wider. Aus diesem Grund variiert ihr Erscheinungsbild je nach Landstrich und danach, wann die Verkoppelungen stattfanden. Sie sind mancherorts eine noch unerforschte Gendatenbank.¹⁷⁶

Gesetzliche Grundlagen zum Schutz dieser Kulturgüter sind das **Landesnaturschutzgesetz**¹⁷⁷ und das **Denkmalschutzgesetz**^{178,179}. In einer Liste des Landesamtes für Denkmalpflege wird der gesamte Denkmalbestand des Landes ohne die Hansestadt Lübeck erfasst. Eine digitale Denkmaldatenbank befindet sich demnächst in Schleswig-Holstein im Aufbau.¹⁸⁰ Sie ist Teil einer bundesweiten Maßnahme, die Datenbanken der Kulturdenkmale digital zur Verfügung zu stellen. Einige Bundesländer sind in der Durchführung bereits weit fortgeschritten.¹⁸¹ Eine in Schleswig-Holstein seit 1995 auf 16 Bände angelegte Denkmaltopographie¹⁸² ist bisher nur für die Städte Kiel, Flensburg, Neumünster und Rendsburg erschienen, eine Weiterführung aus personellen und finanziellen Gründen nicht möglich.¹⁸³ Daher fehlen Übersichtskarten und Vergleichsdaten.

¹⁷¹ In den Dorferneuerungen kartiert und dokumentiert. Oft gehen sie aber über den Generationswechsel der Betriebsleiter verloren. Weitergeführt wird z.B. der Garten des Hofs Steffens in Muxall, <http://www.steffen-muxall.de/bauerngarten.html>

¹⁷² Um die Pastoratsgärten bemüht sich z.B. der Verein hortus oecumenicus e.V., <http://www.hortus-oecumenicus.de/>

¹⁷³ z.B. alte Burg- und Verteidigungsanlagen

¹⁷⁴ Bekannt sind die Emkendorfer Allee und Teile der Hamburger Chaussee, die in Kiel beginnt und in Altona endet.

¹⁷⁵ Im Rahmen der Verkoppelung wurde Land mit Wallhecken (Knicks) eingefriedet, um das Hüten der Weidetiere einfacher zu machen. Da es noch keinen Stacheldraht gab, gibt es noch heute wehrhafte Gehölze (Schlehen, Rosen, Brombeeren) auf den Knicks.

¹⁷⁶ Von den 109 in Schleswig-Holstein einheimischen bzw. etablierten Arten der Brombeeren sind rd. 40 % verschollen oder gefährdet. Brombeeren sind in den verschiedenen Knick-Typen zu finden. http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/_DL/ri_pflanzen2_.pdf__blob=publicationFile.pdf, s. dort S. 31.

¹⁷⁷ LNatSchG i.d.F. von 2010 a.a.O.

¹⁷⁸ Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein i.d.F. von 2012 a.a.O. Eine Neufassung des Gesetzes befindet sich in der Erarbeitung.

¹⁷⁹ Die oberirdischen und zumeist gebauten Kulturgüter fallen unter das Denkmalschutzgesetz. Archäologische und unter der Bodenoberkante befindliche Kulturgüter werden im Naturschutzrecht und im Bodenrecht mitgeschützt.

¹⁸⁰ Kulturministerin Sporendonk anlässlich der Vorstellung des Eckpunkte-Papiers zum Entwurf eines neuen Landes-Denkmalschutzgesetzes in Plön am 19.08.2013.

¹⁸¹ http://www.kulturerbe-digital.de/de/projekte/9_38_373931.php

¹⁸² <http://www.schleswig-holstein.de/LD/DE/Publikationen/Denkmaltopografien/Denkmaltopografien.html>

¹⁸³ <http://www.denkmaltopographie-bw.de/deutschland.html>; <http://www.schleswig-holstein.de/LD/DE/Publikationen/Denkmaltopografien/Denkmaltopografien.html>

Zu den archäologischen Denkmälern gehören Zeugnisse aus der Vor- und Frühgeschichte wie die zahlreichen Megalith-Gräber und Ringwälle (Thing-Stätten).¹⁸⁴ An herausragender Stelle sind Haithabu und das Danewerk zu nennen. In ihrer übergeordneten Bedeutung sind sie eingebunden in das transnationale Projekt der „Wikingerzeitlichen Stätten vom Nordatlantik bis zum Baltikum“. Fünf Länder (Dänemark, Island, Norwegen, Lettland und Deutschland) arbeiten seit 2008 daran, aus ihren Wikingerstätten ein gemeinsames UNESCO-Welterbe der Wikingerzeit zu schaffen. Die Denkmale Jelling und Thingvellir sind dabei bereits auf der Weltkulturerbeliste der UNESCO eingetragen¹⁸⁵. Für Haithabu und das Danewerk entsteht zurzeit unter Einbeziehung aller wichtigen Akteure ein Managementplan, mit dem der langfristige Erhalt der Denkmale gesichert werden soll und der gleichzeitig Entwicklungen fördert, bei denen das Umfeld von den Denkmalen profitiert. Aktuell gibt es Bestrebungen auch die Waldemarsmauer einzubeziehen. Vorangegangen war das Projekt: „Danewerk und Haithabu: Denkmal mit Wirkung!“ im Rahmen der AktivRegionen¹⁸⁶ gemeinsam mit dem Kreis Schleswig-Flensburg.¹⁸⁷

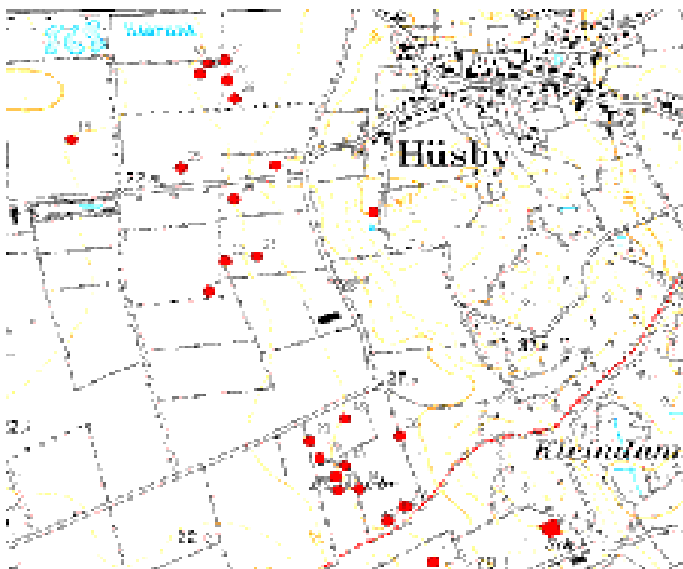


Abbildung 26: Beispiel einer Kartierung im AGIS-SH¹⁸⁸: Archäologische Denkmale, dargestellt auf einer topografischen Karte 1:25.000, Hüsby, Kreis Schleswig-Flensburg¹⁸⁹

Quelle: AGI-SH¹⁹⁰

Zu den Sachgütern gehört unter anderem die Anlage und Pflege von Archiven. Es gibt in Schleswig-Holstein zahlreiche kleine Dorf Museen und -archive. Sie sind i.d.R. ohne fachkundiges Wissen entstanden, in irgendeinem Raum (z.B. in einer Amtsverwaltung) untergebracht und werden zumeist ehrenamtlich betreut. Im Rahmen von

¹⁸⁴ Alle Informationen sind auf GIS-basierten Karten zur Verfügung.

¹⁸⁵ http://www.schleswig-holstein.de/ALSH/DE/Weltkulturerbe/weltkulturerbe_node.html

¹⁸⁶ Förderperiode des EPLR 2007 – 2013.

¹⁸⁷ http://www.schleswig-holstein.de/ALSH/DE/Weltkulturerbe/weltkulturerbe_node.html

¹⁸⁸ AGIS-SH: Archäologisches Geographisches Informationssystem Schleswig-Holstein.

¹⁸⁹ http://www.schleswig-holstein.de/ALSH/DE/OrganisationAufgaben/AGISSH/GISHuesbykarte__blob=normal.gif

¹⁹⁰ http://www.schleswig-holstein.de/ALSH/DE/OrganisationAufgaben/AGISSH/AGISSH_node.html

Dorferneuerungen vorangegangener Förderperioden haben sich Chronik- oder Archivgruppen in den Dörfern gebildet, die zwischenzeitlich aufgrund der Altersstruktur der Mitglieder eingestellt wurden. Nicht verarbeitete/veröffentlichte Materialien, die privat aufbewahrt werden (Fotos, Briefe, Kunst-, Bild- und Sprachdokumente) sind ungesichert für die Nachwelt. Die Archivlandschaft ist im ländlichen Raum vor allem durch Ehrenamtlichkeit geprägt. Zwei Gegenbeispiele: die Ämter Molfsee, Flintbek u.a teilen sich eine hauptamtliche Archivarin. Die Betreuung des Landfrauenarchivs wird durch das Landesmuseum – Freilichtmuseum Molfsee übernommen.

Auch Alltagsgegenstände, Traditionen und Brauchtum sind wichtige Kulturzeugnisse von immateriellem Wert und leisten einen wichtigen Beitrag in der Vermittlung von Heimatgeschichte. Traditionelle Feste, die Bedeutung von Trachten¹⁹¹, ihre Präsentation in Ausstellungen und Chroniken sind Identifikationspunkte.

In der vergangenen Förderperiode bis 2013 haben Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung, Schwerpunktbereiche 3 und 4, zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum beigetragen. Dies umfasst Maßnahmen zur Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz, Dorferneuerung und -entwicklung sowie zur Erhaltung und Verbesserung des kulturellen Erbes, welche in direktem Bezug zum Erhalt des Natur- und Siedlungsraumes stehen. Maßnahmen zur „Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten“, zur Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen, Förderung des Fremdenverkehrs und Maßnahmen zum Erhalt der Grundversorgungen für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung zielen auf den Erhalt bzw. die Schaffung von Lebensbedingungen, die eine wichtige Grundlage für den Fortbestand der Kulturgüter darstellen. Seit 2009 wurde der überwiegende Teil der Mittel für Projekte im Sinne von Schwerpunkt 4 LEADER/Lokale Aktionsgruppen (AktivRegionen) eingesetzt.¹⁹²

Zusammenfassender Überblick – Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Problem/Gefährdung

- Gefährdung von Bodendenkmälern durch Bodenbearbeitung, Grünlandumbruch, Aufforstung, Flächenverbrauch
- Abriss von ländlichen Zeugnissen der Baugeschichte mit volkskundlichem Wert für Neubau-maßnahmen (Bauland, Verkehrsflächen)
- Knickpflege oft zu spät (Knicks überaltert) und unsachgemäß (Aufreißen der Gehölze)
- Volkskundliche Güter kommen im Erbfall zum Müll (Schriftstücke wie Briefe, Bilddarstellungen aller Art, besonders Fotos, Kleidungsstücke, Haushaltsgegenstände)

Datenlage:

- Archäologisch geografisches Informationssystem (AGIS-SH), seit 2003 verfügbar, jährlich fortgeschrieben, verknüpft mit weiteren Informationen (Luftbildern, Geländemodellen, Geodaten)
- Denkmallisten des LfD SH wird laufend fortgeschrieben. Für die übrige historische Bausubstanz fehlt eine landesweite Übersicht.

¹⁹¹ z.B. der Föhringer Trachten, s. <http://www.heimatbund.de/dtfaktuelles/index.php?ID=1373263573>

¹⁹² Mid-term-Evaluation der Förderperiode 2007-2013, 2010, zum Download: http://www.ti.bund.de/fileadmin/dam_uploads/Institute/Agraroeconomie/publikationen/sonstige/Ir_Projekt_7_Laender_Bewertung/Schleswig-Holstein/de/SH_Teil_II_Kap_13_ILE_AktivRegion_und_ANHANG.pdf

Regionalisierung

- Die Regionalisierbarkeit zur Archäologie ist bezogen auf die Datenlage in SH bis auf Gemeindeebene möglich.
- Denkmallisten weisen hochwertige Denkmale es. Es fehlt eine landesweite Denkmaltopographie.
- Knicks sind in den Landschaftsplänen auf Gemeindeebene erfasst und im Feldblockkataster kartiert.
- Für volkskundliche Güter gibt es kein landesweites Inventar.

Bewertung:

- Schleswig-Holstein ist reich an Kulturgütern. Siedlungszeugnisse wie Hügelgräber, Gräberfelder zeugen von menschlichem Leben in der Frühgeschichte. Haithabu steht für die Wikingerzeit. Mittelalterliche Kirchen werden noch heute genutzt. Turmburgen sind im Landschaftsbild oft noch gut zu erkennen. Befestigungsanlagen mit Eichenpfählen verraten sich durch die Färbung des Bodens, auch wenn die Pfähle selbst vergangen sind.
- Aus den letzten Jahrhunderten berichten herrschaftliche Schlösser, ländliche Güter und bäuerliche Gehöfte. Hiervon sind in Schleswig-Holstein viele erhalten. Schlösser und Güter wechselten über die Jahrhunderte innerhalb der schleswig-holsteinischen und auch dänischen adeligen Familien die Besitzer, bei gutem Vermögensstand blieben sie lange in einer Familie. Kriege, Misswirtschaft oder Kinderlosigkeit führten sie in andere Familien.
- Landschaftsbestandteile wie die typischen Wallhecken Schleswig-Holsteins, die Knicks und Redder bestimmen das Landschaftsbild. Knicks und Redder begleiten Wege. Ihre Anlage hatte vor der Erfindung des Stacheldrahts handfeste wirtschaftliche Gründe: das Vieh blieb in den Koppeln. Und das Holz diente als Brennstoff.
- Entlang der Westküste zeugen historische Deichanlagen, Warften, Vogelkojen und Drei- bzw. Vierseitenhöfe von der ländlichen Wirtschafts- und Lebensweise früherer Generationen.
- Während Zeugnisse des gebauten Lebens oft erhalten sind und wertgeschätzt werden, sind andere Zeugnisse weniger beachtet. Volkskundliche Zeugnisse gehen meist mit der Generation, die sie gebrauchte. Trachten, Alltagsgegenstände wie Mobiliar und Glas und Geschirr landeten auf dem Müll. Vereinzelt sind Bestände erhalten, wie z.B. die Glassammlung im Kreis-museum Plön, die Zeugnisse der regionalen Glasmanufakturen sammelt. Technische Errungenschaften wie Mühlen oder Maschinen aus dem 19. Jahrhundert (Landmaschinen) werden von Vereinen betreut.
- Das Archivwesen für „kleine Schätze“ volkskundlicher Bedeutung ist in Schleswig-Holstein noch nicht umfassend vorhanden. Volkskundlich bedeutende Gegenstände, Unterlagen, Fotos finden ihren Weg in ein Archiv meist nur zufällig. Mit dem Ableben der Generation der Chronikschreiber aus den Dorferneuerungen der 1980er Jahre verschwinden deren -und deren Generation- Originalbestände meist unbemerkt.

Null-Variante

Der Schutz und die Vermittlung von Kultur- und Sachgütern in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins sind nicht nur vom Einsatz von Fördermitteln abhängig. Ganz wesentlich sind Menschen, die hinter einer Idee, einem Projekt stehen. Schleswig-Holstein wird im Rahmen des demographischen Wandels in einigen Bereichen des Landes einen stärkeren Bevölkerungsschwund erleben. Ohne Durchführung des ELER-Programms 2014-2020 ist davon auszugehen, dass die prognostizierten Abwanderungsbewegungen und Alterungsprozesse besonders in den ländlich geprägten Kreisen eintreten werden und somit die angestrebten Ziele der gleichwertigen Lebensverhältnisse wie auch die

Gewährleistung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Regionen¹⁹³ nicht in vollem Umfang erreicht werden. Kulturgüter und Sachgüter für die folgenden Generationen zu pflegen und zu erhalten ist Teil der Daseinsvorsorge. Kulturelle Identität entscheidet wie andere Faktoren der Daseinsvorsorge über Wohnort und damit Heimat. Betroffen sind hiervon ca. 20 % der Bevölkerung, die in Gemeinden < 2000 EW leben.¹⁹⁴ Das Nord-Süd-Gefälle wird sich verschärfen, ebenso die Unterschiede in den dünn besiedelten, ländlich geprägten Landkreisen fern der Zentren und der Metropolregion Hamburg.¹⁹⁵

¹⁹³ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein LEP SH 2010: http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Broschueren/BroschuerenLaPla/Plaene/Brosch_LEP__blob=publicationFile.pdf

¹⁹⁴ SöA, Januar 2014, S. 10.

¹⁹⁵ SWOT-Analyse, 07.01.2014, Schlussfolgerungen zur EU-Priorität 6.

5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des EPLR SH 2014-2020 auf die Umwelt

In diesem Kapitel werden die voraussichtlichen Auswirkungen der im EPLR SH 2014-2020 vorgesehenen Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet.

Die Maßnahmen werden auf der Ebene des Landes Schleswig-Holstein bewertet. Viele der hier geprüften Maßnahmen geben einen Rahmen vor, in dem sich später während der Laufzeit des EPLR SH Projekte einfügen können.

Die Aufgabe der SUP-Ersteller ist, von der Landesebene aus darauf hinzuweisen, dass sich später auf der Projektebene möglicherweise negative oder positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben können. Die Erheblichkeit von Folgen ist auf der Programmebene für das Land Schleswig-Holstein zwar wenig konkret. Am Beispiel der Maßnahme Küstenschutz lässt sich jedoch aufzeigen, welche Wirkungen die Maßnahmen generell auf die Schutzgüter Menschen (Leben sichern), Boden (Abschwemmung verhindern), Wasser (Anstieg des Wasserspiegels, Verfrachtung von (Schad-) stoffen), Baumaßnahmen (wenigstens temporärer Verlust des aktuellen Lebensraums typischer Pflanzen- und Tierarten bzw. der Biotopvielfalt des Wattenmeeres, des Meeressaums), Artenvielfalt (Populationen sichern), Landschaft (Überschwemmung) und Klima (Temperatur, Wind) hat. Vor diesem fachwissenschaftlichen Hintergrund kann eine Bewertung auf der Ebene des Landes erfolgen.

Die Bewertung der Folgen der Erhöhung/des Baus eines Küstenschutzbauwerkes zwischen Streckenkilometer x und y lässt sich erst auf der Projektebene genauer fassen. Dann wird es darum gehen, wie viele Menschen betroffen sein könnten, welche Bodenarten vorherrschen und wie deren Verfrachtungsrisiko ist, wie hoch der Wasseranstieg aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der hydrologischen Verhältnisse und Berechnungsszenarien/-modellen sein wird, wieweit eine Überflutung ins Landesinnere vorstoßen würde, welche Tiere- und Pflanzenarten verloren gingen und wie sich das Mikroklima ändern würde. Auf dieser Ebene der Projekte wird im Maßstab 1:5.000 detaillierter die Umwelt betrachtet und ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Einige Maßnahmen setzen einen Rahmen, der durch völlig unterschiedliche Maßnahmen ausgefüllt werden kann. Wenn - wie bei der Maßnahme EIP nach Artikel 35 der ELER-VO - Zusammenarbeit gefördert werden soll, so ist leicht vorstellbar, wie unterschiedlich der Förderrahmen gefüllt werden kann.

Im diesem Kapitel geht es darum **mögliche erhebliche Umweltauswirkungen des EPLR SH 2014-2020**, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Schutzgüter und Wechselbeziehungen zwischen ihnen betreffen werden, zu bewerten. Es liegen keine konkreten Skalen, an denen die potenziellen Wirkungen gemessen werden können vor (lfd. M., km, ha...). Aus diesem Grund ist die Bewertung qualitativ erfolgt. Auf Grund des im Kapitel 4 beschriebenen Zustands der Schutzgüter und der vorhandenen Daten werden die Maßnahmen gutachterlich auf der Basis der SUP-Vorgaben in ihrer Umwelterheblichkeit geprüft.¹⁹⁶

¹⁹⁶ SUP-Richtlinie Anhang II.

Für jede Maßnahme wurde zur Bewertung ein Steckbrief angelegt. Innerhalb des Steckbriefs sind die wesentlichen Umweltauswirkungen benannt. Sofern noch weitere Gesichtspunkte betrachtet werden können, werden diese unter der Kategorie „Zusätzliche Anmerkungen“ aufgeführt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Maßnahmen wird mit Hilfe einer 5-stufigen Bewertungsskala durchgeführt. Diese Bewertungsskala wird in der folgenden Abbildung dargestellt.

Legende zur Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
+	Positive Wirkungen
0	Weder positive noch negative Auswirkungen
-	Negative Auswirkungen
+/-	Sowohl positive als auch negative Auswirkungen
()	Nicht/der nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar

Abbildung 27: Legende zur Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Quelle: Moderation SH, DSN 2014

5.1 ELER-Priorität 1

5.1.1 Maßnahme EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich Demonstrationsvorhaben“ (Artikel 35)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 1b und 2a zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) ist ein neues Instrument als Brücke zwischen Praxis und Forschung, das in Schleswig-Holstein durch die Förderung von „Operationellen Gruppen“ (OpGn) (vgl. Art. 56 ELER-VO) umgesetzt wird. Sie sollen durch ein neu zu etablierendes „EIP Innovationsbüro Agrar“ unterstützt werden, das als „Broker“ im Sinne der EIP-Guidelines agiert. Die EIP wird in Schleswig-Holstein in enger Abstimmung insbesondere mit den Nachbarländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen umgesetzt. Schleswig-Holstein ist Teil des europäischen bzw. nationalen EIP-Netzwerkes. Operationelle Gruppen werden von interessierten Akteuren wie Landwirten, Forschern, Verbänden, Institutionen und Unternehmen der Agrar- und Nahrungsmittelsektors gebildet, die für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder innovative Projekte entwickeln, testen, anpassen oder durchführen. Auf der Grundlage eines aufgestellten Planes ist die Dauer der OpGn auf drei Jahre angelegt. Kombinationsmöglichkeiten zu Maßnahmen nach Art. 15 (Beratung) und Art. 17 (Investitionen) sind gegeben.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“, einschl. Demonstrationsvorhaben	+/()	+/()	+/()	+/()	+/()	+/()	+/()	+/()

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme, d.h. in welchen Bereichen/zu welchen Themen Operationelle Gruppen gebildet werden, steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so dass mögliche Umweltwirkungen auf die Schutzgüter noch nicht bewertet werden können. Der Grundsatz der interdisziplinären Zusammenarbeit und themenspezifischen Entwicklung und Umsetzung von innovativen Projekten lässt jedoch erwarten, dass die Ziele in den Prioritäten 1b und 2a erreicht werden. Unter dem Gesamtschwerpunkt der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen ist mit EIP eine Erreichung der Ziele Unterprioritäten 5c, 5d, 5e möglich. Zur Erreichung der Ziele in den Unterprioritäten 4a, 4b, 4c sind Innovationen in der Landwirtschaft geeignet. Es ist dann mit möglichen positiven Umweltwirkungen in diesen Unterprioritäten zu rechnen. Durch diese Maßnahme sind generell potenziell positiven Auswirkungen auf alle Schutzgüter möglich, denn Nachhaltigkeit zu erreichen ist Ziel dieser Maßnahme. In Art und Umfang ist eine detaillierte Vorabbewertung aber nicht möglich, da sie von der genauen Ausgestaltung der Maßnahme auf Projektebene abhängig ist.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Zu den Erheblichkeiten der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kann noch keine quantifizierende Aussage gemacht werden. Die Maßnahme wird erstmals angeboten und mit der Überzeugung, dass positive Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich sind, begonnen. Voraussichtlich wird bei einigen Maßnahmen erst auf der örtlichen Projektebene eine quantifizierende Aussage möglich sein.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Noch keine Angaben

Alternativen:

EIP ist eine neu ausgelegte Maßnahme. Sie sollte zunächst wie vorgesehen beginnen.

5.1.2 Maßnahme Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Artikel 14)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 1c und 2a zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Beratungen sollen zur Weiterbildung der Akteure im Bereich Land- und Forstwirtschaft im Sinne einer nachhaltigen, standort- und klimaangepassten Wirtschaftsweise beitragen. Es handelt sich um Fortbildungsveranstaltungen, die insbesondere die Bereiche Natur, Umwelt, Gewässerschutz, Klima, Energie und Tierwohl umfassen. Außerdem gibt es speziell für Landwirte Beratungen zu den Themen Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist generell geeignet, die Vorgaben von Priorität 1c zu erfüllen, mögliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Potenziell ist eine positive Wirkung auf Erhalt und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme zu erwarten, insbesondere hinsichtlich der Gewässerqualität (Grund- und Oberflächengewässer), durch eine Reduzierung der Einträge aus der Landwirtschaft sowie Bodenschutz, Förderung vielfältiger Kulturen, Klimaschutz, Schutz gesunder Nahrungsmittel.¹⁹⁷

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Eine Fort- und Weiterbildung ist abhängig davon welcher Denkrichtung/Schule der Informationsgeber anhängt. Nicht alles, was technisch möglich ist, ist nachhaltig und hat unterstützende Wirkungen auf die Schutzgüter. Erhebliche Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter sind möglich. Sie sind oft aber erst auf der lokalen Projektebene quantifizierbar.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Fort- und Weiterbildung soll die Kompetenzen der Land- und Forstwirte stärken im Umwelt- und Naturschutz. Daher sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

¹⁹⁷ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2012), Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein, Infobrief, Sonderausgabe, Zwischenbilanz 2012 über die Umsetzung der Maßnahmenprogramme.

5.1.3 Maßnahme Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft und Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft in der Kulisse der Grundwasserkörper im chemisch schlechten Zustand (WRRL-GW-Gebietskulisse) (Artikel 15)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 1a und 2a zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Beratungen sollen für eine nachhaltige Landwirtschaft insbesondere die Bereiche Klima, Energie, Grünland, Tierwohl und ökologischen Landbau umfassen (für Landwirte, Bodenbewirtschaftler, Wirtschaftsakteure und in ländlichen Gebieten tätige KMU). Die Beratung erfolgt anhand vorher festgelegter Beratungsmodulen, die jeweils mindestens eine der sechs ELER-Prioritäten der Verordnung abdecken.

Die spezielle Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft in der Gebietskulisse der Grundwasserkörper im chemisch schlechten Zustand (WRRL-GW-Gebietskulisse) soll zur notwendigen Reduzierung der diffusen Stoffeinträge aus Düngung und Landbewirtschaftung beitragen. Dazu sollen fachlich qualifizierte Beratungsanbieter und -unternehmen eine spezifisch am Gewässerschutz ausgerichtete Fachberatung für landwirtschaftliche Betriebe, Flächen- und Bodenbewirtschaftler durchführen.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft/ Gewässerschutzberatung	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Mögliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch Wissensvermittlung und Beratung vor Ort/im Betrieb werden fast alle Schutzgüter möglicherweise einen positiven Einfluss erfahren. In Art und Umfang ist eine Vorabbewertung aber nicht möglich, da die genaue Ausgestaltung der Beratungsmodulen innerhalb der beiden Einzelmaßnahmen derzeit (Mitte April 2014) noch nicht feststehen ist.

Mit dem Inkrafttreten des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes vom Oktober 2013 hat sich auch hier weiterer Beratungsbedarf ergeben. Bei professioneller Beratung wird auch ein Beitrag zum Bodenschutz geleistet. Es werden auch Akteure beraten, die nicht Landwirte sind.

Die Maßnahme hat potenziell positive Auswirkungen auf die Unterprioritäten 4a, 4b, 4c.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Potenziell positive Wirkung auf Erhalt und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme, insbesondere der Gewässerqualität (Grund- und Oberflächengewässer), durch eine Reduzierung der Einträge aus der Landwirtschaft sowie Bodenschutz, Förderung vielfältiger Kulturen, Klimaschutz, gesunde Nahrungsmittel.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die beiden Beratungsangebote sollen die Kompetenzen der Landwirte in Umwelt-, Gewässer-, Boden- und Naturschutz stärken.

Alternativen:

keine

5.2 ELER-Priorität 2

5.2.1 Maßnahme Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft (Artikel 17)

Die Maßnahme ist der Unterpriorität 2a zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft werden unter dieser Maßnahme Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen gefördert. Diesbezüglich werden Investitionen zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes unterstützt.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist geeignet, die Vorgaben von Priorität 2a zu erfüllen. Mögliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Es sind vielfältige Investitionen möglich, zumal sowohl KMUs als auch rechtliche Zusammenschlüsse von Einzelunternehmen gefördert werden können. Unter Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sind bei Umsetzung dieser Maßnahme potenziell positive Auswirkungen auf fast alle Schutzgüter möglich. Eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ist erst auf der örtlichen Projektebene möglich. Investitionen in Bauwerke sowie technische Investitionen könnten potenziell Auswirkungen auf alle Schutzgüter haben. Die Auswirkungen können erst auf der örtlichen Projektebene genau bewertet werden. Dort werden sie über eine UVP oder einen LBP¹⁹⁸ konkretisiert und ggf. über die Eingriffs-/Ausgleichsregelung ausgeglichen.

¹⁹⁸ LBP = Landschaftspflegerischer Begleitplan

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Auf der Landesebene des EPLR ist von einer Umwelterheblichkeit für alle Schutzgüter auszugehen. Unter dieser Maßnahme sind vielfältige Projekte möglich. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter können erst auf der örtlichen Projektebene genau abgeschätzt werden. Es sind voraussichtlich keine bedeutenden negativen Auswirkungen zu erwarten.

Verminderung negativer Auswirkungen:

keine

Alternativen:

keine

5.3 ELER-Priorität 3

5.3.1 Maßnahme Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 17)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 3a zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Förderung zielt darauf ab, Erzeuger und Erzeugerzusammenschlüsse zu unterstützen sowie deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Darüber hinaus werden weitere Ziele im Hinblick auf die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfolgt:

- Ausrichtung der Ernährungswirtschaft auf Nachhaltigkeit (hier: Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes im Hinblick auf Wasser und/oder Energie), Qualitätserzeugnisse und regionale Orientierung bei Beschaffung und Absatz
- Erleichterung der Einführung von Innovationen

Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.¹⁹⁹

Im Einzelnen sollen folgende Fördergegenstände bezuschusst werden:

- Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.
- Innovative Investitionen, im Rahmen von Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP), sofern diese im Rahmen der Tätigkeit von Operationellen Gruppen (OPG) getätigt werden.

In Abgrenzung dazu sollen u. a. Investitionen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung oder dem Absatz auf Erzeuger- und Einzelhandelsstufe (= Abgabe an Endverbraucher) dienen oder anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das EEG gefördert werden, nicht unterstützt werden.

¹⁹⁹ Quelle: NRR Stand 25.03.2013

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	+	+/-0	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist generell geeignet, die Vorgaben von Priorität 3a zu erfüllen, mögliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die durch die Maßnahme geförderte mögliche verbesserte Einhaltung von Hygienevorschriften und Kühlketten hat potenziell positive Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen. Kurze Vertriebswege und regionale Vermarktungsmöglichkeiten, die durch diese Maßnahme unterstützt werden, wirken sich möglicherweise positiv auf eine Verringerung des Verkehrs sowie den Energieverbrauch aus. Dies hat einen potenziell positiven Einfluss auf den Klimaschutz. Der mögliche Einsatz moderner energiesparender neuer Maschinen dient der Energiereduzierung in den Betrieben und könnte sich damit ebenfalls positiv auf den Klimaschutz auswirken.

Die potenziell positive Wirkung der Maßnahme auf das Schutzgut „Landschaft“ ergibt sich möglicherweise indirekt über den verringerten Bedarf an neuen Verkehrswegen. Dadurch und durch die Verringerung der vom Verkehr verursachten Feinstäube könnten sich die Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen verbessern. Mögliche Auswirkungen auf die Kulturgüter können erst auf der lokalen Ebene von Projekten betrachtet werden.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Diese Maßnahme unterstützt die Einhaltung von Hygienevorschriften und Kühlketten. Damit wird mit dieser Maßnahme Einfluss auf Menschen und menschliche Gesundheit genommen. Auf das Schutzgut Klima/Luft hat die Maßnahme möglicherweise Einfluss über verminderte Quell- und Zielverkehre auf den Straßen und durch Einsatz von modernen energiesparenden Maschinen haben. Weniger Verkehr bedeutet weniger Verkehrsinfrastruktur und weniger Flächenversiegelung. Damit hat die Maßnahme möglicherweise positive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Die Erheblichkeit für das Schutzgut Kultur und Sachgüter kann erst auf der örtlichen Projektebene angesprochen werden. Je lokaler eine Erzeuger-Vermarkter-Käufer-Kette ausgerichtet ist, umso klimaschonender kann durch die Wahl energiesparender Transportmittel/Fahrzeuge, die Nutzung von Produktkisten und Verteilerdepots in der Kette Ware transportiert und hygienisch sowie kühl gehalten werden.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Generell sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

5.3.2 Maßnahme Küstenschutz im ländlichen Raum (Artikel 18)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 3b zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme beinhaltet konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen, den Neubau und die Erhöhung von Hochwasserschutzwerken sowie Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie. Hierzu gehören auch Bühnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See, Vorlandarbeiten vor Seedeichen, Sandvorspülungen und Uferschutzwerke. Ziel der Maßnahme ist die Abwehr von Naturkatastrophen und die Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den oberirdischen Gewässern im Tidegebiet sowie die Vermeidung von Landverlusten durch Sturmfluten und Meeresangriff.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Küstenschutz im ländlichen Raum	+	0/()	0/()	0	-	0/-	+/-	+/0

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist generell geeignet, die Ziele der Priorität 3 zu erreichen, kann aber in Einzelfällen mit Zielen der Priorität 4 zu negativen Überschneidungen führen. Dies gilt in Folge von Bauwerken besonders im Bereich Landschaft, bei Vorlandarbeiten und Eindeichungen auch im Bereich Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Ein sorgfältiges Abwägen der notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft wird durch Fachpläne und Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die hundertprozentige Ausgleichbarkeit etwaiger Eingriffe ist in ökologisch sensiblen Gebieten jedoch unter Umständen nicht möglich.

Die positive Gesamtbewertung ergibt sich daraus, dass die Maßnahme voraussichtlich elementaren Einfluss auf das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ hat, denn es gibt keine Alternative angesichts der globalen klimatischen Veränderungen (z.B. durch Anstieg des Meeresspiegels). Bei einem anderen Bewertungsansatz ohne den anthropozentrisch hohen elementaren Schutz der menschlichen Gesundheit würde es in der Gesamtbewertung weder deutliche positive, noch negative Auswirkungen geben. Hier spielen örtliche Gegebenheiten der Projektebene zur quantifizierenden Beurteilung eine entscheidende Rolle.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Die Erheblichkeit der potenziellen negativen Umweltauswirkungen ist pauschal nicht zu bewerten und hängt mit der Umsetzung einzelner Maßnahmen vor Ort auf der Projektebene ab.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Um potenziell negative Auswirkungen zu vermeiden, sollte die Notwendigkeit der Eingriffe sorgfältig abgewogen werden. Zudem müssen Eingriffe entsprechend ausgeglichen werden.

Alternativen:

keine

5.3.3 Maßnahme Hochwasserschutz (Artikel 18)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 3b zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme fördert den Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotential sowie die Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Hochwasserschutz	+	0/()	0/()	0	()	-()	+	+ / 0 / ()

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Hochwasser kann im ländlichen Raum erhebliche Auswirkungen haben. Im Bereich der Landwirtschaft kann es zu Beschädigungen und Verlust von Betriebsgebäuden, Maschinen und Anlagen kommen. Vieh kann ertrinken. Nach dem Hochwasser ist eine Bewirtschaftung von Betriebsflächen zunächst durch kaum verwertbares Pflanzenmaterial, Sedimente und Schwemmgut erheblich behindert. Betriebe können durch ein Hochwasser in Existenznot geraten.

Die positive Gesamtbewertung ergibt sich daraus, dass die Maßnahme voraussichtlich elementaren Einfluss auf das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ hat, denn es gibt keine Alternative angesichts der globalen klimatischen Veränderungen (z.B. Zunahme von Starkregenereignissen). Bei einem anderen Bewertungsansatz ohne den anthropozentrisch hohen elementaren Schutz der menschlichen Gesundheit würde es in der Gesamtbewertung weder deutliche positive, noch negative Auswirkungen geben. Hier spielen örtliche Gegebenheiten der Projektebene zur quantifizierenden Beurteilung eine entscheidende Rolle, daher kann eine abschließende Bewertung auf der Landesebene nicht durchgeführt werden. Sie ist erst auf der örtlichen Projektebene möglich.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Die Erheblichkeit der potenziell negativen Auswirkungen ist pauschal nicht zu bewerten und hängt mit der Umsetzung vor Ort auf der Projektebene ab.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Um potenziell negative Auswirkungen zu vermeiden, sollte die Notwendigkeit der Eingriffe sorgfältig abgewogen werden. Zudem müssen Eingriffe entsprechend ausgeglichen werden.

Alternativen:

keine

5.4 ELER-Priorität 4

5.4.1 Maßnahme Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17)

Die Maßnahme ist der Unterpriorität 4a zugeordnet.

Das Maßnahmenpaket Naturschutz und Landschaftspflege ist Teil der Maßnahme **Investitionen in materielle Vermögenswerte** und umfasst Naturschutzinvestitionen für

- Flächensicherung
- Biotopgestaltende Maßnahmen, Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen
- Projekte zur Besucherlenkung und -information
- Entwicklungskonzepte einschließlich baulicher Maßnahmen
- Monitoring
- erfolgsorientierte Naturschutzprojekte (temporärer Artenschutz)

Da die genannten Fördergegenstände in Art und Umfang sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, werden sie im Folgenden zunächst einzeln geprüft und die Prüfergebnisse anschließend in einer Gesamtbewertung für die Teilmaßnahme Naturschutz und Landschaftspflege zusammengefasst.

Die Maßnahme ist grundsätzlich von ihrem Fördergegenstand her eine besonders gut für die Erreichung der Ziele des Umwelt- und Naturschutz geeignete Maßnahme.

Fördergegenstand Flächensicherung

Beschreibung des Fördergegenstands:

Bei diesem Fördergegenstand geht es um die Flächensicherung durch Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken, insbesondere auch Ackernutzungsrechte und langfristige Pacht. Diese Maßnahme soll im Wesentlichen dazu dienen, die von der Kommission festgelegten Anforderungen an das Natura 2000-Netz und die FFH- und Vogelschutzrichtlinie mit den artenschutzrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Bewertung des Fördergegenstands:

Fördergegenstand	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Flächensicherung	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist generell geeignet, die Ziele der Unterpriorität 4a, je nach Flächennutzung auch Ziele der Unterprioritäten 4b, 4c und sekundär auch 5d zu erreichen. Flächensicherung als Teil der Maßnahme Naturschutz und Landschaftspflege kann sich voraussichtlich durchweg positiv auf fast alle Schutzgüter auswirken. In Art und Umfang ist eine konkrete Vorabbewertung aber nicht möglich, da die einzelnen Flächen nicht bekannt sind. Das Schutzgut Kulturgüter & sonstige Sachgüter kann nur in Abhängigkeit von der Örtlichkeit bewertet werden. Die potenziellen positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen/Gesundheit, Landschaft und Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt sind nur zu erwarten, wenn ein Naturschutzkonzept und anschließendes Naturschutzmanagement für die sicher gestellten Flächen durch fachkundig konzipierte biotopgestaltende Maßnahmen, Pflege-,

Schutz- und Entwicklungskonzepte, Besucherlenkung, Kommunikation oder Kooperation zwischen allen Beteiligten und Monitoring vorgesehen werden.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Es ist voraussichtlich eine erhebliche positive Wirkung auf Erhalt und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Artenbestände innerhalb und außerhalb der Natura 2000-Gebiete zu erwarten, wenn finanziell und personell ein auf die örtlichen Erfordernisse abgestimmtes Naturschutzmanagement der Flächen sichergestellt wird.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Generell sind keine möglichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

Zusätzliche Anmerkungen:

Naturschutzinvestitionen zur Flächensicherung für Naturschutzmaßnahmen sollen im Wesentlichen die Anforderungen an das europaweite Netz Natura 2000, die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie mit den artenschutzrechtlichen Verpflichtungen umsetzen, hier schwerpunktmäßig für Moore. Die Maßnahme kann dem schlechten Erhaltungszustand der Moore in Schleswig-Holstein durch örtlich angepasste Projekte entgegenwirken.

In die Gebietskulisse gehören damit auch die in der SWOT-Analyse benannten Ökosysteme in schlechtem Erhaltungszustand: Ästuarien, Salzwiesen, weitere Feuchtlebensräume, Grünland, strukturierende Landschaftselemente, verschiedene Wald-Lebensraumtypen²⁰⁰. Es ist zu erwarten, dass mit dieser Maßnahme im Zusammenhang mit den weiteren in der Teilmaßnahme Naturschutz und Landschaftspflege zusammengefassten Maßnahmen der Erhaltungszustand auch der Natura 2000-Gebiete, der FFH-Lebensräume und der FFH-Arten verbessert wird.

Sind schutzwürdige Kultur- und Sachgüter auf der Fläche vorhanden, die sichergestellt werden sollen, ist ihr Zustand und ihr Schutz im Sicherungskonzept und bei den folgenden Maßnahmen zu Pflege, Schutz und Entwicklung mit einzubeziehen.

Fördergegenstand biotopgestaltende Maßnahmen

Beschreibung des Fördergegenstands :

Biotopgestaltende Maßnahmen, Pflegemaßnahmen, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert - einschließlich entsprechender Planungen und Wertausgleich für Flächeneigentümer - werden unter dieser Maßnahme gefördert. Ziel der Maßnahme ist es, die von der Kommission festgelegten Anforderungen an das Natura 2000-Netz und die FFH- und Vogelschutzrichtlinie mit den artenschutzrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

²⁰⁰ Der aktuelle FFH-Bericht weist fast allen Waldlebensraumtypen in Schleswig-Holstein einen ungünstig schlechten (rot) Erhaltungszustand nach; so insbesondere Hainsimsen-Buchenwälder und alte bodensauere Eichenwaldbestände
http://www.ti.bund.de/fileadmin/dam_uploads/vTI/Bilder/Aktuelles/Downloads_2013/OEF_2012-04.pdf

Bewertung des Fördergegenstands :

Fördergegenstand	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Biotopgestaltende Maßnahmen	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die voraussichtlichen Auswirkungen von biotopgestaltenden Maßnahmen, Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen als Teil der Maßnahme Naturschutz und Landschaftspflege sind auf fast alle Schutzgüter positiv. Das Schutzgut Kulturgüter & sonstige Sachgüter kann nur in Abhängigkeit von der Örtlichkeit bewertet werden.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Es ist eine potenziell erhebliche positive Wirkung auf Erhalt und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Artenbestände innerhalb und außerhalb der Natura 2000-Gebieten zu erwarten.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Generell sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

Keine

Zusätzliche Anmerkungen:

Sind schutzwürdige Kultur- und Sachgüter (durch historische Nutzung entstandene Geländeform, schutzwürdige Gebäude) auf der Fläche vorhanden, sind ihr Zustand und ihr Schutz im Konzept der Maßnahmen zu Gestaltung, Pflege, Schutz und Entwicklung mit einzubeziehen.

Fördergegenstand Besucherlenkung und -information, Internetauftritte

Beschreibung des Fördergegenstands:

Projekte zur Besucherlenkung und -information, Info- und Werbematerial, Internetauftritte werden unter dieser Maßnahme gefördert. Ziel der Maßnahme ist es, die von der Kommission festgelegten Anforderungen an das Natura 2000-Netz und die FFH- und Vogelschutzrichtlinie mit den artenschutzrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Bewertung des Fördergegenstands :

Fördergegenstand	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Besucherlenkung und -information, Internetauftritte	+	0	0	+/-	+	+	+	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die potenziellen Auswirkungen von Investitionen in Besucherlenkung und -information, Internetauftritte als Fördergegenstand der Maßnahme Naturschutz und Landschaftspflege haben zum einen möglicherweise einen positiven Einfluss auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit, da dadurch das Interesse für das Erleben von Natur und Landschaft geweckt werden kann. Vermittlung von Wissen über Natur, Landschaft und ökologische Zusammenhänge an Besucher/innen und eventuell Anregung zu naturschonenden Verhaltensweisen werden dadurch erst möglich. Zum anderen können aber auch Energie verbraucht und Verkehrsströme durch ein erhöhtes Besucheraufkommen erzeugt werden.

Die Erstellung des Info- und Werbematerials bedeutet, dass Ressourcen (Papierherstellung) und Energie (Klimawandel fördernd) verbraucht werden und motorisierter Verkehr erzeugt wird mit potenziell negativen Auswirkungen auf alle Schutzgüter (Boden/Wasser/Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sowie ggf. Kultur- und Sachgüter für fließenden und ruhenden Verkehr), insbesondere aber auf das Schutzgut Klima/Luft (fließender Verkehr). Andererseits können durch entsprechende Informationen Verkehrsströme und die Nutzung von Verkehrsmitteln so gelenkt werden, dass sensible Bereiche von Lebensräumen/Landschaften vor menschlicher Nutzung und ihren möglichen negativen Auswirkungen geschützt werden. Mit der Maßnahme sind also sowohl potenziell positive als auch negative Auswirkungen verbunden, wobei die potenziell positiven Wirkungen überwiegen.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Die Maßnahme wird voraussichtlich erhebliche positive Auswirkungen auf Landschaft, biologische Vielfalt im Rahmen der Anforderungen an das Natura 2000-Netz, FFH- und Vogelschutzrichtlinie haben.

Verminderung negativer Auswirkungen:

keine

Alternativen:

keine

Fördergegenstand Erstellung von Entwicklungskonzepten, Informationselementen, Kennzeichnung

Beschreibung des Fördergegenstands :

Investitionen in die Erstellung von Entwicklungskonzepten, Informationselementen, Besucherlenkung werden unter dieser Maßnahme gefördert. Ziel der Maßnahme ist es, die von der Kommission festgelegten Anforderungen an das Natura 2000-Netz und die FFH- und Vogelschutzrichtlinie mit den artenschutzrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Bewertung des Fördergegenstands :

Fördergegenstand	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Entwicklungskonzepte; Informationselemente, Kennzeichnung	+	+	+	+	+	+	+	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist generell geeignet, die Ziele der Unterprioritäten 4a, 4b und 4c zu erreichen. Die potenziellen Auswirkungen als Teil der Maßnahme Naturschutz und Landschaftspflege sind als eindeutig positiv für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu bewerten, da dadurch das Interesse an Bewegung in der Natur geweckt werden kann, Landschaft und Natur erfahrbar gemacht werden und zur Erholung genutzt werden können. Dadurch wird die Vermittlung von Wissen über Natur und ökologische Zusammenhänge an Besucher/innen und eventuell naturschonende Verhaltensweisen zum Teil erst möglich.

Besucherlenkung bedeutet einerseits, dass Flächen für Wege und sonstige Infrastruktur (Schutzhütten, Informationszentren) in Anspruch genommen werden und Energie verbraucht wird (Klimawandel fördernd), und andererseits, dass sensible Bereiche von Lebensräumen vor menschlicher Nutzung und ihren negativen Auswirkungen durch eine Besucherlenkung geschützt werden.

Bei der Gestaltung von Bauwerken und ihrem Umfeld in empfindlichen Bereichen und ihrem Umfeld sollte daher sorgfältig überlegt werden, welcher Ort und welche Gestalt gewählt wird. Überdies kommt hier der Materialien- und Farbwahl besondere Bedeutung zu (Landschaft). Gute Gestalt am richtigen Ort in passender Material- und Farbausführung wird potenziell positive Auswirkungen haben. Dabei sollten auch der Erhalt von Kulturlandschaftselementen und Kultur- und Sachgüter in das Konzept eingebunden werden.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Potenziell ist eine erhebliche positive Wirkung auf Erhalt und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Artenbestände innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu erwarten.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Generell sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

Zusätzliche Anmerkungen:

keine

Fördergegenstand Monitoring

Beschreibung des Fördergegenstands:

Die Maßnahme dient der Überwachung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (FFH-Richtlinie, Anhang I) und Arten (FFH-Richtlinie, Anhänge II, IV und V) von europäischem Interesse sowie der europäischen Vogelarten. Damit sollen die von der Kommission festgelegten Anforderungen an das Natura 2000-Netz und die FFH- und Vogelschutzrichtlinie mit den artenschutzrechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

Bewertung des Fördergegenstands:

Fördergegenstand	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Monitoring	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme hat potenziell positive Auswirkungen auf fast alle Schutzgüter, insbesondere auf die Schutzgüter Landschaft und Tiere, Pflanzen/biologische Vielfalt. Zielführende Artenschutzkonzepte und Entwicklungskonzepte für den Erhalt von FFH-Lebensräumen und FFH-Arten ist nur mit einer wissenschaftlichen Überwachung möglich. Im Ergebnis können Schutzmaßnahmen optimiert werden.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Potenziell ist eine erhebliche mittelbare positive Wirkung auf Erhalt und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Artenbestände in den Natura 2000-Gebieten zu erwarten.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

Fördergegenstand erfolgsorientierte Naturschutzprojekte

Beschreibung des Fördergegenstands:

Ziel der Investitionen in erfolgsorientierte Naturschutzprojekte ist es, die von der Kommission festgelegten Anforderungen an das Natura 2000-Netz und die FFH- und Vogelschutzrichtlinie mit den artenschutzrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Bewertung des Fördergegenstands:

Fördergegenstand	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Naturschutzprojekte	+	()	()	()	+	+	0	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Bei Umsetzung dieser Maßnahme sind voraussichtlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Verbesserungen für diese Schutzgüter wirken sich sekundär auch positiv auf den Menschen und die menschliche Gesundheit aus. Eine konkrete Abschätzung der Umweltfolgen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft ist nur auf der Projektebene möglich.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Bei optimalem Verlauf der Projekte sind voraussichtlich erhebliche positive Wirkungen auf Erhalt und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Artenbestände in den Natura 2000 Gebieten zu erwarten.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

5.4.2 Gesamtbewertung der Maßnahme Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17)

Beschreibung der Maßnahme:

Ziel der Investitionen in die Maßnahme Naturschutz und Landschaftspflege ist es, die von der Kommission festgelegten Anforderungen an das Natura 2000-Netz und die FFH- und Vogelschutzrichtlinie mit den artenschutzrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Naturschutz und Landschaftspflege	+	+	+	+	+	+	+	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Das Maßnahmenpaket Investitionen in materielle Vermögenswerte unter der Maßnahme Naturschutz und Landschaftspflege ist grundsätzlich dazu geeignet die Ziele der Unterpriorität 4a zu erreichen.

Es sind durchweg potenziell positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten und sekundär auch auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Menschen/menschliche Gesundheit. Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist überwiegend nicht oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bzw. Vorgehensweise zu bewerten. Wird ihr Zustand, ihr Schutz- und Entwicklungsbedarf in die entsprechenden Konzepte und Maßnahmen einbezogen, sind ebenfalls mögliche positive Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Sind schutzwürdige Kultur- und Sachgüter vorhanden, sind ihr Zustand und ihr Schutz bei den Maßnahmen mit einzubeziehen.

Bei etwaigen Baumaßnahmen ist besonders auf Landschafts- und umweltverträgliche Ausführung und Betrieb zu achten, da hier besonders sensible Bereiche beeinträchtigt werden können.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Es sind mögliche erhebliche positive Wirkungen auf Erhalt und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Artenbestände in den Natura 2000-Gebieten, sowie auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Alle Schutzgüter profitieren in der Gesamtbewertung von dem Maßnahmenpaket.

Verminderung negativer Auswirkungen:

keine

Alternativen:

Keine

5.4.3 Maßnahme Naturnahe Gewässerentwicklung (Artikel 17)

Die Maßnahme ist der Unterpriorität 4a zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Unter dieser Maßnahme werden u.a. Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern wie das Entfernen oder Umgestalten von Querbauwerken, Strukturaufwertungen der Ufer und Sohle, Durchgängigkeit und Anbindung der Gewässeroberläufe, Seerestaurierungen, Ufergestaltung zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer gefördert.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Naturnahe Gewässerentwicklung	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit wirkt die Maßnahme voraussichtlich positiv durch die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit des Menschen unmittelbar und mittelbar wirkt der erhöhte Erholungswert.

Es ist damit zu rechnen, dass positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Rückführung auf einen renaturierten Zustand), Landschaft (Verbesserung des Landschaftsbilds/Landschaftserlebens) und biologische Vielfalt (Wiederherstellung/Schaffung von Lebensräumen für die freilebende Pflanzen- und Tiere) entstehen können. Die Renaturierungsmaßnahmen dienen dazu, Verbaue aus den Gewässern zu entfernen und die Gewässer, soweit möglich, mäandrierend, frei fließen zu lassen. In der Folge verbessert sich das Mikroklima, ebenso verbessern sich die Lebensmöglichkeiten für aquatische Tiere und Pflanzen.

Der Boden soll in seinen natürlichen Bodenfunktionen erhalten und optimiert werden, dazu trägt diese Maßnahme bei, in dem weitgehend wieder ein naturnaher Wasserkreislauf angestrebt und das Wasserrückhaltevermögen in der Landschaft erhöht wird.

Die Maßnahme entspricht dem Ziel des „klimaschonendes Wirtschaften“. Positive Überschneidungen zum Schutzgut Klima (Moorschutz).

Es kann durch diese Maßnahme mit positiven Auswirkungen auf alle fast Schutzgüter gerechnet werden. Denn wenn sich eine positive Auswirkung auf das Klima ergibt, wirkt dieses zusätzlich positiv auf die anderen Schutzgüter. In Art und Umfang der Auswirkungen ist eine Vorabbewertung aber nicht möglich, da die genaue Ausgestaltung der Maßnahme nicht abzusehen ist.

Potenziell positive Auswirkungen mit Priorität 4a (Natura 2000) sind möglich.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Es ist eine potenziell positive Wirkung auf Erhalt und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme, insbesondere der Uferbereiche, der Qualität von Fließgewässern und auf das Erreichen der Vorgaben der WRRL zu erwarten. Jeder Verbau behindert aquatische Fauna. Sie finden keine Stillzonen, keine Möglichkeiten der Eiablage, dunkle Durchflüsse sind Barrieren für Migration. Verbaute Gewässer haben eine verminderte Selbstreinigungskraft.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

5.4.4 Maßnahme Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29)

Die Maßnahme ist den Unterprioritäten 4a, 4b und 4c zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme fördert ökologische Anbaumaßnahmen. Dauergrünland wird nur gefördert, wenn mindestens 0,3 Raufutter verzehrende Großvieheinheiten (RGV) je ha Dauergrünland gehalten werden. Dabei gelten Pferde nicht als RGV, es sei denn sie werden zur Stutenmilcherzeugung gehalten. Die Maßnahme ist ein Baustein der freiwilligen Maßnahmen für den Bereich Landwirtschaft zur Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie wie auch der EG-Nitratrictlinie.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Ökologische Anbauverfahren	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen| - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Alle natürlichen Schutzgüter inklusive das Schutzgut Menschen/menschliche Gesundheit profitieren voraussichtlich von ökologischen/biologischen Anbauweisen.

Für Menschen und ihre Gesundheit besteht die potenziell positive Wirkung im geringeren Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln (gesunde Nahrungsmittel). Das Schutzgut Boden wird positiv beeinflusst durch schonenderen Umgang mit dem Boden und einem geringeren Einsatz von konventionellen Pflanzenbehandlungsmitteln. Das Schutzgut Wasser wird positiv in seiner Qualität betroffen und das Schutzgut Landschaft durch vielfältige Kulturen. Tiere, Pflanzen und die Biodiversität profitieren von der nachhaltigeren Bodenbearbeitung

und der Qualität des Wassers. Das Schutzgut Klima wird durch einen geringere CO₂-Ausstoß und verminderter Auswaschung von Nitrat positiv beeinflusst.

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter kann generell keine Aussage getroffen werden. Zeugnisse kulturhistorischer Nutzungen und andere Kulturgüter sind erst auf der örtlichen Ebene anzusprechen. Möglichen negativen Auswirkungen können bei vorhandenen schutzwürdigen Kultur- und Sachgütern durch Information und Beratung vorgebeugt werden.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Erhebliche positive Auswirkungen auf alle Schutzgüter.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Generell sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

5.4.5 Maßnahme Ausgleichszulage (Artikel 31)

Die Maßnahme ist der Unterpriorität 4a zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Maßnahme bezieht sich auf die flächenbezogene Ausgleichszahlung für Landwirte/innen aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen, benachteiligten Gebieten zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile, in Schleswig-Holstein beschränkt auf die Inseln an der Westküste ohne feste Landanbindung.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Ausgleichszulage	+	+	+	+	+	()	+	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Ausgleichszulage ermöglicht es, die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf den Inseln der Westküste ohne feste Landanbindung fortzuführen, um Flächenstilllegungen, eventueller Intensivierung und entsprechenden negativen Landschaftsveränderungen sowie dem Verlust der Artenvielfalt vorzubeugen.

Alle natürlichen Schutzgüter inklusive das Schutzgut Menschen/menschliche Gesundheit profitieren voraussichtlich von dieser Maßnahme.

Für die biologische Vielfalt, den Lebensraum von Pflanzen und Tieren ist es wichtig, dass weiterhin auf Inseln und Halligen eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Die Beweidung mit Tieren sorgt für eine feste Grasnarbe und hält den Boden fest. Die Erhaltung einer offenen grasbedeckten Bodenfläche (die bewirtschaftet sein muss) ist z.B. für Wiesen-vögel und wandernde Gänsevögel im Zug als Rastplatz und Futterquelle wichtig. Gänse

benötigen kurzes Gras. Ohne Bewirtschaftung steht es ihnen für die Rastzeit nicht zur Verfügung.²⁰¹

Das Klima wird positiv beeinflusst, weil der Bodenstickstoff gebunden wird.

Für das auf den Inseln verbreitete Kulturgut „Warft“ ergibt sich eine positive, erhaltende Wirkung durch die regelmäßige Beweidung und Verfestigung der Grasnarbe.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Es sind potenziell erhebliche positive Umweltauswirkungen besonders durch Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der Insellandschaften im Nationalpark Wattenmeer.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

Zusätzliche Anmerkung:

Ein Nebeneffekt ergibt sich durch diese Maßnahme auf den Naturtourismus.²⁰²

5.4.6 Maßnahme Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30), Teilmaßnahme Natura 2000-Prämie (Artikel 30)

Die Maßnahme ist der Unterpriorität 4 a zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Natura 2000-Prämie dient der Umsetzung des Netzes Natura 2000 mit Schwerpunkt auf bestimmten, narben- und oberflächenschonende Dauergrünlandbewirtschaftung, um Lebensräume für ausgewählte Wiesenvogelarten von besonderer Bedeutung zu erhalten und zu erweitern. Beet-Gruppen- und Beet-Grabensysteme sind zu erhalten.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Natura 2000-Prämie	+	+	+	+	+	+	()/+	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Alle natürlichen Schutzgüter inklusive das Schutzgut Menschen/menschliche Gesundheit werden voraussichtlich von dem Erhalt des Dauergrünlandes profitieren. Durch den in der Maßnahme integrierten expliziten Schutz von historischen Landschaftselementen der Grünlandbewirtschaftung ist durch diese Maßnahme eine positive Wirkung für das Schutz-

²⁰¹ Der Landwirt hat infolge die Begrasung seiner Flächen durch Gänse Gewinnausfälle.

²⁰² Die an Natur (Halligflieder) und Landwirtschaft (Pensionsvieh, Gänse) interessierten Touristen, die eine Hallig besuchen, erhalten besondere Einblicke in eine Landwirtschaft, die es sonst in dieser Form nirgendwo gibt.

gut Kulturgüter/sonstige Sachgüter zu erwarten. Bei fehlender oder intensiver Bewirtschaftung würden die Gräben und Gräben zu wachsen bzw. durch Drainage, Umbruch und Nivellierung verschwinden. Das integrierte Monitoring stellt sicher, dass das Ziel erreicht wird. Je nach Standort können damit auch Ziele der Unterpriorität 4c erreicht werden.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Es sind potenziell erhebliche positive Umweltauswirkungen besonders auf die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Schutzwürdigkeit der Landschaft zu erwarten.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

5.4.7 Maßnahme Reduzierung der Stoffeinträge in Gewässer²⁰³ (Artikel 28)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 4b gefördert.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Sperrfrist zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger in den Herbst- und Wintermonaten wird ausgeweitet (Ausbringung möglich vom 1. März bis 31. Juli auf Grünland, bzw. vom 1. März bis 31. August auf Ackerland, bei Winterraps bis zum 15. September). Die Ausbringung darf nur in den Boden oder unter den Pflanzenbestand erfolgen. Außerdem wird eine Winterbegrünung gefördert, die neben den reduzierten Stoffeinträgen auch dazu geeignet ist, die Bodenerosion zu verringern. Zur Winterbegrünung gehören Zwischenfrüchte sowie Untersaaten. Die Winterbegrünung muss bis zum 1. März des Folgejahres beibehalten werden.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Reduzierung der Stoffeinträge in Gewässer	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Für den Menschen und seine Gesundheit ergeben sich voraussichtlich positive Wirkungen durch gesunde Nahrungsmittel (Fische) und unbedenkliche Badewasserqualität. Es ist damit zu rechnen, dass die Maßnahme potenziell positive Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Wasser und Boden hat, da die Maßnahme geeignet ist sowohl die diffusen Stoffeinträge in Gewässer als auch die Bodenerosion zu reduzieren. Allerdings ist zu bedenken, dass über die Sperrfristen hinaus noch weitere Einschränkungen der Düngeverordnung zu berücksichtigen und einzuhalten sind, die das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern z.B. auf gefrorenen Boden regulieren bzw. verbieten. Eine deutliche Veränderung

²⁰³ Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer durch betriebsmittelreduzierte Produktionsweisen und effizienteren Einsatz der Betriebsmittel

gegenüber der Düngeverordnung besteht bei dieser Maßnahme vor allem in der Verkürzung des Ausbringungszeitraums in den Spätsommer- und Herbstmonaten, was zusammen mit der Winterbegrünung geeignet ist, Nährstoffausträge in die Gewässers sowie Nährstoffüberschüsse zu reduzieren und zu vermeiden. Mit einer positiven Entwicklung des Bodenlebens ist zu rechnen. Die Maßnahme ist für das das Klima dahingehend potenziell positiv, wenn eine Freisetzung von klimaschädlichen Gasen unterbleibt und diese weiter im Boden festgehalten werden.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Es ist eine potenziell positive Wirkung auf Erhalt und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme, insbesondere der Wasserqualität, auf das Erreichen der Vorgaben der WRRL, auf eine Verbesserung des Bodenlebens und auf eine Reduzierung der Bodenerosion zu erwarten.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind potenziell keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

5.4.8 Maßnahme Vertragsnaturschutz (Artikel 28)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 4a zugeordnet.

Fördergegenstand Dauerweide

Beschreibung des Fördergegenstands:

Vertragsmuster (Angebotsregion)	Schwerpunktbereich	Förderfähige Kosten	Förderbedingungen
„Dauerweide“ (landesweit)	4 a	Ertragsverlust/Mehrarbeit durch Verzicht auf kombinierte Mähweidenutzung; ggf. Flächenbereitstellung für freiwillige Biotop gestaltende Maßnahmen (BgM).	Dauerweide ohne Schnittnutzung; Weidezeitraum: Mai - Oktober; Weide mit Rindern; BgM freiwillig.

Bewertung des Fördergegenstands:

Fördergegenstand	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Dauerweide landesweit	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist generell geeignet, die Vorgaben von Priorität 4a zu erfüllen, mögliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Potenziell sind positive Wirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten, insbesondere hinsichtlich des Schutzguts Klima/Luft und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ lässt sich erst auf der lokalen/regionalen Projektebene beurteilen.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Bei der Maßnahme geht es um Bodenbewirtschaftung. Neben dem Boden ist das Wasser von der Flächenbewirtschaftung betroffen, die Landschaft ist indirekt über das Landschaftsbild betroffen. Das Schutzgut Klima/Luft ist über die THG-Freisetzung betroffen. Eine Bodenbedeckung mit Gras hat voraussichtlich positiven Einfluss auf die Vegetation, die freilebende Tierwelt und die biologische Vielfalt.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

Fördergegenstand Weidewirtschaft

Beschreibung des Fördergegenstands:

Vertragsmuster (Angebotsregion)	Schwerpunktbereich	Förderfähige Kosten	Förderbedingungen
„Weidewirtschaft“ (Geest und Hügelland)	4 a, 5 d + e	Ertragsverlust/Mehrarbeit durch Verzicht auf Düngung u. Pflanzenschutz; verringerte Besatzdichte; spätere Mahdtermine; ggf. Flächenbereitstellung für freiwillige BgM.	Verzicht auf Düngung u. Pflanzenschutz; Standweide (max. 3 Rinder/ha) oder Mahd ab 21.06. (oder später) oder Extensivweide (max. 1,0 Rinder/ha; mindest. 9 Monate p. a.; nur ausgewählte Gebiete); BgM freiwillig.
„Weidewirtschaft Moor“ (Moor- und Anmoorgebiete)	4 a, 5 d + e	Ertragsverlust/Mehrarbeit durch Verzicht auf Pflanzenschutz u. (ggf.) Düngung; verringerte Besatzdichte; spätere Mahdtermine; ggf. Flächenbereitstellung für freiwillige BgM.	Verzicht auf Mineraldüngung u. Pflanzenschutz; wahlweise Verzicht auf organische Düngung; Standweide (max. 4 Rinder/ha) oder Mahd ab 21.06. (oder später); BgM freiwillig.
„Weidewirtschaft Marsch“ (Marsch)	4 a, 5 d + e	Ertragsverlust/Mehrarbeit durch Verzicht auf Pflanzenschutz u. (ggf.) Düngung; verringerte Besatzdichte oder spätere Mahdtermine; Flächenbereitstellung für obligatorische BgM.	Verzicht auf Mineraldüngung u. Pflanzenschutz; wahlweise Verzicht auf organische Düngung; wahlweise Standweide (max. 4 Rinder/ha) oder Mahd ab 21.06.; BgM auf mindest 2 % Vertragsfläche.

Die Maßnahmen der Vertragsmuster sind auf bestimmte Bodencluster von hohem Naturwert zusammengefasst. Die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der landchaftstypischen biologischen Vielfalt sind am besten über Bewirtschaftung durch Weide zu erreichen. Die Maßnahmen decken sich weitgehend in ihrem Angebot, daher werden sie hier gemeinsam betrachtet und bewertet.

Bewertung des Fördergegenstands:

3 Fördergegenstände	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung für alle 3 Fördergegenstände
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Weidwirtschaft nach Böden	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahmen sind geeignet, die Vorgaben von Priorität 4a zu erfüllen. Mögliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Für fast alle Schutzgüter ergeben sich positive Effekte durch Beweidung.

Das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ lässt sich erst auf der lokalen/regionalen Projektebene beurteilen. Für Moor gilt, dass in ihm (in der Örtlichkeit) verborgene Kultur- und Sachgüter im Moorkörper zur Erforschung für die Nachwelt gut konserviert sind.

Der Erfolg der Maßnahmen verbessert sich für alle Vertragsmuster wesentlich bei höherer Anzahl teilnehmender, benachbarter Landwirte eines Areals. Insbesondere für Wiesenvögel sind weite offene großzügig zusammenhängende Flächen wichtig.

Zur Förderung typischer Pflanzengesellschaften des Grünlands ist die späte Mahd, die Begrenzung der Rindereinheiten und die Regelungen für die Düngung entscheidend; hierzu werden Vorgaben gemacht.

Potenziell ist eine verstärkende positive Wirkung auf das Schutzgut Klima/Luft (Unterpriorität 5d und 5e) zu erwarten. Böden mit Pflanzenbedeckung speichern Kohlenstoff besser als offene Böden. Die THG-Emissionen der Moor- und Anmoorgebiete werden so im feuchten Moorkörper zurückgehalten.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Bei allen drei Maßnahmen geht es um Bodenbewirtschaftung. Neben dem Boden ist das Wasser betroffen von der Flächenbewirtschaftung, die Landschaft indirekt über das Landschaftsbild. Das Schutzgut Klima/Luft ist betroffen über die THG-Freisetzung. Eine Bodenbedeckung mit Gras hat voraussichtlich positiven Einfluss auf die Vegetation, die freilebende Tierwelt und die biologische Vielfalt.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

Fördergegenstand Grünlandwirtschaft Moor

Beschreibung des Fördergegenstands:

Vertragsmuster (Angebotsregion)	Schwerpunktbereich	Förderfähige Kosten	Förderbedingungen
„Grünlandwirtschaft Moor“ (Moor- und Anmoorgebiete)	4 a, 5 d + e	Ertragsverlust/Mehrarbeit durch Verzicht auf Pflanzenschutz (tlw.) u. (ggf.) Düngung; (ggf.) verringerte Besatzdichte; (ggf.) spätere Mahdtermine; Flächenbereitstellung für obligatorische BgM.	Einbeziehung von mindest. 90 % des einzelbetrieblichen Grünlandes mit „grünen, gelben u. roten Flächenkategorien“ (mit unterschiedlichen Bewirtschaftungsintensitäten); Verzicht auf Pflanzenschutz (außer Ampferbekämpfung); wahlweise Verzicht auf mineralische u. organische Düngung; wahlweise Standweide (max. 4 Rinder/ha); wahlweise Mahd ab 21.06.; ggf. besondere Maßnahmen zum Schutz brütender Wiesenvögel; BgM auf mindest. 2 % Vertragsfläche (v.a. Grabenabflachung); mindest. 10 % „rote Flächen“ mit BgM <u>auf</u> Fläche.

Bewertung des Fördergegenstands :

Fördergegenstand	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Grünlandwirtschaft Moor	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist generell geeignet, die Vorgaben von Priorität 4a zu erfüllen. Mögliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Für fast alle Schutzgüter ergeben sich positive Effekte durch Beweidung.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ können erst auf der lokalen/regionalen Projektebene beurteilt werden. Für Moor gilt, dass in ihm verborgen Kultur- und Sachgüter nicht geborgen werden müssen, sondern zur Erforschung für die Nachwelt im Boden leichter konserviert sind.

Potenziell positive Auswirkungen können für das Schutzgut Klima/Luft ergeben.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Bei allen diesen Maßnahmen geht es um Moorschutz. Damit verbunden sind potenzielle Wirkungen auf andere Schutzgüter. Neben dem Boden ist das Wasser von der Flächenbewirtschaftung betroffen, die Landschaft indirekt über das Landschaftsbild. Das Schutzgut Klima/Luft ist voraussichtlich über die THG-Freisetzung betroffen. Eine Bodenbedeckung mit Gras hat potenziell positiven Einfluss auf die Vegetation, die freilebende Tierwelt und die biologische Vielfalt.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

Fördergegenstand Rastplätze für wandernde Vogelarten

Beschreibung des Fördergegenstands:

Vertragsmuster (Angebotsregion)	Schwerpunktbereich	Förderfähige Kosten	Förderbedingungen
„Rastplätze für wandernde Vogelarten“ (traditionelle Rastgebiete)	4 a	Ertragsverlust/Mehrarbeit durch Fraßschäden infolge der Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten auf bestellten Ackerflächen; ggf. erneute Flächenbestellung im Frühjahr erforderlich.	Verzicht auf Totalherbizid-Einsatz; Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten auf ‚begrüntem‘ Ackerflächen (Stoppelaufwuchs, Wintergetreide, Wintergras, Ackergras etc., Sommergetreide) im Winterhalbjahr (bis 31.03.) bzw. Frühjahr (bis 15.05.); Flächenrotation zulässig.

Bewertung des Fördergegenstands:

Fördergegenstand	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Rastplätze für wandernde Vögel	()	+	+	+	+	+	0/()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist generell geeignet, die Vorgaben von Priorität 4a zu erfüllen. Mögliche erhebliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Die Fläche wird weiter bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung beginnt nach dem Vogelzug. Der Boden bleibt bedeckt. Potenziell ist eine positive Wirkung auf die Vogelwelt während des Vogelzugs zu erwarten.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

keine

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

Fördergegenstand Ackerlebensräume

Beschreibung des Fördergegenstands:

Vertragsmuster (Angebotsregion)	Schwerpunktbereich	Förderfähige Kosten	Förderbedingungen
„Ackerlebensräume“ (landesweit)	4 a, 5 d	Ertragsverlust durch Verzicht auf Anbau (und Ernte) von Kulturpflanzen; zusätzliche Kosten durch Ansaat von Blümmischungen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verzicht auf Bestellung und Ernte von Kulturpflanzen ▪ Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz ▪ Vorgaben zum Turnus der Bodenbearbeitung, zur Selbstbegrünung bzw. Ansaat sowie zur Pflege ▪ Flächenrotation zulässig.

Bewertung der Maßnahme:

Fördergegenstand	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Ackerlebensräume	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist geeignet, die Vorgaben von Priorität 4a zu erfüllen, mögliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Diese Maßnahme wird voraussichtlich positive lokale Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben. Ackerwildkräuter können einen Lebensraum finden. Insbesondere Insekten (Bienen!) werden davon profitieren können. Die menschliche Gesundheit wird davon unter Umständen indirekt profitieren können auf lokaler Ebene durch Honigproduktion. Die Landschaft profitiert durch die ansprechenden Blühaspekte.

Die Auswirkungen auf „Kulturgut und sonstige Sachgüter“ sind nur auf örtlicher Projektebene anzusprechen.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ hat die Maßnahme durch Veränderungen des Lebensraums und der Nahrungsmöglichkeiten voraussichtlich positive Auswirkungen. Insbesondere die Bienenweide wird gestärkt. Da Bienen infolge des verstärkten Maisanbaus deutlich verminderte Weidemöglichkeiten haben, sind die Auswirkungen auf sie und andere Insekten sehr positiv. Kleintiere finden in den Sukzessionsflächen/Blühstreifen bei sonst deckungsarmer umgebender Agrarlandschaft Deckung und Nahrung. Die Bodenbedeckung wirkt sich auch auf das Schutzgut Wasser und das Klima (THG) aus. Mikroklimatisch ergeben sich potenziell Veränderungen durch eine veränderte Luftfeuchte.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

Keine

Fördergegenstand Kleinteiligkeit im Ackerbau

Beschreibung des Fördergegenstands:

Vertragsmuster (Angebotsregion)	Schwerpunktbereich	Förderfähige Kosten	Förderbedingungen
„Kleinteiligkeit im Ackerbau“ (landesweit)	4 a, 5 d	Kostenerhöhung durch kleinteilige Ackerbewirtschaftung; Ertragsverlust durch Verzicht auf Anbau (und Ernte) bzw. zusätzliche Kosten durch Ansaat von Blühmischungen; ggf. Verzicht auf Mineraldüngung und Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinteilig optimierte Fruchtartenverteilung auf Äckern > 5 ha: ▪ Schlagteilung, ▪ Anbau verschiedener Kulturen, max. 25 % Klee gras (mit Belassen nicht gemähter Streifen), ▪ kein Aufputzen von Knicks, ▪ Brachestreifen; ▪ i. d. R. Flächenrotation.

Bewertung des Fördergegenstands:

Fördergegenstand	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Kleinteiligkeit im Ackerbau	0 / ()	+	+	+	+	+	0 / ()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist geeignet, die Vorgaben von Priorität 4a zu erfüllen, mögliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Diese Maßnahme wird Auswirkungen voraussichtlich lokal sehr positiv auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben. Ackerwildkräuter können einen Lebensraum finden. Insbesondere Insekten (Bienen!) werden davon profitieren können. Kleinsäuger finden Deckung und Nahrung innerhalb ihrer Fluchtdistanzen. Die menschliche Gesundheit wird davon unter Umstände indirekt auf lokaler Ebene durch die Produktion von Honigprodukten profitieren können. Die Landschaft profitiert durch die ansprechenden Blühaspekte.

Die Auswirkungen auf „Kulturgut und sonstige Sachgüter“ sind nur auf örtlicher Projektebene anzusprechen.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ hat die Maßnahme durch Veränderungen des Lebensraums und der Nahrungsmöglichkeiten voraussichtlich lebensverbessernde Auswirkungen. Der Boden wird vor Verdriftung geschützt, das Wasser verdunstet weniger stark und wird vom Boden gehalten, kleinklimatisch ergibt sich damit eine positive Wirkung. Das Schutzgut Landschaft profitiert von Struktureichtum.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

Fördergegenstand Halligprogramm

Beschreibung des Fördergegenstands:

Vertragsmuster (Angebotsregion)	Schwerpunktbereich	Förderfähige Kosten	Förderbedingungen
„Halligprogramm“ (Halligen)	4 a, 5 d + e	Ertragsverlust durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verzicht auf Pflanzenschutz u. Mineraldüngung; ▪ Begrenzung Besatzstärke; ▪ Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen; ▪ (ggf.) späterer Mahdtermin; ▪ (ggf.) zusätzlich verringerte Besatzdichte; ▪ (ggf.) Salzwiesenbrache. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbeziehung von mindestens 75 % des einzelbetrieblichen Grünlandes auf den Halligen; ▪ Verzicht auf Pflanzenschutz; ▪ Verzicht auf Mineraldüngung; ▪ Duldung von Gänsen; ▪ halligspezifische RGV-Obergrenzen; wahlweise Mahd ab 01.07.; ▪ wahlweise zusätzliche Extensivierung der Beweidung; ▪ wahlweise Salzwiesenbrache

Bewertung des Fördergegenstands:

Fördergegenstand	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Halligprogramm	()	+	+	+	+	+	+	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen| - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist generell geeignet, die Vorgaben von Priorität 4a zu erfüllen, mögliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Für die Halligen ist von herausragender Bedeutung, dass der Boden der Wirtschaftsflächen durch festen Grasbewuchs fixiert ist, um Abschwemmungen zu verhindern. Somit finden voraussichtlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit statt.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln können zu Problemen durch Auswaschung führen und dann Anreicherung im Meer führen. Dem wird mit dieser Maßnahme entgegengewirkt, so dass eine positive Wirkung auf das Schutzgut Wasser zu erwarten ist.

Die Einzigartigkeit des Lebensraums Wattenmeer ergänzen typische Pflanzenbestände auf den Halligen, die sich bei angepasster Nutzung, insbesondere später Mahd/Beweidung entwickeln.

Die Halligen sind Rastplätze wandernder Vögel. Diese benötigen Gras als Futter in bestimmter Länge. Daher ist wichtig, dass nicht zu früh im Frühjahr der Aufwuchs durch Düngung gestärkt wird. Dies wird mit dem Halligprogramm positiv unterstützt.

Das Schutzgut Landschaft wird voraussichtlich durch die typische Pflanzenbedeckung positiv gestärkt. Der Aspekt blühenden Halligfieders ist eine besondere kurzzeitige Attraktion.

Mit der Maßnahme wird voraussichtlich auch das Schutzgut Kulturgüter positiv beeinflussen. Die Art der Bewirtschaftung ähnelt der traditionellen Bewirtschaftung.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Betroffen von der Maßnahme sind alle Schutzgüter.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

Keine

5.4.9 Maßnahme Kooperationen im Naturschutz (Artikel 35)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 4a zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

„Kooperationen im Naturschutz“ bilden Netzwerke auf lokaler Ebene, die Naturschutz, insbesondere in Bezug auf Natura 2000, unter Einbeziehung weiterer (u. a. Nutzer-) Interessen vermitteln, planen, umsetzen. Für die wichtigen EU-Ziele wie Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt wird außerdem durch die Einbindung vor Ort oder die individuelle Beratung oder Betreuung um Akzeptanz geworben.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Kooperations-strukturen im Naturschutz	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist geeignet, die Ziele der Unterpriorität 4a zu erreichen. Für die Maßnahmen sind potenziell positiven Auswirkungen zu erwarten. Kommunikation und Kooperation sind unabdingbare Voraussetzungen für eine fachkundige und alle Beteiligte einbeziehende nachhaltige, qualitativ hochwertige Naturschutzarbeit mit potenziell positiven Auswirkung auf fast alle Schutzgüter.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Potenziell ist eine erhebliche positive Wirkung auf Erhalt und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Artenbestände in den Natura 2000-Gebieten zu erwarten.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Es sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

5.5 ELER-Priorität 5

5.5.1 Maßnahme Waldumbau (Artikel 25)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 5e zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme fördert die Erstanlage von Waldumbauprojekten, die einer naturnahen Bewirtschaftung und dem Klimaschutz dienen. Die Wiederherstellung des Produktionspotenzials, die Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie der Naturnähe, die Anpassung der Wälder an die zu erwartenden Änderungen des Klimawandels, die Erhöhung der ökonomischen und ökologischen Stabilität und die Erhaltung und Verbesserung einer stetig wirkenden Kohlenstoffsenke sind vorrangige Ziele.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Waldumbau	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist dazu geeignet, einen Beitrag zu ökologisch nachhaltigen Waldsystemen zu leisten, die Naturnähe und biologische Vielfalt der Waldflächen zu erhöhen (nur gegeben bei natürlich artenreichen Waldtypen) sowie die Schutzwürdigkeit und den Erholungswert der Landschaft (verbessertes Landschaftsbild) zu verbessern. Dies könnte ebenfalls zu potenziell positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen/menschliche Gesundheit führen. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter kann generell keine Aussage getroffen werden, weil sich potenzielle Auswirkungen auf dieses Schutzgut erst auf der Projektebene ergeben. Es sollte ein möglichst ressourcenschonendes Konzept des Waldumbaus erstellt werden. Bei bekannten gefährdeten Artenbeständen, Lebensraumtypen ist ein Monitoring in das Konzept des Waldumbaus mit einzubinden. Kulturhistorisch bedeutsame und schutzwürdige Waldbewirtschaftungsformen sind im Konzept des Waldumbaus zu berücksichtigen.

Die Maßnahme ist dazu geeignet, die Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land und Forstwirtschaft (Unterpriorität 5e) zu verbessern. Zudem dient sie auch den Zielen der Unterpriorität 4a, und abhängig von den konkreten Standorten den Zielen der Unterprioritäten 4b und 4c.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Es sind potenziell erhebliche positive Umweltauswirkungen besonders auf das Schutzgüter Klima/Luft und Menschen/menschliche Gesundheit zu erwarten.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Generell sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Alternativen:

keine

Zusätzliche Anmerkung:

Eine Waldflächenvermehrung würde diese Maßnahme klimarelevant sinnvoll ergänzen. Die Maßnahme kann sich auch positiv auf den Tourismus auswirken.

Verweis auf Altverpflichtung

Ergänzend zum Waldumbau stehen als Altverpflichtungen 2.000.000 Euro für Erstaufforstungen zur Verfügung.

5.5.2 Maßnahme Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28)

Die Maßnahme ist der Unterpriorität 5e zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme ist über mehrere Jahre angelegt und dient der Förderung vielfältiger, besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau und somit der standortangepassten Landwirtschaft. Damit steht die Maßnahme im Kontext mit dem Anbau von Zwischenfrüchten, Untersaaten und gewässer- und bodenschonenden Bearbeitungsverfahren. Auf der gesamten Ackerfläche sind jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen. Jede Hauptfruchtart muss mindestens 10 % der Ackerfläche ausmachen und darf 30 % nicht überschreiten. Auf mindestens 10 % der Ackerfläche sind Leguminosen und Gemenge, die Leguminosen enthalten, anzubauen. Der Getreideanteil darf 66 % der Ackerfläche nicht überschreiten. Die Förderung kann nach gebietsspezifischen Gesichtspunkten durchgeführt werden.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	+	+	+	+	+	+	()	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahme ist generell geeignet, die Ziele der Priorität 5 zu erreichen. Es ist mit positive Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Wasser, Boden und biologische Vielfalt zu rechnen. Die Maßnahme trägt dazu bei die diffusen Stoffeinträge in Gewässer als auch die Bodenerosion zu reduzieren, das Bodenleben zu fördern sowie die Bodenstruktur zu verbessern. Hierzu trägt auch die zu erwartende Reduzierung des Einsatzes an Pflanzenschutzmitteln bei.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Positive Wirkung auf Erhalt und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme, insbesondere der Bodenqualität Bodenleben, Erosion, Bodenstruktur, der Wasserqualität sowie auf das Erreichen der Vorgaben der WRRL.

Verminderung negativer Auswirkungen:

keine

Alternativen:

keine

5.6 ELER-Priorität 6

5.6.1 Maßnahme Basisdienstleistungen, einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen (Artikel 20)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 6b zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung“ leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität der örtlichen Bevölkerung, zum Erhalt des Kultur- und Naturerbes, der charakteristischen Kulturlandschaft und verbessert den Freizeit- und Erholungswert ländlicher Regionen.

Landesmaßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung: Zweck der Förderung ist es, die ländlichen Räume im Sinne der ELER-VO als Lebens-, Arbeits- und Erholungsräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen zur Verbesserung lokaler Basisdienstleistungen sollen zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung beitragen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
- Grundsätze der AGENDA 21
- Belange des Natur- und Umweltschutzes
- demografische Entwicklung
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Die Maßnahme ist eine über mehrere Förderperioden hinweg bewährte Fördermaßnahme, die Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur, zur Dorfgemeinschaft, aber auch zum Kultur- und Heimatbewusstsein leistet. In der kommenden Förderperiode wird es verstärkt um Klimaschutz, Daseinsvorsorge u.a. gehen. Hier werden die Weichen für ein lebenswertes Leben in den ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins gestellt. Somit ist ein zwar ein positiver Einfluss auf alle Schutzgüter zu erwarten:

- Mensch (Daseinsvorsorge-Gesundheit),
- Boden (Wissensvermittlung),
- Naturschutzprojekte (lokale Erzeuger-Verbraucherbündnisse für gesunde Nahrungsmittel),
- Wasser (Wissensvermittlung, Naturschutzprojekte, Projekte zur Senkung des Wasserverbrauchs, unbedenkliches Badewasser),
- Klima/Luft durch z.B. Klimaschutzprojekte in öffentlichen und privaten Gebäuden, Unterstützung regionaler Erzeuger/Verbraucherbeziehungen zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes durch Autoverkehr
- Landschaft z.B. durch Landschaftsgestaltung, wie Anlage von Obstwiesen (bei Allmendeflächen zugleich positiv auf menschliche Gesundheit durch gesunde Nahrungsmittel) oder in Verbindung mit Naturschutzziele (Baumpflanzungen, Gehölzinseln, Wasserprojekte etc.)

Flächenrecycling bezieht sich auf Maßnahmen zur Aufbereitung und Wiedernutzung von brachliegenden oder mindergenutzten Flächen mit den Zielsetzungen, den Flächenverbrauch zu reduzieren, die Ortskerne zu stärken und Altlasten zu beseitigen. Dies umfasst Investitionen in den Rückbau von nicht mehr benötigten Gebäuden und Anlagen, Entsiegelung von Flächen, die Beseitigung von Bodenverunreinigungen sowie die Dekontamination von Bausubstanz.

Durch die Konzentration auf die Innenentwicklung, die Beseitigung von Boden- und Grundwasserkontaminationen sowie mit der Vermeidung der Ummutzung von Landwirtschafts- und Naturflächen (Reduzierung des Flächenverbrauchs) sind überwiegend positive Umweltwirkungen zu erwarten.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kulturgüter & sonstige Sachgüter	
Basisdienstleistungen einschl. kleiner Bildungsinfrastrukturen	()/+	(+/-)	(+/-)	(+)	(+)	()	()	()/+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Grundsätzlich ist Flächenrecycling der Vorzug zu geben vor Neuversiegelung.²⁰⁴ Die nicht-stattfindende Versiegelung auf der „Grünen Wiese“ findet sich bei der Bewertung von Klima und Landschaft mit positiver Bewertung wieder. Sofern recycelte Flächen nach einer Flächenanierung wieder bebaut/versiegelt werden, ist auf der Projektebene mit (erneuten) negativen Auswirkungen zu rechnen.²⁰⁵ Auch durch Projekte der Basisdienstleistungen

²⁰⁴ Dies wird in der Eingriffs-Ausgleichsbearbeitung so auch geprüft.

²⁰⁵ Bei einer Eingriffs-Ausgleichsberechnung geht man zunächst vom neuen Eingriff aus. Anschließend wird die Verbesserung aus dem Flächenrecycling gegengerechnet. Theoretisch kann der neue Eingriff auf das

können auf der Projektebene negative Auswirkungen auf die Umwelt z.B. durch bauliche Tätigkeiten entstehen. Im Rahmen des Baurechts werden über eine UVP bzw. einen Landschaftspflegerischen Begleitplan die (evtl. negativen) Umweltauswirkungen behandelt und auf dieser Ebene im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ausgeglichen.

Das Flächenrecycling (möglicherweise in Kombination mit der Reaktivierung/Umnutzung alter Bausubstanz) kann dazu beitragen, die typischen schleswig-holsteinischen Dorfbilder zu erhalten. Dorfbildern mit leergefallenen Gebäuden und zugebuschten oder vermüllten Grundstücken mitten im Ort kann mit Flächenrecycling und Dorferneuerung begegnet werden.

Insgesamt kann wegen der möglichen vielfältigen Projekte auf der Landesebene keine abschließende quantifizierende Bewertung ex-ante für die Basisdienstleistungen durchgeführt werden. Die Quantifizierung kann erst auf der lokalen Projektebene sichere Werte liefern. Abschätzend und auf Erfahrungen vorangegangener Förderperioden basierend sind aber mit überwiegend positiven Auswirkungen zu erwarten.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

In vergangenen Förderperioden ist man im ländlichen Raum von Bevölkerungswachstum ausgegangen. Um der heute gegenwärtigen Abwärtsspirale von Bevölkerungsrückgang und auch dem zunehmenden Leerstand von Gebäuden in den Ortskernen der ländlichen Räume entgegenzuwirken, sollen Maßnahmen des EPLR einen Beitrag zur Bewältigung der besonderen Herausforderungen des demografischen Wandels leisten. Hier bietet sich eine besondere Chance, zugleich auch Umweltauswirkungen gering zu halten. Es sollte eine verstärkte Konzentration auf die Innenentwicklung der Gemeinden und ein qualitatives Wachstum angestrebt werden. Dadurch ergibt sich weniger Versiegelung und weniger Bodenverbrauch in der offenen Landschaft. Beides wirkt auf die Schutzgüter vor allem Boden und Wasser. Es wird keine weitere Kulturlandschaft verbraucht.

Vorrang sollen hierbei modellhafte und/oder innovative Projekte haben. Sie können sich zwar auf einzelne Themen wie Bildung, Gesundheitsversorgung, Nahversorgung, Mobilität, Kultur beziehen oder aber mit Mehrwert verschiedene Bereiche vernetzen, um Synergien herzustellen und Auswirkungen auf alle Schutzgüter positiv/negativ haben.

Potenziell positive Wirkungen ergeben sich auf Erhalt und Verbesserung der Lebensqualität, Stärkung der Identifizierung der Menschen mit den kulturellen Werten und der ländlichen Heimat.

Verminderung negativer Auswirkungen:

keine

Alternativen:

Weder für die Dorfentwicklung noch für das Flächenrecycling gibt es Alternativen.

Schutzgut Boden aber deutlich schwerwiegender sein, als der zum Recycling anstehende Alt-Eingriff (wenn z.B. massiver in das Bodengefüge eingegriffen wird).

5.6.2 Maßnahme Kleine touristische Infrastruktur (Artikel 20)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 6b zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Stärkung des Tourismus soll die Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung erreicht werden. Es sollen Einkommensgrundlagen geschaffen und Natur und Landschaft erlebbar gemacht werden.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Kleine touristische Infrastruktur	+	+	+	0	+	+	+	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Eine intelligente und innovative Ausrichtung auf einen regionalen, naturorientierten nachhaltigen Tourismus stärkt potenziell die Wertschätzung von Natur und Landschaft durch Informationsmaßnahmen. Durch das Angebot von fertigen Reisepaketen auf dem Markt lassen sich voraussichtlich Besucherströme besser lenken und von besonders sensiblen Bereichen fernhalten.

Eine Besucherlenkung in sensiblen Bereichen ist erforderlich. Zur Vermeidung negativer Umweltwirkungen ist ein regionaler, nachhaltiger Tourismus nach den Grundsätzen der AGENDA 21 vorgesehen und notwendig, der eine naturverträgliche Erholungsnutzung und Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen von Biotopen wie stehenden und Fließgewässern und Meeren, Mooren, Brutgebieten u.a. berücksichtigt.

Um negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten folgende Punkte beachtet werden: sorgfältige professionelle Planung, Vernetzung mit anderen Destinationen, Information barrierefrei für Mobilgeräte. So kann die Maßnahme voraussichtlich dazu dienen, vor Ort durch Bereitstellung kleiner Infrastrukturen (Informationstafeln, Freizeitinfrastruktur etc.) Besucher besser zu lenken.

Durch die Schaffung neuer Arbeitsplatzangebote in ländlichen Räumen werden vor Ort und im Umfeld der Maßnahmen weitere Verkehre vermindert, sofern Touristen ihre Ziele zu Fuß oder unter Nutzung von ÖPNV, Fahrrad, Kanu, Segelboot oder Pferd erreichen, kann eine weitere Verbesserung erreicht werden.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Konventioneller Tourismus hat Auswirkungen auf alle Schutzgüter.

Verminderung negativer Auswirkungen:

keine

Alternativen:

keine

5.6.3 Maßnahme Erhaltung kulturelles Erbe (Artikel 20)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 6b zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme umfasst Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes z.B. in folgenden Bereichen: Museen und Gedenkstätten zur Darstellung des kulturellen Erbes, kulturelle Merkmale der Dörfer (u.a. sakrale Bauten, Gutsanlagen, Bau-, Garten- und Bodendenkmäler).

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Erhaltung kulturelles Erbe	+	()	()	()	+	+	+	+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Die Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes der Dörfer wie auch des immateriellen Kulturerbes tragen durch die Stärkung der kulturellen Identität und durch die touristische Inwertsetzung zur positiven Entwicklung der ländlichen Räume bei. Sie erfüllen die Zielsetzungen der Unterpriorität 6b.

Um negative Wirkungen zu vermeiden, sollte das immateriellen Kulturerbes durch Wissensvermittlung, Dokumentation, Präsentation zur Identifikationsbildung stärker berücksichtigt werden. Der Einsatz digital und mobil verfügbarer Information kann unterstützend wirken.

Das kulturelle Erbe kann viele Gestalten haben und somit auf alle Schutzgüter wirken. Das Wissen um das kulturelle Erbe bewirkt, dass z.B. bei baulichen Maßnahmen Eulenlöcher und Fledermausquartiere erhalten werden, traditionellen Obstwiesen mit hochstämmigen alten Obstbäumen erhalten werden, auch wenn die Bäume hohl sind (Nisthöhlen, Fledermausquartiere), Hügelgräber im Abstand umbaut werden (Umgebungsschutz) und offen und ohne Grüngestaltung bleiben, Ackerterrassen erkannt werden (und von Bodenbearbeitung verschont werden) oder historische Hälterteiche, Knickharfen²⁰⁶, Parkstücke²⁰⁷ u. a erhalten werden.

Es bestehen positive Querverbindungen zur Maßnahme „Kleine touristische Infrastruktur“ und „Basisdienstleistungen, einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen“.

²⁰⁶ Knickharfen entstanden, wenn Zweige zum Boden nach unten gebogen wurden, um einen sehr dichten Knick zu erhalten, der dem Zurückhalten des gehüteten Viehs diente wenn eine Weidenutzung einer landwirtschaftlichen Fläche erfolgte.

²⁰⁷ Parkstücke sind in barocken Gartenanlagen (die es auch in dörflichen Lagen gibt – z.B. in Tating der Hochdorfer Garten) die am weitesten entfernt vom herrschaftlichen Gebäude gelegenen Gartenflächen, die mit Parkbäumen bzw. auf ländlichen Anwesen auch mit Nutzbäumen bestanden sind/waren.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Potenziell positive Wirkungen ergeben sich auf Erhalt und Verbesserung der Lebensqualität, Stärkung der Identifizierung der Menschen mit den kulturellen Werten und der ländlichen Heimat.

Verminderung negativer Auswirkungen:

keine

Alternativen:

keine

5.6.4 Maßnahme Breitbandinfrastruktur (Artikel 20)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 6 c zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme fördert den Ausbau der Breitbandinfrastruktur für schnelles Internet. Es werden im ELER ausschließlich die grundlegenden Infrastrukturen gefördert, für die in ländlichen Gebieten noch Bedarf besteht.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Breitbandin-frastruktur	+	0	0	0	0	0	+	0/+

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Der Bedarf ergibt sich aus den noch vorhandenen Defiziten der Internetinfrastruktur in ländlichen Regionen, vor allem bei höheren Bandbreiten (siehe SWOT-Analyse). Erst nach und nach bekommen die ländlichen Regionen eine angemessene Übertragungsgeschwindigkeit für ihre Daten.

Die Umweltwirkungen sind unerheblich, für die Lebensqualität und Wirtschaftlichkeit der ländlichen Regionen dringend notwendig und leisten somit einen positiven Beitrag zum Erhalt der Kulturgüter (sofern die Kabellösung gewählt wird (+) und nicht die Sendemasten-Lösung(-)).

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Zum Ausbau stehen unterschiedliche Technologien zur Verfügung; davon abhängig sind die Umweltauswirkungen.

Verminderung negativer Auswirkungen:

keine

Alternativen:

keine

5.6.5 Maßnahme Modernisierung ländlicher Wege (Artikel 20)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 6b zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Neben der Erschließung landwirtschaftlicher Produktionsflächen dienen die ländlichen Wege auch der Anbindung von Streusiedlungen sowie der Stärkung der touristischen Entwicklung und der Naherholung. Die Maßnahme unterstützt Investitionen in die Modernisierung multifunktional nutzbarer ländlicher Wege auf der Grundlage eines gemeindlichen Wegekonzeptes.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung ()/-/+
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
Modernisierung ländlicher Wege	+	()/-	0	()	0/-	0	+	

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

Das kommunale Wegekonzept enthält insbesondere Aussagen über das vorhandene Wegenetz, die zu erwartende Mehrfachnutzung der vorgesehenen Wegebaumaßnahme sowie die zukünftige qualitative und quantitative Belastung und die daraus abgeleitete Befestigungsart enthält. Die Förderung beschränkt sich auf das sogenannte „Kernwegenetz“, welches die Strecken einer Gemeinde umfasst, die jetzt -und zukünftig stärker- den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und Mehrfachnutzungen aufweisen. Dies entspricht den Empfehlungen der Halbzeitbewertung des ZPLR 2007-2013.

Potenzielle Auswirkungen durch eine neue Schwarzdecke auf das (dann vorübergehend auf das Lokal-) Klima lassen sich erst auf der Projektebene ansprechen.

Erfüllungsvoraussetzungen sind gegeben aufgrund des Zustands der ländlichen Wege in Schleswig-Holstein, deren Ausbaustandard vielerorts den 1950er und 1960er Jahren entspricht.

Zusätzliche negative Umweltwirkungen werden mit der Umsetzung der Maßnahme nicht erwartet, wenn weitgehend Wege auf vorhandener Trasse neu befestigt und bereits vorhandene Schwarzdecken verstärkt werden sollen. Die Trennwirkung der Landschaft und der Lebensräume ist bereits vorhanden und als negative Umweltwirkung einzustufen. Gerade die örtlichen Wege sind traditionell mit Knicks eingefasst. Hier ist darauf zu achten, dass die Knicks auch während der Bauphase unbeeinträchtigt bleiben. In der letzten Förderperiode sind vor allem vorhandene Wege überarbeitet worden. Mit der Maßnahme „Wegebau“ ist mit durchgängigen Verbreiterungen zu rechnen. In diesen Fällen wäre ebenso wie bei Knickbeschädigung über die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Kompensation zu leisten. Der Aspekt der Bodenversiegelung wird daher nur von untergeordneter Bedeutung sein. Es ist eher davon auszugehen, dass untergeordnete Wege zukünftig einen geringeren/gar keinen Befestigungsgrad erhalten können.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

(Aus-) Bauliche Maßnahmen, bei denen ein mehr an Bodenversiegelung möglich ist sowie ein Eingriff in das Oberflächenwassergefüge sind umwelterheblich.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Um potenziell negative Auswirkungen zu vermindern, sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Konzentration auf das Kernwegenetz, Beachtung der Multifunktionalität der Wegeverbindungen, Entsiegelung nicht benötigter Wegeflächen.

Alternativen:

Keine, da der Wegeausbau für ein wirtschaftliches Arbeiten der Betriebe notwendig ist. Die heutigen Maschinen sind zu groß und zu schwer für vorhandene Wege, die sich auf den Ausbaustandards der 1960er und 1970er Jahre befinden (und seitdem nicht mehr ausgebaut, sondern nur repariert wurden).

5.6.6 Maßnahme LEADER (Artikel 42-44)

Die Maßnahme wird der Unterpriorität 6 b zugeordnet.

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Maßnahme sollen unterstützt werden

- Energie- und Klimawandel
- Bildung
- Nachhaltige Daseinsvorsorge
- Wachstum und Innovation (horizontaler Schwerpunkt)

Die Umsetzung dieser vier Schwerpunkte muss den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an sein eAuswirkungen gemäß Artikel 5 der VO (EG) Nr- 1305/2013 Rechnung tragen.

Bewertung der Maßnahme:

Maßnahme	Potenziell negative oder positive Auswirkungen auf							Gesamtbewertung
	Menschen, menschl. Gesundheit	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Kultur-güter & sonstige Sach-güter	
LEADER	+	+/-	()	()	+/-	+/-	+/-	+/()

Legende: + positive Auswirkungen | 0 weder positive, noch negative Auswirkungen | - negative Auswirkungen | +/- sowohl positive als auch negative Auswirkungen | () nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar |

LEADER ist in Schleswig-Holstein seit Jahren etabliert und bildet ein wirkungsvollen Instrument der ländlichen Entwicklungspolitik. Zur Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft soll LEADER einen zentralen Beitrag leisten.

Die lokalen Aktionsgruppen (LAG) entwickeln lokale integrierte Entwicklungsstrategien, die eine begrenzte Anzahl von Kernthemen enthalten und auf die spezifischen Bedürfnisse ihrer Region eingehen. Zu diesen Themen werden jeweils Ziele definiert, die Beiträge zur Erreichung der Ziele des EPLR SH leisten.

Die Projekte, die unter dieser Maßnahme entstehen können, sind vielfältig, daher kann auf der Ebene des EPLR SH nicht detailliert vorher bestimmt werden, auf welche Schutzgüter sich die Projekte auswirken werden.

Der LEADER-Ansatz ist den Grundsätzen der AGENDA 21 und insbesondere dem Klimaschutz verpflichtet.

Der verpflichtend zur Umsetzung festgeschriebene Schwerpunkt Klimawandel und Energie wird ausschließlich neutrale bis positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Biologische Vielfalt haben. Durch die voraussichtliche Kernthemen wie z.B. Energieeffiziente öffentliche Gebäude, Energieberatung/Öffentlichkeitsarbeit, Elektromobilität und klimafreundliche touristische Dienstleistungen.

Durch die Umsetzung des Schwerpunkts „Wachstum und Innovation“ werden zusätzliche innovative Wachstumsimpulse erwartet. Diese Grundsätze wirken positiv auf alle Schutzgüter.

Im Bereich der nachhaltigen Daseinsvorsorge zeigt die SWOT-Analyse Handlungsbedarf aufgrund der Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf Gebäudeleerstand und das Brachfallen von Flächen kann sich negativ auf Landschaft, den Boden, das Wasser und u.U. auf Kulturgüter auswirken. Es kann auch eine positive Bilanz für die Schutzgüter entstehen, wenn vorhandene leerstehende Gebäude abgerissen werden, und Bauflächen z.B. zu Biotopen oder zu Wald werden. Impulse für eine ökologisch gute und damit für die Schutzgüter positive Entwicklung können unter den Grundsätzen der AGENDA 21 als Resultat entstehen.

Auch das kulturelle Erbe kann in vielen ländlichen Regionen nicht mehr zuverlässig gesichert werden. Dies führt zu abnehmender Lebensqualität und rückläufiger Identifizierung der Menschen mit der ländlichen Heimat. Mit guten LEADER-Projekten kann kulturelles Erbe eine nachhaltige Zukunft erhalten (umgenutzte Gebäude, nachhaltiger Tourismus).

Eine Bevölkerung, die sich mit ihrer Heimat und den kulturellen Werten, die dort geschaffen wurden, identifiziert, ist stärker motiviert, nicht abzuwandern und sich stattdessen vor Ort zu engagieren und aktiv die Zukunft vor Ort - in ihrer Heimat - mit zu gestalten. Kulturelle Identität ist oft auch eine Voraussetzung für einen starken Gemeinsinn.

Erheblichkeit der Umweltwirkungen:

Die Maßnahme setzt einen Rahmen, in dem sehr vielfältige Projekte entstehen werden. Von der Daseinsvorsorge, über lokale Mietfurchen, Wassernutzungs- und Wassereinsparungsprojekte, Klimaschutzprojekte an Schulen und in Kommunen, landschaftsgestaltende Projekte, Naturschutzprojekte zum Biotopschutz und Projekte, die sich mit Denkmälern, archäologischen Themen und volkskundlichen Themen befassen. Alle Schutzgüter sind unter LEADER traditionell betroffen.

Verminderung negativer Auswirkungen:

Der LEADER-Ansatz ist der AGENDA 21 verpflichtet und einer nachhaltigen Daseinsvorsorge. Das verpflichtet nachhaltig zu handeln und zunächst nach Verminderungsmöglichkeiten zu schauen.

Zur Vermeidung negativer Umweltwirkungen ist z.B. ein nachhaltiger Tourismus anzustreben, der eine naturverträgliche Erholungsnutzung und Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen von Fließgewässern berücksichtigt und den Landschaftsraum schonend nutzt.

Ausrichtung auf einen regionalen, naturgebundenen nachhaltigen Tourismus, Steigerung von naturverträglichen Tourismus-Paket-Angeboten auf dem Markt, deutliche Erhöhung der Wertschätzung von Natur und Landschaft durch Informationsmaßnahmen.

Alternativen:

keine

6. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 14 m SUP-Richtlinie - Empfehlungen

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe im § 14 m UVPG sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung eines Programms ergeben, überwacht werden. Dadurch sollen frühzeitig nachteilige Auswirkungen ermittelt und dann geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Erforderliche Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht vorzulegen (UVPG § 14 m Abs. 1).

Der zuständigen Behörde obliegt die Überwachung (UVPG § 14 m Abs. 2). Andere Behörden stellen dazu die erforderlichen Umweltinformationen zur Verfügung (UVPG § 14 m Abs. 3).

Im Folgenden werden Maßnahmen, die eine Überwachung der möglichen identifizierten Umweltauswirkungen durch das EPLR SH 2014-2020 sicherstellen, für die Programm- und Projektebene dargestellt.

Auf Programmebene werden die Überwachungsvorkehrungen im Kapitel 9 des EPLR SH dargestellt. Die Überwachung ist integraler Bestandteil der Umsetzung und Durchführung des EPLR SH. Um dieses sicher zu stellen, sollte die Überwachung der voraussichtlichen Umweltwirkungen in die bestehenden Bewertungsaktivitäten des Bewertungsplans eingebunden werden²⁰⁸. So sollten identifizierte mögliche Umweltauswirkungen mithilfe der in den jährlichen Durchführungsberichten darzustellenden Indikatoren kontinuierlich überwacht werden. Darüber hinaus sollte das Monitoring der identifizierten möglichen Umweltauswirkungen in die Ex-post-Bewertung integriert werden.

Auf Projektebene sollte mithilfe entsprechender Auswahlkriterien für die Projekte sicher gestellt werden, dass mögliche negative Umweltauswirkungen vor der Umsetzung identifiziert werden und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher negativer Umweltwirkungen eingesetzt werden können.

Zweckbindungsfristen und ggf. die Qualität der Ausführung sollten kontrolliert werden (Vor-Ort-Kontrolle zur Abnahme, Mid-term-Kontrolle als Fortschrittskontrolle und Ex-post-Kontrolle vor Ablauf der Zweckbindungsfrist).

Klassische Verwaltungsmäßige Kontrollen wie Verwendungsnachweise, Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften und bei Eigenleistungen technische und fachliche Qualitätsstandards u.a. ergänzen die Überprüfungen.

Eine sorgfältige Vor-Ort-Prüfung kann zu einer personellen Überlastung der Kontrollorgane führen. In der Vergangenheit haben qualifizierte Externe, wie die Landgesellschaft Schleswig-Holstein (lgsh) Überwachungsaufgaben (teilweise) übernommen, insbesondere zeit- und aufwändige Vor-Ort-Kontrollen in entlegenen Landesteilen.

Eine Kontrolle durch Ehrenamtliche kann vor Ort zu (Interessens-) Konflikten führen; die fachliche Qualifikation der Ehrenamtlichen ist sicher zu stellen.

²⁰⁸ Siehe Kapitel 9 des EPLR SH. Stand 12.03.2014

7. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
A	anno (lat.) = jährlich
ABl.	Amtsblatt
AGIS	Archäologisches Geographisches Informationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
BBoSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BfN	Bundesanstalt für Naturschutz
BiP	Bruttoinlandsprodukt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BNUR	Bildungszentrum für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BWaldG	Bundeswaldgesetz
CAU	Christian-Albrechts-Universität Kiel
CC	Cross Compliance = Verpflichtungen von Zuwendungsempfängern landwirtschaftlicher Förderung
CI	Context indicator
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DAS	Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2008 Aktionsplan Anpassung 2011
DG AGRI	Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
DGEG	Dauergrünlanderhaltungsgesetz 2013
DK	Dänemark
EEG	Erneuerbare Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EIP	Europäische Innovationspartnerschaften
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EPLR SH	Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum Schleswig-Holsteins
ESF	Europäischer Sozialfonds

Abkürzung	Bedeutung
ESI	Europäischer Struktur- und Investitionsfonds
EU	Europäische Union
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Union
FFH-Richtlinie/-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie/-Gebiet
FH Kiel-Rendsburg	Fachhochschule Kiel mit dem Standort Landwirtschaft in Rendsburg
GIS	Geoinformationssystem
GLÖZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (gem. Cross compliance)
GSR	Gemeinsamer strategischer Rahmen
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
HNV-Fläche	High Nature Value Farmland
h.p.n.V.	Heutige potenzielle natürliche Vegetation
Ha	Flächeneinheit Hektar = 10.000 m ²
HQ 100	Jahrhunderthochwasser
i.d.F	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IPN	Institut für Naturwissenschaften der CAU Kiel
KIS	Kernindikatorensystem des Umweltbundesamtes
Kt	Kilotonne
KUP	Kurzumtriebsplantagen
LANU	Vorläufer-Behörde des LLUR
LEADER	frz.: Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, dt.: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
LEP	Landesentwicklungsplan
LfD	Landesamt für Denkmalschutz Schleswig-Holstein
Lfdm	Lineare Maßeinheit laufender Meter
LIFE +	Frz.: L'Instrument Financier pour l'Environnement. Über das Programm LIFE+ werden Projekte finanziert, die einen Beitrag zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU leisten
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSCHG	Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein

Abkürzung	Bedeutung
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NaWaRO	Nachwachsende Rohstoffe
NEC	National Emission Ceilings, Nationale Emissionshöchstmengen
NUTS	nomenclature des unités territoriales statistiques = Systematik räumlicher Gebietseinheiten
OpGn	Operationelle Gruppen
p.a.	per anno, jährlich
RDP	Rural development program = Europäisches Entwicklungsprogramm für die Ländliche Räume
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
SEA	Strategic environmental assessment SUP (dtsch): Strategische Umweltprüfung
SH	Schleswig-Holstein
Stck.	Maßeinheit für Einzel- Stücke
SöA	Sozioökonomische Analyse
SWOT	Engl.: Strengths, Weaknesses, Opportunities and Threats ⇔ dtsch: Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken (-Analyse)
TASH	Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein
THG	Treibhausgas
TN	Teilnehmende
GA	Gemeinschaftsaufgabe
UBA	Umweltbundesamt
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
UZVR	unzerschnittene, verkehrsarme Räume
VO	Verordnung
WETTREG	Klimamodell
WRRL	Wasserrahmen-Richtlinie

8. Literaturverzeichnis

AGIS-SH: Archäologisches Geographisches Informationssystem Schleswig-Holstein: http://www.schleswig-holstein.de/ALSH/DE/OrganisationAufgaben/AGISSH/AGISSH_node.htm

Amtsblätter der EU, Nr. L 156, 197 (1995)

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2012): Schutzwürdige Landschaften: http://www.bfn.de/0311_schutzw_landsch.html

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: Rote Liste, Einheimische Nutztier-rassen in Deutschland 2013: <http://www.vieh-ev.de/Rassen/verbreitung.html#schleswig>

Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) von 1974 i.d.F. von 2013: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschg/gesamt.pdf>

Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP-G-SUPG
<http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/index.html>

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Umweltbundesamt [Hrsg.]: Leitfaden zur Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP). Langfassung. März 2010.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aktuelle Fassung vom 29. Juli 2009 i.d.F. von 2012): http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Nachhaltigkeitsstrategie vom 17. April 2002. <http://www.bmu.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/nachhaltigkeitsstrategie/>

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2001 (3. Aufl.), http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_biolog_vielfalt_strategie_bf.pdf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit [Hrsg.]: Rechenschaftsbericht 2013 zur Umsetzung der Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (April 2013), http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Natur_Arten/130423_rechenschaftsbericht__biologische_vielfalt_bf.pdf

Cross Compliance: Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rats vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:030:0016:0099:DE:PDF>

CC Aktuelle Bestimmungen für Schleswig-Holstein: http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/LandFischRaum/01_EU_Direktzahlung/03_CrossCompliance/PDF/CC_2014__blob=publicationFile.pdf

Dauergrünlanderhaltungsgesetz Schleswig-Holstein DGLG (2013): http://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sh/dglg_ges.htm

Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG) i.d.F. von 2012: http://www.schleswig-holstein.de/LD/DE/Service/Aktuelles/LfD_DSchG_2012__blob=publicationFile.pdf

Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (Eckpunktepapier) 2013:

http://www.schleswig-holstein.de/MJKE/DE/Kulturpolitik/Denkmalschutzgesetz/Eckpunktepapier/Eckpunktepapier1__blob=publicationFile.pdf

Deutsche Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) (2014): Leader Zukunft

EU-Generaldirektion Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung (2012): Elements of strategic programming for the period 2014-2020. Working paper prepared in the context of the Seminar on "Successful Programming" EAFRD 2014-2020. Brüssel.

EU-Förderfonds EFRE (2013): http://efre.rlp.de/fileadmin/mwvlw/Dokumente/20142020/VO__EU__1301_2013_vom_17.12.2013_EFRE_VO.pdf

EU-Förderfonds ESF (2013): http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-strukturfonds/handbuch07_13/verordnungen2014-2020/esf_vo_lexuriserv.do.pdf?start&ts=1389175115&file=esf_vo_lexuriserv.do.pdf

EU-Förderprogramm LIFE +: <http://www.bmub.bund.de/themen/natur-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/life/>

EU-Klimaschutzstrategie (2007): http://europa.eu/legislation_summaries/environment/tackling_climate_change/l28157_de.htm

EU-Nachhaltigkeitsstrategie (2001 und 2009): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0264:FIN:DE:PDF>; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0400:FIN:DE:PDF>

EU-Umweltaktionsprogramm Nr. 6 (2002): http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/pdf/6UAP_de.pdf

EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:327:0001:0072:DE:PDF>

Europäische Kommission (2013a): Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0487:0548:de:PDF>

Europäische Kommission (2013b): Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF>

Europäische Kommission Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 19.10.2011, Anhang II Cross-compliance-Vorschriften gem. Artikel 93

Europäische Kommission (2014): "Europa 2020"

European Commission. Agriculture Rural Development (2012): Getting the most from your RDP. Guidelines for the ex-ante Evaluation of 2014-2020 RDPs, Entwurf August 2012

Europäische Kommission: Rahmenrichtlinie für die Lebensmittelbestrahlung 1999/2/EG: http://ec.europa.eu/food/food/biosafety/irradiation/comm_legisl_de.htm

Europäische Kommission: Durchführungsrichtlinie zur Rahmenrichtlinie für Lebensmittelbestrahlung 1999/3/EG: http://ec.europa.eu/food/food/biosafety/irradiation/comm_legisl_de.htm

Europäische Kommission für die Förderperiode 2014 – 2020: MONITORING AND EVALUATION OF EUROPEAN COHESION POLICY. European Regional Development Fund, European Social Fund, Cohesion Fund. Guidance document on ex-ante evaluation. Januar 2013

European Commission, Agricultur and Rural Development (2012): Leitlinien für die ex-ante-Evaluation der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum 2014 -2020, Entwurf August [Guidelines for the ex-ante Evaluation in Übersetzung durch DG AGRI]

Europäischer Rat Richtlinie 92/43/EWG (FFH Richtlinie) vom 21.Mai 1992: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992L0043:DE:HTML>

Europäischer Rat Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 02. April 1979: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31979L0409:DE:HTML>

Freilichtmuseum Molfsee: Programm 2013, www.freilichtmuseum-sh.de/programm/index.htm

Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005 in: Bundesgesetzblatt 37 (2005), S. 1746 ff.

Gesetz zur Erhaltung von Dauergrünland (DGLG) (2013)

Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG), i.d.F. von 2010, <http://www.gesetze-im-internet.de/gentg/>

Grajewski, Regina, (Hrsg.): Ländliche Entwicklungspolitik ab 2014. Eine Bewertung der Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission, 2011.

Grünbuch der EU (1996): http://europa.eu/legislation_summaries/environment/noise_pollution/l21224_de.htm

Guidelines EIP (Stand vom 12.11.2013): http://ec.europa.eu/agriculture/eip/events/berlin-11-2013/eip-guidelines_en.pdf

Innenminister des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]: Klimaschutz und Anpassung in der integrierten Stadtentwicklung. Arbeitshilfe für schleswig-holsteinische Städte und Gemeinden. 2011 zum Download:http://www.schleswig-holstein.de/Klimapakt/DE/Aktuelles/Aktuelles_node.html

Land Schleswig-Holstein: Bodenschutzprogramm Schleswig-Holstein 2007

Land Schleswig-Holstein: Gülle-Verordnung Schleswig-Holstein (2012)

Land Schleswig-Holstein: Klimaschutzprogramm 2009 (2009)

Land Schleswig-Holstein: LBodSchG - Landesbodenschutz - und Altlastengesetz Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes - Schleswig-Holstein - vom 14. März 2002 (GVBl. Nr. 5 vom 25.04.2002 i.d.F. von 2008)

Land Schleswig-Holstein: LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz- Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOBl Nr. 6 vom 26.02.2010 i.d.F. von 2011)

Land Schleswig Holstein: LUVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 13.5.2003, (GVOBl 2003, 246 i.d.F. von 2012)

Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume (2012): Monitoring in der Normallandschaft, Bestandsentwicklung häufiger Brutvögel in Schleswig-Holstein, 7. Bericht, Saison 2012

Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume (2012): Potentiale und Ziele zum Moorschutz

Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume (2011): Winderosion in Schleswig-Holstein

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010): http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Broschueren/BroschuerenLaPla/Plaene/Brosch_LEP__blob=publicationFile.pdf.

Landesentwicklungsprogramm Schleswig-Holstein (2010): http://www.fgorlp.tu-berlin.de/fileadmin/fg70/Lehrmaterialien/LEP_SH_2010_Umweltbericht.pdf

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. von 2010

Landschaftsprogramm Schleswig – Holstein (1999)

Landwirtschaft und Umwelt Portal des Landes Schleswig-Holstein (2012): Statistik VNS 2012: http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/_DL/StatistikVNS2008__blob=publicationFile.pdf

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (2012): Bodenschutz (Erosion/Humus)

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (2012): Empfehlungen zum Maisanbau, Zwischenfrüchte (Titel so richtig?)

LEP Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010): http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Broschueren/BroschuerenLaPla/Plaene/Brosch_LEP__blob=publicationFile.pdf

Lebensmittelbestrahlungsverordnung (2000) http://www.gesetze-im-internet.de/lmbestrv_2000/index.html

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (MELUR) (2014): Erarbeitung einer sozioökonomischen Analyse inklusive Stärken-Schwächen-Chancen-Risikoanalyse für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Schleswig-Holstein 2014 bis 2020

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (MELUR) Kreise und kreisfreie Städte Schleswig-Holsteins im Überblick

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (MELUR): Jagd- und Artenschutzbericht 2013

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (MELUR) (2014): http://www.umweltdaten.landsh.de/agrar/bericht/ar_tm_tabelle.php?ntabid=1071&Ref=GSB

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2012), Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein, Infobrief, Sonderausgabe, Zwischenbilanz 2012 über die Umsetzung der Maßnahmenprogramme

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) (2009): Umweltzustandsbericht Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (MELUR) (2011): Wasserwege in Schleswig-Holstein, Kanus – Kajaks - Kilometer

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) (2008): Zusammenfassung der wesentlichen Informationen der Anhörungsdokumente für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Operationelles Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds Entwurf 2013

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2014): Nachhaltigkeitsstrategie Schleswig-Holstein, Indikatortabelle

Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:197:0030:0037:DE:PDF>

Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:309:0022:0030:DE:PDF>

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:189:0012:0025:DE:PDF>

PricewaterhouseCoopers (PwC) i. Auftrag des MELUR SH (VB): SöA/SWOT (Entwurfsstand Januar 2014) MSK. unveröffentlicht

Rural Development in the European Union - Statistical and economic information – 2013. Europäische Statistiken: http://ec.europa.eu/agriculture/statistics/rural-development/2013/index_en.htm

Schleswig-Holsteinischer Landtag: 18. Wahlperiode. Drucksache 18/889 (2013 – 06 – 05): Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein – Ziele, Maßnahmen und Monitoring.

Statistikamt Nord, Statistisches Jahrbuch 2012

9. Abbildungen

Abbildung 1: Struktur des Umweltberichts nach § 14 g UVPG	12
Abbildung 2: Kreise und kreisfreie Städte (dargestellt in grün) Schleswig-Holsteins im Überblick	14
Abbildung 3: Übergeordneter Strategierahmen des EPLR SH 2014-2020	18
Abbildung 4: Verteilung der finanziellen Mittel nach Prioritäten/Unterprioritäten für das EPLR SH 2014-2020	21
Abbildung 5: Darstellung der Programm/Plan-Beziehungen zu den in der SUP zum EPLR SH ab 2014 betrachteten Schutzgütern.....	23
Abbildung 6: Flächenentwicklung des Ökologischen Landbaus 1998-2012.....	42
Abbildung 7: Tag-/Nachtbelastung durch Lärm in Schleswig-Holstein in Gemeinden mit weniger/mehr als 20.000 Einwohnern im Jahr 2012.....	43
Abbildung 8: Hochbelastete Bereiche mit Lärm während der Nacht (2012).....	44
Abbildung 9: Gemeinden mit Nullbelastung (2012)	45
Abbildung 10: Bewertungsklassen Bedeutung der Lebensräume für Artengruppen der Roten Liste	50
Abbildung 11: Betriebe nach Größenklassen	52
Abbildung 12: Alterstufen des Waldes in Schleswig-Holstein	52
Abbildung 13: Ökologisch hochwertige Lebensräume SH.....	53
Abbildung 14: Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein	56
Abbildung 15: Ökologischer Zustand der Seen Schleswig-Holsteins.....	61
Abbildung 16: Hochwasserrisikogebiete in Schleswig-Holstein	63
Abbildung 17: Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland nach Sektoren (Angaben in Mio. t CO ₂ Äquivalenten). Trenddarstellung: Landwirtschaft in blau.....	64
Abbildung 18: Wichtige Treibhausgasquellen der Landwirtschaft.....	65
Abbildung 19: Entwicklung der THG-Emission und Zielpfad 2020 in Schleswig-Holstein	65
Abbildung 20: Nettostromerzeugung in Schleswig-Holstein nach Energieträgern im Jahr 2012	66
Abbildung 21: Ozon im langjährigen Mittel in Schleswig-Holstein.....	68
Abbildung 22: Schwefeldioxid im langjährigen Mittel	69
Abbildung 23: Stickmonoxid im langjährigen Mittel.....	70
Abbildung 24: Feinstaub im langjährigen Mittel	71
Abbildung 25: Schutzwürdige Landschaften in Schleswig-Holstein	73

Abbildung 26: Beispiel einer Kartierung im AGIS-SH: Archäologische Denkmale, dargestellt auf einer topografischen Karte 1:25.000, Hüsby, Kreis Schleswig-Flensburg	78
Abbildung 27: Legende zur Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	83

10. Anhang

Prozess	Huckepackverfahren: SUP-Verfahren	Trägerverfahren: Erstellung des Entwicklungsprogramms für den Ländlichen Raum Schleswig- Holsteins 2014-2020	Zeit
	SUP-Pflicht besteht qua UVPG - ohne Prüfung-	Start Erstellung EPLR SH 2014-2020	Oktober 2012
		Erarbeitung SöA/SWOT Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner	Dezember 2012
Scopingbericht Festlegung des Untersuchungsrahmens	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) gem. § 14 UVPG Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts festlegen	Erarbeitung Programmstrategie	Mai – Juni 2013
	Output: Entwurf Scopingbericht	Erarbeitung Programmstrategie	Juli - August 2013
	Behörden- und Wirtschafts- und Sozialpartnerbeteiligung		
	Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses im Scopingbericht Output: Scopingbericht		
Umweltbericht Bewertung und Dokumentation	Erarbeitung der Inhalte des Umweltberichts gem. § 14 g UVPG Output: Entwurf Umweltbericht	Programmstrategie (Stand Januar 2014) Maßnahmenbeschreibungen (Stand Februar 2014) Finanzierungsplan (Stand Februar 2014) EPLR SH 2014-2020 im Entwurf fertig	Januar- März 2014
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen. §§ 14 h bis 14j UVPG zeitgleich für EPLR Entwurf und Umweltbericht Entwurf		April-Mai 2014
	Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses im Umweltbericht Output: Umweltbericht	Anpassen des EPLR SH 2014-2020 an Ergebnisse des Beteiligungsprozesses Output: angepasstes EPLR SH 2014 - 2020	Mai 2014 Juni 2014
	Umweltbericht geht gemeinsam mit („Huckepack“)	seinem Trägerprogramm EPLR SH zur EU-Kommission zur Genehmigung	Juli 2014
	Anregungen u. Bedenken der EU- Kommission berücksichtigen Umwelterklärung	Anregungen u. Bedenken der EU- Kommission berücksichtigen angepasstes EPLR SH 2014-2020	Oktober 2014
	Überwachung gem. §14 m UVPG		ab Oktober 2014

Abbildung Anhang 1: SUP-Prozess im Rahmen der Erstellung des EPLR SH 2014-2020

Quelle: Moderation SH, DSN, Stand Juli 2014